

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1998

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1998

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 28* Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 12. Juni 1997.

Der gemäß § 12 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ARRG.EKD vom 10. November 1988 – ABl.EKD S. 366) errichtete Schlichtungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. Juni 1997 die nachstehende Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ARRG.EKD) beschlossen:

§ 1

(1) Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Schlichtungsausschusses und wird hierbei durch das Kirchenamt unterstützt. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende.

(2) Das Kirchenamt ist für die Erledigung der Geschäftsstellenaufgaben verantwortlich.

§ 2

(1) Der Schlichtungsausschuß beschließt sowohl im Fall einer Einwendung (§ 11 Abs. 3 Satz 1 ARRG.EKD) als auch im Fall einer Nichteinigung (§ 11 Abs. 5 Satz 2 ARRG.EKD) über den Verhandlungsgegenstand nur in der Fassung, in der er zuletzt Gegenstand der Beschlußfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission war.

(2) Der Antrag an den Schlichtungsausschuß muß dem entsprechen. Der Schlichtungsausschuß ist an den Antrag gebunden, er darf jedoch redaktionelle Angleichungen vornehmen und gegebenenfalls einen anderen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung beschließen.

(3) Hält der Schlichtungsausschuß eine vom Antrag inhaltlich abweichende Regelung für geboten, so gibt er der Arbeitsrechtlichen Kommission Gelegenheit, hierüber zu beschließen. Entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission endgültig, so ist das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß beendet.

(4) Anträge an den Schlichtungsausschuß sind schriftlich vorzubereiten und zu begründen. In der Regel sind die Arbeitsrechtliche Kommission und ihre übrigen Mitglieder gehalten, hierzu binnen einer von dem oder der Vorsitzenden zu bestimmenden Frist Stellung zu nehmen.

§ 3

(1) Beteiligte sind die Gruppe der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die das Verfahren vor dem

Schlichtungsausschuß betreiben, und die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Die Gruppe der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die dem Schlichtungsantrag ausdrücklich widersprechen, ist ebenfalls Beteiligte.

(3) In der mündlichen Anhörung darf für jede Beteiligte nur ein Vertreter oder eine Vertreterin auftreten.

§ 4

(1) Der Schlichtungsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen nach Anhörung der Beteiligten (§ 14 Abs. 2 Satz 2 ARRG.EKD).

(2) Sitzungen werden nach Bedarf und in der Regel erst nach kurzer, hinreichender schriftlicher Vorbereitung des Verhandlungsgegenstandes durch die Beteiligten anberaumt.

(3) Der oder die Vorsitzende ernennt die Sitzungen des Schlichtungsausschusses an und bestimmt die Zeit im Benehmen mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und den Ort.

§ 5

(1) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Beteiligten durch einfachen Brief unter Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes und unter Beifügung der hierzu eingereichten Unterlagen geladen.

(2) Die Ladungsfrist beträgt in der Regel mindestens drei Wochen. In Eilfällen darf der oder die Vorsitzende die Frist auf drei Tage verkürzen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Ladung maßgebend.

§ 6

(1) Der Schlichtungsausschuß ist verhandlungs- und beschlußfähig, wenn er vollzählig versammelt ist.

(2) Ist ein Mitglied des Schlichtungsausschusses verhindert, an der Sitzung vom Anfang bis zum Ende teilzunehmen, so wird das Ersatzmitglied geladen. Dabei braucht die Ladungsfrist nicht eingehalten zu werden.

(3) Die Verhinderung stellt das Kirchenamt fest. In Zweifelsfällen entscheidet der oder die Vorsitzende.

§ 7

(1) Die Verhandlung des Schlichtungsausschusses ist öffentlich. Das Kirchenamt stellt die Protokollführung (Schriftführung) sicher.

(2) Die Beratung und Beschlußfassung des Schlichtungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 8

(1) Ein Beschluß ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses zugestimmt hat. Bei der Abstimmung ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(2) Die Beschlußfassung erfolgt offen. Auf Antrag eines Ausschußmitgliedes wird über den Antrag jedoch geheim abgestimmt.

(3) Beschlüsse des Schlichtungsausschusses werden grundsätzlich nicht begründet. In Ausnahmefällen darf der oder die Vorsitzende den Beschluß, nicht jedoch den Gang der Beschlußfassung, erläutern.

§ 9

(1) Über die Sitzung und das Beschlußergebnis wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird von dem oder der mit der Protokollführung Beauftragten und von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben.

(2) Die Niederschrift enthält Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Namen der Beteiligten. Gegenstand und wesentlichen Gang der Verhandlung und den Wortlaut des Beschlusses des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Urschrift der Verhandlungsniederschrift verbleibt im Kirchenamt. Abschriften erhalten die Beteiligten und die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 10

Für die Zuleitung und Bekanntmachung der Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt § 11 Abs. 1, Abs. 4 2. Halbsatz ARRGEKD entsprechend.

§ 11

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekanntgemacht.

Hannover, den 12. Juni 1997

**Schlichtungsausschuß
nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Der Vorsitzende

H. Schliemann

**Nr. 29* Arbeitsmedizinische Betreuung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter –
Betreuungsvertrag mit der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH.
Vom 5./7. Januar 1998.**

Nachstehend veröffentlichen wir den Text des Betreuungsvertrages mit der B·A·D GmbH.

Hannover, den 29. Januar 1998

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Betreuungsvertrag

zwischen der

B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH,
Herbert-Rabius-Straße 1, 53225 Bonn

– nachfolgend B·A·D GmbH genannt –

und

EKD – Evangelische Kirche in Deutschland,
Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover,
handelnd für ihren Bereich und stellvertretend
handelnd für ihre Gliedkirchen

– nachfolgend Unternehmer genannt –

über die Erfüllung der sich aus § 3 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Aufgaben.

§ 1

Vertragsgegenstand

Die B·A·D GmbH nimmt unter Bezug auf § 19 dieses Gesetzes die Aufgaben wahr, die sich für Betriebsärzte aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergeben. Der Text der §§ 3 und 10 ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Zusätzlich übernimmt die B·A·D GmbH die Untersuchungen der Mitarbeiter auf Basis der VBG 100 »Arbeitsmedizinische Vorsorge« und nach anderen Richtlinien (Jugendarbeitsschutzgesetz, BSeuchG §17 und 18).

Die zu betreuenden Einrichtungen gehen aus Anlage 5 hervor.

§ 2

Schweigepflicht

Die B·A·D GmbH verpflichtet die für sie tätigen Betriebsärzte und sonstigen Mitarbeiter, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Betreuung zur Kenntnis kommen, Stillschweigen zu bewahren. Weiterhin sichern sie einen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Datenschutz für die bei sich oder Dritten in ihrem Auftrag gespeicherten Daten zu.

§ 3

Haftung

Die B·A·D GmbH haftet dem Unternehmer für Schäden, die diesem durch schuldhaftes Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen. Aus Anlage 2 ergibt sich der Leistungsumfang der Haftpflichtversicherung.

§ 4

Honorar

Für die vereinbarten Leistungen zahlt der Unternehmer einen festen Jahrespauschalpreis. Auf den Jahrespauschalpreis werden quartalsweise Abschläge erhoben. Der Jahrespauschalpreis sowie die genauen Zahlungsmodalitäten sind in Anlage 3 geregelt.

§ 5

Aufgaben des Unternehmens

Der Unternehmer wird alle für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglich übernommenen Pflichten erforderlichen Voraussetzungen erfüllen (Anlage 4).

§ 6

Sonstiges

Der Unternehmer verpflichtet sich, für die B·A·D GmbH tätigen Betriebsärzte während der Dauer des Vertrages sowie für zwei Jahre nach dessen Beendigung weder zu bestellen noch auf sonstige Weise für sich tätig werden zu lassen. Bei Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von 50 % der letzten Jahresvergütung fällig.

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieses Vertrages.

§ 7

Vertragsbeginn und -ende

Der Vertrag beginnt am 1. Januar 1998 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann nach Ablauf von fünf Jahren mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Der Vertrag wird dann für eine Gliedkirche wirksam, wenn sie ihm beigetreten ist. Die B·A·D GmbH erhält hierüber von der EKD eine unmittelbare Information.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

H a n n o v e r, den 5. Januar 1998

Evangelische Kirche in Deutschland

B o n n, den 7. Januar 1998

B·A·D**Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH****Anlage 1**

**Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure
und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
(Arbeitssicherheitsgesetz)**

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

(1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der »Ersten Hilfe« im Betrieb,

f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozeß,

g) die Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, daß sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in »Erster Hilfe« und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

(2) Die Betriebsärzte haben auf Wunsch des Arbeitnehmers diesem das Ergebnis arbeitsmedizinischer Untersuchungen mitzuteilen; § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Zu den Aufgaben der Betriebsärzte gehört es nicht, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu überprüfen.

§ 10

**Zusammenarbeit der Betriebsärzte und der Fachkräfte
für Arbeitssicherheit**

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten. Dazu gehört es insbesondere, gemeinsame Betriebsbegehungen vorzunehmen.

Die Betriebsärzte und die Fachkräfte für Arbeitssicherheit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den anderen im Betrieb für Angelegenheiten der technischen Sicherheit, des Gesundheits- und des Umweltschutzes beauftragten Personen zusammen.

Anlage 2**Versicherungsbestätigung**

Diese Bestätigung ist nur zum Zwecke der Information ausgestellt und überträgt keine Rechte auf den Inhaber. Durch diese Bestätigung wird die Deckung, die durch die unten genannte Police geboten wird, weder ergänzt noch erweitert oder geändert.

Name und Anschrift des Versicherungsnehmers:

B·A·D
Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH
Herbert-Rabius-Str. 1
53225 Bonn
Deutschland

Versicherer:

Haftpflichtverband der Deutschen Industrie
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Riethorst 2
30659 Hannover
Deutschland.

Hiermit wird bestätigt, daß eine Betriebshaftpflichtversicherungspolice, die das Produktrisiko beinhaltet, für den oben genannten Versicherungsnehmer ausgestellt wurde und zur Zeit in Kraft ist. Im Rahmen dieses Vertrages gilt die Sonderausbildung (Anerkennung als »Andere Stelle« i. S. der §§ 8 a Abs. 4 Nr. 7 und 8 b Abs. 4 Nr. 5 der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (STVZO) durch Herrn Dr. med. Alexander Raftopoulos als mitversichert.

Die Deckungssummen betragen:

für Personen- und/oder Sachschäden (pauschal)
5 000 000,- DM je Schadenereignis
3 000 000,- DM max. für die einzelne Person
10 000 000,- DM*Jahreshöchstersatzleistung

Policen-Nr.: 50-02135-01054/110
Ablaufdatum: 1. Januar 1999
Geltungsbereich: weltweit

Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V. a. G.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1997

Anlage 3

Die Betreuung wird als komplettes Servicepaket angeboten. Analog zur gesetzlichen Verpflichtung beginnt die Betreuung stufenweise.

Für das Jahr 1998 wird ein Jahrespauschalpreis von 680 TDM festgelegt.

Ab dem 1. Januar 1998 wird mit der Durchführung der notwendigen Vorsorgeuntersuchungen begonnen. Alle verpflichteten Einrichtungen (VBG 123) werden betreut.

Der Jahrespauschalpreis erhöht sich für 1999 auf 1300 TDM und ab dem 1. Januar 2000 auf 1600 TDM pro Jahr.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer.

Mit Beginn des Jahres, in dem für die Kirchengemeinden und Kirchenverwaltungen nach der neuen UVV 123 der VBG eine arbeitsmedizinische Betreuung erforderlich wird, erhöht sich die Pauschale auf 1900 TDM pro Jahr. Diese Erhöhung erfolgt frühestens ab dem 1. Januar 2000.

Bei o.g. Preisen bilden ab dem Jahr 2000 insgesamt 180 000 Beschäftigte die Grundlage.

Der Beitritt der verschiedenen Landeskirchen erfolgt auf freiwilliger Basis. Treten einzelne Landeskirchen dem Vertrag nicht bei, dann reduziert sich die Pauschalsumme anteilig um das jeweilige Mitarbeiterpotential.

Ändert sich die Beschäftigtenzahl um mehr als 5% (+ oder -) wird über den Jahrespauschalpreis verhandelt. Die Mitarbeiterzahl wird jeweils zum 1. Januar überprüft. Die Veränderung der Beschäftigtenzahl wird anhand von zwei repräsentativen Bereichen festgestellt.

Bleiben die Verhandlungen ohne einvernehmliches Ergebnis, ist der Unternehmer oder die B·A·D GmbH berechtigt, den Jahrespauschalpreis um den entsprechenden Prozentsatz zu mindern oder zu erhöhen.

Eine Anpassung des Jahrespauschalpreises an die kosten- und tarifmäßige Entwicklung muß der Auftragnehmer drei Monate vor Inkrafttreten dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Für den Fall der Erhöhung des Jahrespauschalpreises um mehr als 5% steht dem Auftraggeber ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von drei Monaten ab Erhöhungsbegehren zu.

Der Jahrespauschalpreis erhöht sich zum 1. Januar des jeweiligen Jahres um den Prozentsatz zu dem im abgelaufenem Jahr die Grundvergütungen der Angestellten im öffentlichen Dienst angehoben worden sind. Eine Erhöhung der Vergütung ist frühestens zum 1. Januar 2001 möglich.

Die Abrechnung erfolgt in vier Teilbeträgen. Diese werden jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines Kalenderjahres fällig.

Alle Zahlungen sind sofort fällig und innerhalb von vier Wochen nach Anforderung zu leisten.

Der definierte Leistungsinhalt gestaltet sich wie folgt:

- die Betreuung durch einen Betriebsarzt unter bedarfsgerechter Einbeziehung von weiterem B·A·D-Fach-/Hilfspersonal
- Erfüllung der Aufgaben nach § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes
- regelmäßige branchenbezogene Informationen über arbeitsmedizinische Fragen
- die Durchführung von Gruppenveranstaltungen und Informationsseminaren
- Untersuchungen nach der VBG 100 »Arbeitsmedizinische Vorsorge«
- Übernahme sonstiger arbeitsmedizinischer Verpflichtungen (Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, Untersuchungen nach dem BSeuchG § 17 und 18, Augenuntersuchungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen (G 37))
- notwendige Labor- und Röntgenuntersuchungen
- zentral erarbeitete arbeitsmedizinische Checklisten
- Nutzung unserer arbeitsmedizinischen Hotline
- Terminorganisation und Überwachung
- Dokumentation. Führen der Gesundheitsdatei und Jahresberichterstattung.

Die B·A·D GmbH organisiert die Untersuchungen so, daß Mitarbeiter der EKD nicht weiter als 10 km zur Untersuchung anreisen müssen. Falls keine Untersuchungsmöglichkeit vor Ort besteht und sich kein Untersuchungszentrum in diesem Umkreis befindet, setzt die B·A·D GmbH ein Untersuchungsfahrzeug ein.

Die Betreuung wird als Gesamtaufgabe ohne die Ableistung von Einzelmitarbeiterstunden durchgeführt.

Anlage 4

Der Unternehmer stellt bei einer Betreuung im Betrieb einen geeigneten Raum (z. B. Erste-Hilfe-Raum) mit zweckentsprechender Einrichtung (z. B. Handwaschbecken und Liege) zur Verfügung. Ist dies nicht möglich, werden im Betrieb nur die Aufgaben wie Betriebsbegehren, Arbeitsplatzbesichtigungen, Teilnahme an Sitzungen usw. erfüllt.

Der Unternehmer wird die Arbeitnehmer des Betriebes zu den erforderlichen Untersuchungen freistellen. Sollten besonders umfangreiche körperliche Untersuchungen erfor-

derlich werden, die nicht im Betrieb durchgeführt werden können, wird der Arbeitgeber die Arbeitnehmer in das betreuende Zentrum entsenden. Die B·A·D GmbH wird im Rahmen der Planung auf die Wünsche des Arbeitgebers Rücksicht nehmen.

Der Unternehmer wird der B·A·D GmbH alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Er wird den Ärzten der B·A·D GmbH nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen ermöglichen.

Der Unternehmer stellt sicher, daß

- die Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung nach § 9 ASiG
- die Zusammenarbeit zwischen Betriebsarzt und Sicherheitstechniker nach § 10 ASiG sowie
- die Teilnahme an der Arbeitsschutzausschußsitzung nach § 11 ASiG ermöglicht werden.

Anlage 5

Zu betreuende Einrichtungen sind:

- die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren gesamt-kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands mit ihren gesamt-kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Evangelische Kirche der Union mit ihren gesamt-kirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten
- die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit allen Kirchenkreisen, Dekanaten, Propsteien, Kirchengemeinden und sonstigen öffentlich rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie deren Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und weniger als 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen.

Der Unternehmer oder die Gliedkirche stellt der B·A·D GmbH eine Liste der zu betreuenden Einrichtungen zur Verfügung.

Nr. 30* 30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1997 die 30. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 – III b 22 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die

29. Satzungsänderung vom 9. April 1997, wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 22 Buchst. b werden nach den Worten »vom 5. März 1991« die Worte »– mit Ausnahme der Schülerinnen/ Schüler in der Krankenpflegehilfe,« eingefügt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort »Arbeitslosigkeit« die Worte »oder nach Altersteilzeitarbeit« eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:
 - »d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,
 - aa) arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist, oder
 - bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,«
 - bb) In Satz 2 werden die Worte »gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI« durch die Worte »gelten die §§ 41 Abs. 1 bis 3 und § 237 SGB VI« ersetzt.
3. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte »und 7 FANG« durch die Worte »FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG« ersetzt.
 - b) In Buchstabe a Doppelbuchstabe kk werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben II und mm angefügt:
 - aa) »II) § 96 a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,«
 - bb) »mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76 a, 187 a SGB VI);«
 - c) In Buchstabe b werden nach den Worten »des Altersteilzeitgesetzes« die Worte »vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I. S. 2343, 2348)« eingefügt.
4. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten »oder e« die Worte »oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b, d oder e« eingefügt und die Worte »auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden« durch die Worte »– in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden –« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 c Satz 4 werden die Worte »§ 247 SGB V« durch die Worte »§ 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI« ersetzt.

5. § 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc erhält folgende Fassung:
- »cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend.«
6. In § 34 a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
- »Eine Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen.«
7. § 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte »und 7 FANG« durch die Worte »FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG« ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach den Worten »des Altersteilzeitgesetzes« die Worte »vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)« eingefügt.
8. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a Doppelbuchst. dd werden die Worte »und 7 FANG« durch die Worte »FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG« ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach den Worten »des Altersteilzeitgesetzes« die Worte »vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)« eingefügt.
9. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten »des Altersteilzeitgesetzes« die Worte »vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)« eingefügt.
10. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- »(4) ¹Die Versorgungsrente
- a) eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem
- aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
- bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB VI) in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird (§§ 44 Abs. 5, 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI),
- cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. g eingetreten ist und dessen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB VI) im Sinne des § 96 a Abs. 1 SGB VI die Hinzuverdienstgrenze des § 96 a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet – § 302 b SGB VI gilt entsprechend –,
- oder
- b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt,
- ruht in Höhe des Arbeitsentgeltes oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB VI), das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt.
- ²In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt.«
- b) In Absatz 4 b Satz 1 wird das Wort »Die« durch die Worte »Vorbehaltlich des Absatzes 4 ruht die« ersetzt und das Wort »ruht« gestrichen.
11. In § 62 Abs. 7 Satz 8 werden die Worte »§ 166 Nr. 4« durch die Worte »§ 166 Abs. 1 Nr. 4« ersetzt.
12. § 100 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- »dabei ist der Brutto- bzw. Nettoversorgungssatz in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern.«
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte »§ 33 Abs. 4 ist anzuwenden.« durch die Worte »– § 33 Abs. 4 ist anzuwenden – und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu vermindern.« ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten »Abs. 3 b Satz 3« die Worte »in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b oder e« eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
- »(5) ¹Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. d, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 aufgrund
- a) eines bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998
- b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder
- c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997
- endete, nicht anzuwenden. ²Der anzurechnende Bezug nach § 31 Abs. 2 Buchst. a erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert. ³Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. ⁴Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch nicht nach § 47 angepaßt. ⁵Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 um die Hälfte des Betrags, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat.
- ⁶Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46 a Abs. 2 Satz 2 bzw. § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu

vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt.

⁷Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß.«

13. Es wird folgender § 107 d eingefügt:

»§ 107 d

Einmalzahlung 1996

¹Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Dezember 1996 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Gesamtversorgung zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10 174,75 DM nicht überschritten hat.

²Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 ggf. i. V.m. §§ 34 a, 34 b) entsprechenden Vomhundertsatz des Betrages von 150,- DM. ³Die Witwe erhält 60 v.H., die Halbwaise 12 v.H. und die Vollwaise 20 v.H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. ⁴In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

⁵Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, den die Versorgungsrente nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages.

⁶Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn am 1. Dezember 1996

- a) die Versorgungsrente aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht oder
- b) die Versorgungsrente aufgrund des § 52 a Abs. 1 nicht gezahlt wird.

⁷Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. ⁸Die Zahlung an einen Berechtigten befreit die Kasse gegenüber allen Berechtigten.«

14. § 108 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

»Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.«

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 1996 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 11 (§ 62 Abs. 7) mit Wirkung vom 1. April 1995
- b) § 1 Nrn. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. II) und 10 (§ 55 Abs. 4 und 4b) mit Wirkung vom 1. Januar 1996
- c) § 1 Nrn. 3 Buchst. a (§ 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee), 7 (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a Doppel-

buchst. ee), 8 (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. dd) mit Wirkung vom 7. Mai 1996

d) § 1 Nr. 13 (§ 107 d) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996

e) § 1 Nrn. 4 Buchst. b (§ 32 Abs. 3 c Satz 4), 5 (§ 33 Abs. 2 Buchst. b Doppelbuchst. cc), 14 (§ 108 a) mit Wirkung vom 1. Januar 1997

in Kraft.

D a r m s t a d t , den 5. Februar 1998

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d

Vorsitzender

Nr. 31* 31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 24. Oktober 1997 die 31. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 18. Dezember 1997 – III b 22 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 30. Satzungsänderung vom 24. Oktober 1997, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 6 werden die Worte »30 Mitglieder« durch die Worte »die Hälfte der Mitglieder« ersetzt.
2. § 3 a Abs. 1 Buchst. c wird wie folgt gefaßt:

»c) Feststellung der Jahresrechnung (§ 72 Abs. 2 bis 4) und Beschlußfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes.«
3. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse, der Ausschüsse und des Schiedsgerichts erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Ersatz ihrer Reisekosten und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. ²Etwaiger Verdienstaufschlag wird erstattet. ³Ihnen dürfen keine Darlehen gewährt werden. ⁴Bei Sitzungen des Verwaltungsrates erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrates je Sitzungstag mindestens ein volles Tagegeld. ⁵Wird ein Mitglied des Vorstandes mit Aufgaben betraut, die es in außergewöhnlicher Weise beanspruchen, so kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden.«
4. In § 10 Absatz 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

»²Dies gilt nicht für Vereinbarungen nach § 10 a.«

5. Es wird folgender neuer § 10a eingefügt:

»§ 10a

Fortsetzung von Beteiligungen

(1) ¹Die Kasse kann mit einem Beteiligten, bei dem die Beteiligungsvoraussetzungen entfallen, die Fortsetzung der Beteiligung vereinbaren. ²Hierbei kann insbesondere auch vereinbart werden, daß der Beteiligte einen Zuschlag bis zur Höhe von 15 v. H. zur jeweiligen Umlage zahlt.

(2) ¹Ist in dieser Vereinbarung vorgesehen, daß nur die zu dem in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt vorhandenen pflichtversicherten Mitarbeiter weiterhin zu versichern sind, so kann die Zahlung eines Abgeltungsbetrages verlangt werden, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewährleistet, daß zusammen mit den laufenden Umlagen die Verpflichtungen aufgründ

a) der Ansprüche und Anwartschaften im Sinne des § 13 Abs. 1

b) der Anwartschaften aus den am Stichtag bestehenden Pflichtversicherungen auf Dauer erfüllt sind und die Verwaltungskosten abgedeckt werden können. ²§ 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Rahmen der Vereinbarung kann vorgesehen werden, daß nach Ablauf eines Deckungsabschnittes die den Berechnungen nach Absatz 2 zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Annahmen unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Entwicklung überprüft werden. ²Ergeben sich Überzahlungen, sind diese zu verrechnen, ergeben sich Fehlbeträge, ist der Beteiligte zum Ausgleich verpflichtet. ³Scheidet ein Beteiligter aus, der einen Abgeltungsbetrag ganz oder teilweise geleistet hat, so ist auf den Ausgleichsbetrag nach § 13 der bereits geleistete Abgeltungsbetrag anzurechnen.

(4) Die Kosten für die erforderlichen versicherungsmathematischen Berechnungen trägt der Beteiligte.

(5) ¹Eine besondere Vereinbarung kann die Kasse auch mit einem Arbeitgeber abschließen, der die Voraussetzungen des § 10 nicht erfüllt und der bisher weder bei der Kasse Beteiligter noch bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, zu der Versicherungen übergeleitet werden, Mitglied ist, wenn der Arbeitgeber von einem Beteiligten Aufgaben und bisher pflichtversicherte Mitarbeiter übernommen hat. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. ³Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über den Beteiligten in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Arbeitnehmer zur Gesamtzahl der am Tag der Personalübernahme über den Beteiligten pflichtversicherten Mitarbeiter entspricht. ⁴Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften errechnet die Kasse Durchschnittsbeträge, die der Berechnung des Ausgleichsbetrages zugrunde zu legen sind.

6. Der bisherige § 10a wird § 10b und in Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»²Dies gilt nicht für die Verbindlichkeiten aus Beteiligungsvereinbarungen nach § 10a.«

7. In § 16 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1a) ¹Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Beteiligten zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Beteiligter der Kasse noch Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet

werden, an dem aber der Beteiligte unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. ²Die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung erfolgt auf der Grundlage höchstens des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, erhöht um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Lebensaltersstufe/Stufe, die der Pflichtversicherte innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte – mit Anpassung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1. ³Im Verhältnis zur Kasse gilt der Beteiligte weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.«

8. § 69 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

»(4) Für die Bewertung des Kassenvermögens gelten die Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches für Versicherungsunternehmen.«

9. § 71 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort »jeweils« durch das Wort »spätestens« ersetzt.

b) Satz 4 1. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

»Der Umlagesatz beträgt vom 1. Januar 1998 an 4,25 v. H.«

10. § 72 wird wie folgt gefaßt:

»§ 72

Rechnungslegung

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kasse hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnung besteht aus:

a) dem Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),

b) dem Lagebericht,

c) der Rechnung über die Verwaltungskosten.

(4) Für die Aufstellung und Gliederung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, der Verordnung über die Rechnungslegung der Versicherungsunternehmen sowie die mit der Versicherungsaufsichtsbehörde getroffenen Vereinbarungen.«

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft. Abweichend davon tritt Nr. 9b (§ 71 Abs. 1 S. 4 1. Halbsatz) am 1. Januar 1998 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 5. Februar 1998

Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

– Anstalt des öffentlichen Rechts –

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d

Vorsitzender

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 32 Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag).

Vom 16. Oktober 1997. (KABl. S. 146)

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend folgende Vereinbarung bekannt:

Schwerin, 20. November 1997

Der Oberkirchenrat

Rausch

Zwischen

**dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Kultusministerin,**

und

**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche
Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,**

und

**der Pommerschen Evangelischen Kirche,
vertreten durch das Konsistorium,**

wird mit dem Bestreben, in Ausführung des gesetzlichen Auftrages des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Erteilung des Religionsunterrichtes als ordentliches Unterrichtsfach an den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten und unter Bezug auf Artikel 6 Güstrower Vertrag vom 20. Januar 1994 folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß es verfassungs- und schulrechtlich die Aufgabe des Landes ist, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes als ordentliches Unterrichtsfach an den öffentlichen Schulen zu gewährleisten, und daß die Aufgabe im allgemeinen durch im Landesdienst stehende, für den Religionsunterricht aus-

gebildete Lehrkräfte, die von der Kirche beauftragt wurden (Vokatio), erfüllt werden soll.

(2) Zur Behebung des Mangels an Lehrkräften nach Einführung des Religionsunterrichts im Land Mecklenburg-Vorpommern werden sich die Kirchen bemühen, das Land bei der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften zu unterstützen und nach ihrem Ermessen und soweit die Erfordernisse des kirchlichen Dienstes dies zulassen, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (kirchliche Lehrkräfte) auf Ersuchen der Schulaufsichtsbehörden zur Verfügung stellen, die nach einer entsprechenden Qualifikation geeignet und von der Kirche beauftragt sind (Vokatio), den Religionsunterricht an bestimmten Schularten zu erteilen.

(3) Die Entscheidungen der Kirchen im Sinne dieses Vertrages treffen die zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich aus kirchlichem Recht.

(2) Aus der Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen entsteht kein Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

(3) Die Beschäftigung von Lehrkräften für eine hauptamtliche/hauptberufliche und nebenamtliche/nebenberufliche Unterrichtstätigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht durch das Land wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 3

(1) Die Kirchen stellen im Rahmen ihres Ermessens auf Grund dieser Vereinbarung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Schulen kirchliche Lehrkräfte gegen ein Gestellungsgeld (§ 6) zur Verfügung.

(2) Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen kann erteilt werden von

1. Pfarrerinnen, Pfarrern, Pastorinnen, Pastoren mit abgeschlossener Zweiter theologischen Prüfung an allen öffentlichen Schulen,

2. Gemeindepädagoginnen, Gemeindepädagogen mit abgeschlossener Zweiter Gemeindepädagogischer Prüfung, Absolventinnen und Absolventen von staatlich anerkannten gemeindepädagogischen/religionspädagogischen Fachhochschulen an allen öffentlichen Schulen,
3. kirchlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, die eine gemeindepädagogische Ausbildung mit Fachschulabschluß absolviert haben (Katechetinnen, Katecheten, Gemeindehelferinnen, Gemeindehelfer, Diakone) an Grundschulen, Förderschulen sowie in den Bildungsgängen des Sekundarbereiches I.

(3) Kirchliche Mitarbeiter (z. B. Diplomtheologen), die die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 nicht erfüllen und Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, können weiterhin im Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn sie den erfolgreichen Besuch entsprechender Fort- oder Weiterbildungskurse nachweisen.

§ 4

(1) Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden teilen den zuständigen kirchlichen Stellen nach Maßgabe des Haushaltes unter Beachtung des Grundsatzes nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtzeitig den durch im Landesdienst stehende Lehrkräfte nicht gedeckten Unterrichtsbedarf mit. Auch die zuständigen kirchlichen Stellen unterrichten die Schulaufsichtsbehörden, wenn nach ihrer Kenntnis Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen benennen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden im Rahmen ihres Ermessens die für die Erteilung des Religionsunterrichtes vorgesehenen kirchlichen Lehrkräfte im Einzelfall unter Verwendung des Musters nach Anlage 1.

(3) Die von den zuständigen kirchlichen Stellen benannten kirchlichen Lehrkräfte erhalten von den zuständigen Schulaufsichtsbehörden einen Unterrichtsauftrag (Anlage 2). Die zuständigen kirchlichen Stellen erhalten eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages.

(4) Die Schulleiter nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem kirchlichen Dienstverhältnis ergeben.

(5) Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen werden die zuständigen kirchlichen Stellen im Einvernehmen mit dem zuständigen Schulleiter bzw. der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bemüht sein, eine angemessene Vertretung zu stellen.

§ 5

(1) Die im Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Mitarbeiter unterstehen im Rahmen dieser Tätigkeit der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen für entsprechende Lehrkräfte.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für entsprechende Lehrkräfte. Der Urlaub gilt mit den Ferien als abgegolten.

(3) Hinsichtlich der gesundheitlichen Überwachung gelten in den kirchlichen die staatlichen Bestimmungen.

(4) Bei ihrer schulischen Verwendung sind die dienstlichen Verpflichtungen kirchlicher Lehrkräfte zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Das Land erstattet den Kirchen für die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte, die mit sieben oder mehr Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, die Personalkosten, die es aufzuwenden hätte, wenn die von der jeweiligen kirchlichen Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunden durch eine im Landesdienst stehende Lehrkraft erteilt worden wäre. Das Land erstattet den Kirchen für die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte, die mit weniger als sieben Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, die Personalkosten auf der Basis von Einzelstundensätzen.

(2) Die Dienstleistung der kirchlichen Lehrkräfte gegenüber ihrem Arbeitgeber wird im Umfang der gehaltenen Unterrichtsstunden abgemindert.

(3) Das Land erstattet die Beträge gemäß Absatz 1 ohne Abzüge. Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt den zuständigen Kirchen.

(4) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(5) Wird eine kirchliche Lehrkraft vorübergehend (z. B. bei Erkrankung) durch eine andere kirchliche Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht. Leistungen im Rahmen des § 4 Abs. 5 bleiben unberührt.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, ist eine Vertretung zu stellen.

(7) Das Gestellungsgeld ist vierteljährlich nachträglich am 15. des übernächsten Monats zu zahlen.

§ 7

(1) Der Unterrichtsauftrag (§ 4 Abs. 3) endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Stelle verkürzt oder verlängert werden;
2. durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder der zuständigen kirchlichen Stelle; die Widerrufsfrist beträgt drei Monate bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres;
3. durch Widerruf seitens der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der zuständigen kirchlichen Stelle und der betreffenden kirchlichen Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft oder ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben;
4. mit Wegfall oder Rücknahme der kirchlichen Beauftragung (Vokatio);
5. mit Ablauf oder Kündigung dieses Gestellungsvertrages.

(2) Sind kirchliche Lehrkräfte nicht ausschließlich im Schuldienst tätig, so können die kirchlichen Stellen den Unterrichtsauftrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatschluß kündigen. Die kirchlichen Stellen werden sich dann um die Gestellung einer Ersatzkraft bemühen.

§ 8

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftretende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages einvernehmlich beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und gilt bis zum Ende des Schuljahres 1998/99. Seine Gültigkeit

verlängert sich jeweils um zwei Schuljahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf der Geltungsfrist zum Ende des nächsten Schuljahres gekündigt wird.

Schwerin, 16. Oktober 1997

Regine Marquardt
Kultusministerium

Dr. Eckart Schwerin i. V.
Oberkirchenratspräsident

Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 2)

Benennung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

I. Personenangaben

Name: _____ Vorname: _____

Geboren: _____ Geburtsort: _____

Kirchliche Amts- und Dienstbezeichnung: _____

Kirchliche Dienststelle: _____

Wohnort: _____ Straße: _____

II. Berufsausbildung (einschließlich Studium und kirchliche Ausbildung)

Ausbildung: _____

Abgelegte Prüfungen: _____

III. Ein amtsärztliches Zeugnis gemäß § 47 BSeuchG ist beigefügt.

IV. Bereitschaft zur Wahrnehmung eines Unterrichtsauftrages im Umfang von . . . bis zu . . . Unterrichtsstunden wöchentlich.

Anlage 2
(zu § 4 Abs. 3)

Unterrichtsauftrag für die Erteilung von Religionsunterricht

(Schulaufsichtsbehörde) (Ort, Datum)

Frau/Herr

Im Einvernehmen mit
(zuständige kirchliche Stelle)

beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom bis zum wöchentlich Unterrichtsstunden evangelischen Religionsunterricht an (Schule/Schulen) in zu erteilen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen des Schulleiters. Im übrigen gelten für den Unterrichtsauftrag die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom

(Unterschrift)

Nr. 33 Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gefängnisseelsorgevertrag).

Vom 16. Oktober 1997. (KABl. S. 160)

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union,

und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
vertreten durch den Oberkirchenrat,

und die Pommersche Evangelische Kirche, vertreten durch das Konsistorium,

schließen zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit der Kirchen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern die folgende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Die Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten bildet einen Teil der den Kirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge.

(2) Die evangelische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten wird durch Pastorinnen/Pastoren und Pfarrerinnen/Pfarrer im Haupt- und Nebenamt – im folgenden Anstaltspfarrer genannt – wahrgenommen.

(3) Die Freiheit der Verkündigung und das Beicht- und Seelsorgegeheimnis werden gewährleistet.

Artikel 2

(1) Der Anstaltspfarrer steht im Dienst seiner Landeskirche.

(2) Er untersteht gemäß den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts der Dienst-, Lehr- und Disziplinaraufsicht seiner Landeskirche. Er ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Dienstes die ihn betreffenden Bestimmungen über den Justizvollzug und über die Untersuchungshaft zu beachten und in allen dienstlichen Belangen Verschwiegenheit zu wahren, auch über das Dienstverhältnis als Anstaltspfarrer hinaus.

(3) Der Anstaltspfarrer ist in seinem Dienst frei. Er hält Kontakt zu den Vollzugsbediensteten. Er hat das Recht, wie die übrigen Beamten des Justizvollzugsdienstes, an den Dienstbesprechungen und allgemeinen Beamtenkonferenzen teilzunehmen. Er ist bei allen kirchliche Belange berührenden Maßnahmen der Anstalt vorher zu hören.

Artikel 3

(1) Zu den Rechten des Anstaltspfarrers gehören die Inanspruchnahme aller Einrichtungen und die Veranlassung organisatorischer Maßnahmen, die geeignet und erforderlich sind, seine Aufgaben gemäß Artikel 4 zu erfüllen.

(2) Der Anstaltspfarrer hat Anspruch auf die Bereitstellung der für die Ausübung seines Dienstes nötigen Räume (gottesdienstlicher Raum und Dienstzimmer). Die Planung, Gestaltung und Einrichtung von Gottesdiensträumen in einer Justizvollzugsanstalt erfolgen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit den Kirchen.

(3) Der Anstaltspfarrer kann mit Zustimmung des Anstaltsleiters freiwillige Helfer, unterstützende Gruppen

sowie Seelsorger und Seelsorgehelfer für seinen Dienst in der Einrichtung hinzuziehen.

Artikel 4

Der Anstaltspfarrer hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Abhaltung regelmäßiger Gottesdienste;
- Einzelseelsorge einschließlich der Zellenbesuche und Aussprache mit den einzelnen Gefangenen;
- Abnahme der Beichte und Spendung der Sakramente;
- Durchführung kirchlicher Kasualhandlungen;
- Angebot von Gruppenarbeit, Kursen und Unterweisungsstunden;
- Beteiligung bei Besuchen und Begleitung bei Ausführung von Gefangenen in seelsorgerlich begründeten Fällen;
- besondere Krankenseelsorge bei Krankheitsfällen innerhalb der Vollzugsanstalt;
- seelsorgerliche Beratung und seelsorgerlicher Beistand, auch für die Angehörigen der Gefangenen in Partnerschafts-, Ehe- und Familienangelegenheiten;
- Mitwirkung bei der sozialen Hilfe für die Gefangenen und ihre Familien;
- beratende Mitwirkung bei der Anschaffung von Büchern für die Gefangenenbücherei und einvernehmliche Mitwirkung bei der Anschaffung und Ausgabe religiöser Bücher und Schriften;
- Angebot der Seelsorge an Mitarbeiter des Justizvollzuges, unbeschadet der Zuständigkeit des Gemeindepastors;
- Mitwirkung bei der Weiterbildung der Mitarbeiter im Justizvollzug;
- Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit in Gesellschaft und Kirche.

Artikel 5

(1) Der Anstaltspfarrer wird von der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union berufen.

(2) Liegen Tatsachen vor, aus denen sich gegen die Person oder die Tätigkeit des Anstaltspfarrers schwerwiegende Bedenken gegen die Weiterführung seines Dienstes ergeben, und können diese nicht einvernehmlich zwischen dem Land, den Kirchen und dem Anstaltspfarrer behoben werden, so kann das Land seine Abberufung verlangen.

(3) Im Falle schwerwiegender Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt kann das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union die Tätigkeit des Anstaltspfarrers unter gleichzeitiger Mitteilung der Gründe an die Landeskirche vorerst bis zur Klärung des Sachverhaltes untersagen.

(4) Der betroffene Anstaltspfarrer ist vor einer Entscheidung nach Absatz 2 von der zuständigen kirchlichen Stelle und vom Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union zu hören.

Artikel 6

(1) Der Anstaltspfarrer setzt regelmäßige Dienstzeit im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter fest.

(2) Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung des Anstaltspfarrers richten sich nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts.

(3) Der Anstaltspfarrer ist verpflichtet, an Weiterbildungsveranstaltungen, die seinen Dienst betreffen, teilzunehmen. Er hat das Recht, an kirchlichen Veranstaltungen, Kursen und Tagungen, die mit seinem Dienst in Verbindung stehen, in angemessenem Umfang, ohne Anrechnung auf seinen Erholungsurlaub, teilzunehmen.

(4) Die Vertretung bei Abwesenheit und die Urlaubsvertretung regelt der Anstaltspfarrer nach Abstimmung mit seiner Landeskirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter. Die Krankheitsvertretung regelt die Landeskirche im Einvernehmen mit dem Anstaltsleiter.

Artikel 7

(1) Das Land erstattet den Kirchen für die Tätigkeit der Anstaltspfarrer eine jährliche, jeweils zum 1. Juli des Jahres fällige Pauschale. Die Zahlung ist an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs zu leisten. Die Kirchen einigen sich über die Aufteilung des Betrages untereinander.

(2) Die Pauschale beträgt für das Jahr 1997 DM 80 000,-. In den Folgejahren erhalten die Kirchen eine jährliche Pauschale in Höhe von DM 200 000,-; Artikel 14 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Kirchen verpflichten sich, zumindest einen hauptamtlichen sowie so viele nebenamtliche Pfarrer zur Verfügung zu stellen, daß die sich aus Artikel 4 ergebenden Aufgaben erfüllt werden können.

(4) Die Kultusgegenstände werden in den Justizvollzugsanstalten im Benehmen mit den Anstaltspfarrern aus Haushaltsmitteln beschafft; die Kultusgegenstände gehen in das Eigentum des Landes über.

Artikel 8

Die Landeskirchen sind berechtigt, Visitationen bezüglich der Seelsorge im Benehmen mit der Anstaltsleitung in den Justizvollzugsanstalten durchzuführen.

Artikel 9

(1) Der Anstaltspfarrer hat das Recht der Beschwerde beim Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union, wenn Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung auftreten, die nicht anderweitig behoben werden können.

(2) Das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union wird die Landeskirche über diese Beschwerde alsbald unterrichten und sie vor seiner Entscheidung anhören.

(3) Das Ministerium für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union wird Beschwerden der Anstaltsleitung über die Tätigkeit eines Anstaltspfarrers alsbald an die Landeskirche weiterleiten.

(4) Die Landeskirchen werden sich bemühen, Beschwerden im Gespräch mit dem Anstaltspfarrer im Beisein eines Vertreters des Ministeriums für Justiz und Angelegenheiten der Europäischen Union zu klären. Die Gesprächsergebnisse sind protokollarisch festzuhalten.

Artikel 10

Die Vertragsschließenden werden bestrebt sein, zwischen ihnen eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung auf partnerschaftliche Weise zu beseitigen.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.
Schwerin, 16. Oktober 1997

**Für den Ministerpräsidenten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Justiz und Angelegenheiten
der Europäischen Union**
Prof. Dr. Rolf Eggert

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Der Oberkirchenrat

Dr. Eckart Schwerin (i. V.)
Oberkirchenratspräsident

Pommersche Evangelische Kirche

Das Konsistorium

Hans-Martin Harder
Konsistorialpräsident

**Nr. 34 Kirchengesetz über die Wahl zur Landes-
synode der Evangelisch-Lutherischen Lan-
deskirche Mecklenburgs (Wahlordnung-Lan-
dessynode).**

Vom 16. November 1997. (KABl. S. 162)

Inhaltsübersicht**Erster Abschnitt:**

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Anordnung der Wahl und Festsetzung des Wahltermines
- § 3 Anzahl der zu wählenden Synodalen im Kirchenkreis
- § 4 Bildung des Wahlausschusses
- § 5 Wahlausschuß für den 2. Wahlgang der Ordinierten
- § 6 Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt im Zusammenhang mit der Wahl

Zweiter Abschnitt:

Wahlrecht und Wählbarkeit

- § 7 Wahlberechtigung
- § 8 Wahlberechtigtenverzeichnisse
- § 9 Voraussetzungen für das Amt eines Synodalen (passives Wahlrecht)

Dritter Abschnitt:

Vorbereitung der Wahl der nicht ordinierten Synodalen

- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlvorschlagslisten
- § 12 Wahlunterlagen
- § 13 Beschwerderecht gegen die Arbeit des Wahlausschusses
- § 14 Vorstellung der Kandidaten

Vierter Abschnitt:

Durchführung der Wahl der nicht ordinierten Synodalen

- § 15 Ort der Wahl
- § 16 Vornahme der Wahlhandlung
- § 17 Abgabe der Stimmen
- § 18 Gültigkeit und Auszählung der Stimmen im Kirchengemeinderat

Fünfter Abschnitt:

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Kirchenkreis

- § 19 Ende der Wahlhandlung
- § 20 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Sechster Abschnitt:

Wahl der ordinierten Synodalen

- § 21 Grundsätze für die Wahl der Ordinierten
- § 22 Erster Wahlgang
- § 23 Zweiter Wahlgang

Siebter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch den Konvent der Landessuperintendenten

- § 24 Wahl durch die Landessuperintendenten

Achter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch die Kirchenleitung

- § 25 Wahl durch die Kirchenleitung

Neunter Abschnitt:

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses

- § 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 27 Nichtannahme der Wahl
- § 28 Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

Zehnter Abschnitt:

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- § 29 Wahlanfechtung
- § 30 Wahlanfechtung wegen eines Fehlers bei der Feststellung des Wahlergebnisses
- § 31 Fehler bei der Durchführung der Wahl
- § 32 Wahlprüfungsausschuß
- § 33 Ungültigkeit der Wahl eines Kandidaten
- § 34 Wiederholung der Wahl

Elfter Abschnitt:

Nachwahl von Synodalen

- § 35 Voraussetzung und Verfahren für die Nachwahl von Synodalen

Zwölfter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 36 Verbleib von Wahlunterlagen
- § 37 Gleichstellungsklausel
- § 38 Aus- und Durchführungsbestimmungen
- § 39 Inkrafttreten

Erster Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz

Wahl und Berufung der Synodalen sind Dienst an der Kirche, der in Mitverantwortung für das Bekenntnis und den Auftrag der Kirche zu erfüllen ist.

§ 2

Anordnung der Wahl
und Festsetzung des Wahltermines

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode so rechtzeitig an, daß sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann. Dabei gibt er an:

1. die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte für den 1. und 2. Wahlgang der Ordinierten und für die Wahlen der übrigen Mitglieder der Landessynode und
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden (im folgenden: nicht ordinierten) sowie die Anzahl der im 2. Wahlgang zu wählenden im geistlichen Amt stehenden (im folgenden: ordinierten) Synodalen¹).

§ 3

Anzahl der zu wählenden Synodalen
im Kirchenkreis

(1) Die Wahl der nicht ordinierten Synodalen und der Ordinierten im 1. Wahlgang erfolgt nach Kirchenkreisen.

(2) Vor jeder Neuwahl bestimmt die Kirchenleitung unter Berücksichtigung der in den Gemeindegliederverzeichnissen erfaßten Kirchenmitglieder im Kirchenkreis die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht ordinierten Synodalen und die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden ordinierten Synodalen.

§ 4

Bildung des Wahlausschusses

(1) Zur Vorbereitung der Wahl wird in jedem Kirchenkreis spätestens sechs Monate vor der Wahl ein Wahlausschuß gebildet. Dieser achtet auf die Einhaltung der Wahlvorschriften und auf die Wahlberechtigung, stellt die Wahlergebnisse fest und teilt diese unverzüglich dem Oberkirchenrat mit.

(2) Zwei Mitglieder des Wahlausschusses wählt der Kirchenkreisrat aus seiner Mitte. Ein weiteres Mitglied, das nicht Mitglied des Kirchenkreisrates sein darf, beruft der Kirchenkreisrat. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Die beiden anderen werden zu Beisitzern, von denen einer die Aufgaben eines Schriftführers übernimmt.

(4) Die Namen und Anschriften des Vorsitzenden und der Beisitzer des Wahlausschusses sowie deren Stellvertreter sind unverzüglich dem Oberkirchenrat schriftlich mitzuteilen.

(5) Wird ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl vorgeschlagen, so scheidet es aus dem Wahlausschuß aus. Der Stellvertreter rückt nach.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Landessuperintendenten zur gewissenhaften Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 5

Wahlausschuß für den 2. Wahlgang
der Ordinierten

Der Oberkirchenrat legt fest, welcher der nach § 4 gebildeten Wahlausschüsse die Aufgaben des Wahlausschusses für den 2. Wahlgang der Ordinierten übernimmt.

§ 6

Veröffentlichungen im Kirchlichen Amtsblatt
im Zusammenhang mit der Wahl

Im Kirchlichen Amtsblatt sind zu veröffentlichen:

1. die Termine und Fristen, innerhalb derer die einzelnen Wahlhandlungen stattzufinden haben, insbesondere die Bildung eines Wahlausschusses und die Wahlvorschlagsfrist,
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht ordinierten Synodalen,
3. die Anzahl der im 2. Wahlgang zu wählenden ordinierten Synodalen,
4. die Namen und Anschriften der von den Kirchenkreisläten bestimmten Mitglieder der Wahlausschüsse und deren Stellvertreter sowie der Wahlausschuß für den 2. Wahlgang der Ordinierten.

Zweiter Abschnitt:

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 7

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind die Kirchenältesten, die in einer Kirchengemeinde tätigen Ordinierten und die Pastoren in allgemeinkirchlichen Aufgaben, soweit diese nach kirchengesetzlichen Bestimmungen im pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind²). Die ordinierten Wahlberechtigten, die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehen, üben ihr Wahlrecht in dem Kirchenkreis aus, in dem sich ihr Dienstsitz befindet.

(2) Der Landesbischof, die Landessuperintendenten und die ordinierten Mitglieder des Oberkirchenrates nehmen nicht an der Wahl nach §§ 21 bis 23 dieses Kirchengesetzes teil.

(3) Die nicht ordinierten Mitglieder der Kirchengemeinderäte wählen die nicht ordinierten Mitglieder der Landessynode. Ordinierte wählen die ordinierten Mitglieder der Landessynode.

§ 8

Wahlberechtigtenverzeichnisse

(1) In jedem Kirchenkreis führt der Landessuperintendent ein Verzeichnis der Kirchenältesten der Kirchengemeinderäte.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis für die Wahlen der ordinierten Synodalen erstellt der Oberkirchenrat.

(3) Die Wahlberechtigtenverzeichnisse liegen bis zum Wahltag der jeweiligen Wahlhandlung bei dem Vorsitzenden des Wahlausschusses aus. Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, in das Wahlberechtigtenverzeichnis Einsicht zu nehmen.

¹) Unterschieden wird zwischen ordiniert und nicht ordiniert. Folglich nimmt ein ordinierter Gemeindepädagoge an der Wahl der Ordinierten teil, ein nicht ordinierter Gemeindepädagoge an der Wahl der nicht Ordinierten.

²) An der Wahl nach §§ 21 bis 23 nehmen die Pastoren im Wartestand nicht teil.

§ 9

Voraussetzungen für das Amt eines Synodalen³⁾
(passives Wahlrecht)

(1) Nicht ordiniertes Mitglied der Landessynode kann nur werden, wer nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung wahlberechtigt ist und innerhalb des Kirchenkreises den Wohnsitz hat oder sich dorthin hat umgemeinden lassen.

(2) Ordiniertes Mitglied der Landessynode kann ein Theologe im 1. Wahlgang nur für den Kirchenkreis werden, in dem sich sein Dienstsitz befindet.

(3) Über die Wählbarkeit der für die Wahl vorgeschlagenen entscheidet der Wahlausschuß und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Oberkirchenrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

(4) Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Dritter Abschnitt:Vorbereitung der Wahl
der nicht ordinierten Synodalen

§ 10

Wahlvorschläge

(1) Nach Bekanntgabe des Wahltermines können die Kirchgemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis wählbare Gemeindeglieder bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl als Kandidaten vorschlagen und diese Wahlvorschläge an den Wahlausschuß des Kirchenkreises schriftlich einreichen.

(2) Bei den Vorgeschlagenen ist sicherzustellen, daß ein Zweifel über die Identität der Vorgeschlagenen nicht besteht. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Abs. 1 Leitungsgesetz abzulegen, ist anzuschließen.

§ 11

Wahlvorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß prüft jeden Wahlvorschlag dahingehend, ob die Voraussetzungen für die Wählbarkeit des Vorgeschlagenen vorliegen.

(2) Stellt der Wahlausschuß bei einem Wahlvorschlag einen behebbaren Mangel fest, so benachrichtigt er unverzüglich den, der den Wahlvorschlag eingebracht hat, und fordert ihn auf, den Mangel zu beseitigen.

(3) Lehnt der Wahlausschuß die Aufstellung eines Kandidaten ab, so hat der Wahlausschuß dies zu dokumentieren und die Ablehnung dem Gremium, das den Wahlvorschlag eingereicht hat, schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Wahlausschuß trägt die gültigen Wahlvorschläge in die in alphabetischer Reihenfolge zu führende Wahlvorschlagsliste ein und veröffentlicht diese möglichst frühzeitig in ortsüblicher Weise, damit die Wahlberechtigten die Gelegenheit haben, noch weitere Wahlvorschläge einzureichen.

³⁾ Gewählt werden kann nur, wer selbst aktiv wählen darf. Vgl. zum aktiven Wahlrecht § 24 Abs. 1 Kirchgemeindeordnung (Rechtssammlung, Teil 1 K. 24) und § 6 Wahlordnung-KGR (Rechtssammlung, Teil 1 K. 25).

(5) Die Wahlvorschlagslisten sollen mindestens doppelt so viele Kandidaten enthalten, als Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind. Reicht die Zahl der Vorgeschlagenen dazu nicht aus, so vervollständigt der Wahlausschuß im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat den Wahlvorschlag durch Kandidaten, die zuvor schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben. Darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(6) Fällt ein Kandidat vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluß.

(7) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl schließt der Wahlausschuß die Wahlvorschlagslisten ab und veröffentlicht diese in ortsüblicher Weise spätestens vier Wochen vor der Wahl.

(8) Unverzüglich nach der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten veranlaßt der Wahlausschuß die Anfertigung der amtlichen Stimmzettel.

§ 12

Wahlunterlagen

Der Wahlausschuß stellt die Wahlunterlagen zusammen und übersendet jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchgemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

§ 13

Beschwerderecht gegen die Arbeit
des Wahlausschusses

Jeder Wahlberechtigte kann Beschwerde gegen eine nicht oder fehlerhaft aufgestellte Wahlvorschlagsliste einlegen. Die Beschwerde ist spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin beim Oberkirchenrat einzulegen. Der Oberkirchenrat entscheidet endgültig.

§ 14

Vorstellung der Kandidaten

(1) Der Wahlausschuß hat bis spätestens einen Monat vor Durchführung der Wahl den Kirchgemeinderäten

1. die Anzahl der zu wählenden nicht ordinierten Synodalen,
2. Ort und Zeit für die Vorstellung der Kandidaten und den Zeitraum für die Durchführung der Wahl und
3. Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses bekanntzugeben.

(2) Die vorgeschlagenen nicht ordinierten Kandidaten sind bei einer vom Wahlausschuß anzusetzenden Zusammenkunft des Kirchenkreises vorzustellen. Für diese Zusammenkunft hat der Wahlausschuß alle Vorgeschlagenen und alle Kirchenältesten in einem gesonderten Schreiben unter Hinzufügung der Liste der vorgeschlagenen Kandidaten mindestens vierzehn Tage vorher einzuladen.

Vierter Abschnitt:Durchführung der Wahl
der nicht ordinierten Synodalen

§ 15

Ort der Wahl

In den Kirchgemeinden findet die Wahl anlässlich einer Kirchgemeinderatssitzung statt, zu der nach den Vorschriften der Kirchgemeindeordnung einzuladen ist.

§ 16

Vornahme der Wahlhandlung

(1) Jeder Kirchgemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht ordinierten 1. oder 2. Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag die von ihm zu wählenden Synodalen⁴).

(2) Bei verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchgemeinderäte zur Wahl als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Abs. 3 der Kirchgemeindeordnung zusammen. Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Abs. 5 der Kirchgemeindeordnung und Absatz 1 dieser Vorschrift.

§ 17

Abgabe der Stimmen

(1) Jedem zur Stimmabgabe Berechtigten wird ein Stimmzettel ausgehändigt. Abwesende Wahlberechtigte können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

(2) Jeder Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind.

(3) Die geheime Stimmabgabe ist zu gewährleisten.

(4) Hat der Wähler den Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

§ 18

Gültigkeit und Auszählung der Stimmen im Kirchgemeinderat

(1) Der Kirchgemeinderat zählt sofort nach Abschluß der Wahlhandlung die abgegebenen Stimmen aus. Hierzu werden die Stimmzettel aus der Wahlurne entnommen und gezählt. Ungültige Stimmen werden ausgeschieden. Als ungültig sind diejenigen Stimmzettel anzusehen, die nicht vom Wahlausschuß oder von Wahlhelfern ausgegeben worden sind oder die kein Kirchensiegel tragen oder auf denen mehr Namen, als Synodale zu wählen sind, angekreuzt sind oder auf denen Namen oder sonstige Zusätze hinzugefügt sind. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig.

(2) Die Namen der Gewählten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur doppelten Zahl der im Kirchenkreis zu wählenden Synodalen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kirchgemeinderat durch Mehrheitsbeschluß über die Reihenfolge. Das Ergebnis ist in Form des als Anlage zu dem Kirchengesetz veröffentlichten Musters bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlausschuß des Kirchenkreises mit den Stimmzetteln zu übersenden.

(3) Bei vier im Kirchenkreis von den Kirchenältesten zu wählenden Synodalen erhält der vom Kirchgemeinderat nach der Stimmenzahl

- an 1. Stelle Gewählte den Stimmwert 8,
- an 2. Stelle Gewählte den Stimmwert 7,
- an 3. Stelle Gewählte den Stimmwert 6,
- an 4. Stelle Gewählte den Stimmwert 5,
- an 5. Stelle Gewählte den Stimmwert 4,
- an 6. Stelle Gewählte den Stimmwert 3,
- an 7. Stelle Gewählte den Stimmwert 2,
- an 8. Stelle Gewählte den Stimmwert 1.

Sind mehr als vier Synodale im Kirchenkreis zu wählen, erhöhen sich die Stimmwerte entsprechend.

(4) Die Stimmwerte werden für Kirchgemeinderäte von Kirchgemeinden mit über 1200 Kirchenmitgliedern verdoppelt. Den Stichtag für die Zählung der Kirchenmitglieder setzt der Oberkirchenrat fest.

(5) Ungültige Stimmzettel sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Stimmzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlausschuß zu übergeben.

Fünfter Abschnitt:

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Kirchenkreis

§ 19

Ende der Wahlhandlung

Sobald die Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte dem Wahlausschuß zugeleitet worden sind, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit, erklärt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahl der nicht ordinierten Mitglieder der Synode für geschlossen.

§ 20

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlzeit tritt möglichst bald der Wahlausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung die Zahl der Wahlberechtigten, die Zahl der Wähler sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen fest. Danach wird festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind.

(2) Diejenigen, die die meisten Stimmwerte nach Auszählen sämtlicher Wahlergebnisse erhalten haben, sind nach der für den Kirchenkreis festgelegten Zahl in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte als Synodale, die übrigen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte in der gleichen Zahl als Ersatzleute gewählt. Entfallen gleiche Stimmwerte auf zwei oder mehr Kandidaten, so entscheidet das Los über die Reihenfolge. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(3) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. Ort, Tag, Beginn und Schluß der Auszählung,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
4. das Gesamtergebnis der Wahl des Wahlganges.

(4) Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen dem Oberkirchenrat zuzuleiten.

Sechster Abschnitt:

Wahl der ordinierten Synodalen

§ 21

Grundsätze für die Wahl der Ordinierten

Die nach § 3 Abs. 1 des Leitungsgesetzes zu wählenden 15 Mitglieder der Landessynode werden von den im Dienst der Landeskirche stehenden Ordinierten in zwei Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Die Kirchenleitung legt fest, wie viele Ordinierte im ersten Wahlgang in jedem Kirchen-

⁴) Die organisatorischen Vorbereitungen obliegen dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderates.

kreis und wie viele Ordinierte im zweiten Wahlgang zu wählen sind.

§ 22

Erster Wahlgang

(1) Der 1. Wahlgang wird in einem Kirchenkreiskonvent mit Stimmzetteln in Anwesenheit des für den Kirchenkreis zuständigen Wahlausschusses durchgeführt. In diesem Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen auf seinen Stimmzettel, wie Ordinierte zu wählen sind.

(2) Der Wahlausschuß überprüft sofort nach der Wahlhandlung die Stimmzettel.

(3) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen nach der festgelegten Anzahl der zu wählenden Synodalen in der Reihenfolge der auf sie abgegebenen Stimmen erhalten haben. § 20 Abs. 2 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden.

(4) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, wird die Wahl möglichst bei derselben Tagung des Kirchenkreiskonventes wiederholt.

(5) Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den in § 20 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu entsprechen hat.

(6) Der Wahlausschuß teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Oberkirchenrat mit.

§ 23

Zweiter Wahlgang

(1) Der 2. Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im 1. Wahlgang gewählten Synodalen durch den Oberkirchenrat bekannt gegeben sind. Notfalls werden die gemäß §§ 2 und 6 vom Oberkirchenrat bekannt gegebenen Zeitpunkte neu festgesetzt.

(2) Nur die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen.

(3) Im 2. Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Namen, wie Ordinierte in diesem Wahlgang zu wählen sind, auf seinen Stimmzettel.

(4) Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst. Dieser übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge mit einem Verzeichnis der Absender bis zum festgesetzten Zeitpunkt an den für diesen Wahlgang bestimmten Wahlausschuß⁵⁾. Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, daß von der Möglichkeit der Geheimhaltung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(6) Der Wahlausschuß überprüft sofort nach der Wahlhandlung die eingegangenen Stimmzettel der Ordinierten. Auf den Stimmzetteln sind nur die Namen gültig, die der Wahlordnung entsprechen und bei denen keine Zweifel über die Person der Gewählten bestehen. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angegeben sind, als Ordinierte zu wählen sind, bleiben gültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Ordinierte zu wählen sind, sind ungültig.

(7) Als Synodale in der gemäß § 2 festgestellten Zahl sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die nächstfolgenden bis zur gleichen Anzahl sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Das Los zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses.

(8) Der Wahlausschuß stellt in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis fest. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die den in § 20 Abs. 3 und 4 genannten Anforderungen zu entsprechen hat.

(9) Der Wahlausschuß teilt das Wahlergebnis unverzüglich dem Oberkirchenrat mit.

(10) Sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, veranlaßt der Oberkirchenrat die Nachwahl von Ersatzleuten in der vollen Anzahl.

Siebter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch den Konvent der Landessuperintendenten

§ 24

Wahl durch die Landessuperintendenten

(1) Zwei Mitglieder der Landessynode werden nach § 3 Abs. 1 Leitungsgesetz vom Konvent der Landessuperintendenten aus seiner Mitte gewählt.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Senior des Konventes der Landessuperintendenten.

(3) Der Konvent der Landessuperintendenten teilt das Ergebnis unverzüglich nach vorgenommener Wahl dem Oberkirchenrat mit.

(4) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, nehmen die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Landessynode vor.

Achter Abschnitt:

Wahl von Synodalen durch die Kirchenleitung

§ 25

Wahl durch die Kirchenleitung

(1) Von der Kirchenleitung werden gemäß § 3 Leitungsgesetz in getrennten Wahlgängen gewählt:

1. drei zu Kirchenältesten wählbare Gemeindeglieder, von denen eines theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll und
2. zwei Ordinierte, die im pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche stehen oder diesen gleichgestellt sind.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht der Vorsitzende der Kirchenleitung.

Neunter Abschnitt:

Feststellung des Gesamtwahlergebnisses

§ 26

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Landessynode sind in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Nach Abschluß der Wahlverfahren setzt der jeweilige Wahlausschuß die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder

⁵⁾ Siehe § 5.

der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis. Den nicht gewählten Kandidaten ist gleichfalls eine Mitteilung zu geben. Der jeweilige Wahlausschuß fordert die Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Der Senior des Konvents der Landessuperintendenten fordert die Gewählten im Falle des § 24, der Vorsitzende der Kirchenleitung im Falle des § 25 zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf.

§ 27

Nichtannahme der Wahl

Die Gewählten können innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis gegenüber dem Vorsitzenden des Wahlausschusses erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nicht gewählter Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl. § 26 Abs. 2 Satz 3 ist anzuwenden.

§ 28

Veröffentlichung des Gesamtwahlergebnisses

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlungen und nach Eingang der Erklärungen über die Annahme der Wahl stellt der Oberkirchenrat das Gesamtwahlergebnis vorbehaltlich der Wahlprüfung fest.

(2) Gemäß § 4 Abs. 2 Leitungsgesetz veröffentlicht der Oberkirchenrat das vollständige Ergebnis der Wahlen der Landessynode im Kirchlichen Amtsblatt. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß die Wahl innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Oberkirchenrat angefochten werden kann.

Zehnter Abschnitt:

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von den Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Kirchlichen Amtsblatt angefochten werden.

(2) Die Anfechtung kann nur damit begründet werden, daß

1. gesetzliche Vorschriften über das Wahlverfahren verletzt worden sind oder Voraussetzungen für das aktive oder passive Wahlrecht des Gewählten fehlen und
2. dadurch das Wahlergebnis beeinflußt sein könnte.

(3) Solange über die Wahlanfechtung noch nicht entschieden wurde, gilt die Wahl als ordnungsgemäß durchgeführt.

(4) Wird die Wahl angefochten, veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt deren Ergebnis der Kirchenleitung vor.

§ 30

Wahlanfechtung wegen eines Fehlers
bei der Feststellung des Wahlergebnisses

Bezieht sich die Wahlanfechtung auf einen Zählfehler oder ein falsches Zählverfahren bei der Feststellung des Wahlergebnisses bei ansonsten ordnungsgemäß durchgeführten Wahlhandlungen oder stellt der Oberkirchenrat

diesen Fehler fest und kann das richtige Ergebnis aus den vorhandenen Unterlagen ermittelt werden, stellt die Kirchenleitung das zutreffende Wahlergebnis fest.

§ 31

Fehler bei der Durchführung der Wahl

(1) Werden Fehler bei der Durchführung der Wahl geltend gemacht oder erhält der Oberkirchenrat Hinweise auf einen unrechtmäßigen Verlauf einer Wahl, hat der Oberkirchenrat ein Wahlprüfungsverfahren zu veranlassen.

(2) Über die Gültigkeit von Wahlen oder Nachwahlen zur Landessynode entscheidet die Kirchenleitung. Sie bildet zur Durchführung eines Wahlprüfungsverfahrens einen Wahlprüfungsausschuß.

§ 32

Wahlprüfungsausschuß

(1) Der Wahlprüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern; diesem Ausschuß haben mindestens zwei Mitglieder der Kirchenleitung und ein rechtskundiges Mitglied anzugehören. Gleichzeitig werden für die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses Stellvertreter bestimmt.

(2) Der Wahlprüfungsausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder durch deren Stellvertreter vertreten sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Beschluß abgelehnt.

(3) Ein Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf an der Beratung und Beschlußfassung des Wahlprüfungsausschusses nicht teilnehmen, wenn es sich um eine Entscheidung über die Gültigkeit seiner Wahl, der Wahl seines Ehegatten, seiner Verwandten oder Verschwägerten handelt. In diesem Fall rückt der Vertreter in den Wahlprüfungsausschuß auf.

(4) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ergeht durch einen schriftlichen Beschluß, der die wesentlichen Tatsachen und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben hat.

(5) Der Wahlprüfungsausschuß berichtet der Kirchenleitung, die über die Anfechtung und die Gültigkeit der Wahl entscheidet.

§ 33

Ungültigkeit der Wahl eines Kandidaten

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren rechtskräftig festgestellt, daß die Wahl eines Kandidaten ungültig ist, so rücken die nicht gewählten Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmwerte nach. Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, ist eine Nachwahl erforderlich.

(2) Der Name des nach Absatz 1 gewählten Synodalen ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 34

Wiederholung der Wahl

Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl für ungültig erklärt, so ordnet die Kirchenleitung die Wiederholung der Wahl an.

Elfter Abschnitt:

Nachwahl von Synodalen

§ 35

Voraussetzung und Verfahren
für die Nachwahl von Synodalen

(1) Der Oberkirchenrat setzt die Nachwahl fest⁶⁾.

(2) Die Nachwahl eines Synodalen ist erforderlich, wenn ein gewählter Synodaler durch Verlust der Wählbarkeit⁷⁾ im Kirchenkreis ausgeschieden ist und keine Ersatzleute mehr vorhanden sind.

(3) Die im 1. Wahlgang der Wahl der Ordinierten gewählten Synodalen scheidern aus der Landessynode aus, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der Landessynode aus dem Kirchenkreis verziehen und außer dem Landessuperintendenten kein anderer ordinerter Synodaler aus dem Kirchenkreis der Landessynode angehört.

Zwölfter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 36

Verbleib von Wahlunterlagen

(1) Akten und sonstige Unterlagen über die Wahlen sind aufzubewahren. Wahlscheine und Stimmzettel sind nach Ablauf von sechs Monaten nach der jeweiligen Wahl zu vernichten, im Falle eines Beschwerdeverfahrens oder eines kirchengerichtlichen Verfahrens frühestens nach Rechtskraft der Entscheidung.

⁶⁾ Diese ist beim Ausscheiden eines Ordinierten erforderlich, der im 1. Wahlgang der Ordinierten gewählt wurde, weil bei diesem Wahlgang keine Ersatzleute gewählt werden.

⁷⁾ Siehe § 5 Abs. 4 Buchst. b Leitungsgesetz.

(2) Die Wahlunterlagen verbleiben im Archiv der Landes-superintendentur.

§ 37

Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Kirchengesetz gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

§ 38

Aus- und Durchführungsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen erläßt die Kirchenleitung, Durchführungsbestimmungen der Oberkirchenrat.

§ 39

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden §§ 19 bis 33 des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs aufgehoben.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 26. November 1997

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste

Landesbischof

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 35 **Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (– Datenschutzverordnung – NEK VO DSG-EKD).**

Vom 9. Dezember 1997. (GVOBl. 1998 S. 2)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (NEK GVOBl. 1994, S. 35) in Verbindung mit Art. 3 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 27. Mai 1978 (GVOBl. 1978, S. 253) und i. V. m. Art. 81 Abs. 3 der Verfassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. 1994, S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 11. Februar 1997 (GVOBl. 1997, S. 49) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht**1. Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Führung der Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD
- § 3 Seelsorgedaten
- § 4 Geheimhaltungsvorschriften
- § 5 Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auf das Datengeheimnis
- § 6 Private Anlagen
- § 7 Bearbeitung im Auftrag
- § 8 Datenübermittlung
- § 9 Auskünfte
- § 10 Akteneinsicht
- § 11 Durchführung des Datenschutzes und Aufsicht
- § 12 Löschung
- § 13 Der oder die Beauftragte für den Datenschutz

§ 14 Beanstandungsrecht des oder der Datenschutzbeauftragten

§ 15 Betriebsbeauftragte für den Datenschutz

2. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

§ 16 Gemeindegliederverzeichnis, Gemeindegliederdaten

3. Verkündigungsdienste

§ 17 Theologiestudenten und Theologiestudentinnen, Angehörige

§ 18 Ehrenamtlich Tätige

4. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

§ 19 Schüler und Schülerinnen sowie deren Sorgeberechtigte

§ 20 Lehrer und Lehrerinnen

§ 21 Bildungs-, Ausbildungs- und Religionspädagogische Einrichtungen

§ 22 Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

§ 23 Fachhochschule

§ 24 Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

5. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

§ 25 Steuerdaten

§ 26 Steuerheimnis

§ 27 Kirchenbeiträge

§ 28 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

§ 29 Wohnungsbewerber und Wohnungsbewerberinnen, Mietbeihilfen

§ 30 Kirchliche Friedhöfe

6. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

§ 31 Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen

§ 32 Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

§ 33 Personenangaben im Dienstbetrieb

§ 34 Mitglieder von Gremien und Ausschüssen

§ 35 Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse

§ 36 Versorgungskassen

§ 37 Archivwesen

7. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 38 Sozialheimnis

§ 39 Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendhilfe

§ 40 Diakoniestationen

§ 41 Beratungsstellen

8. Schlußvorschriften

§ 42 Anlagen

Anlage 1: Verpflichtungserklärung

Anlage 2: Vertrag über die Benutzung einer privaten EDV-Anlage zu dienstlichen Zwecken

Anlage 3: Vereinbarung über eine Datenverarbeitung im Auftrag

Anlage 4: Bestellung eines/einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz

§ 43 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Ergänzungen zu Regelungen des Datenschutzgesetzes der EKD

1. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich
(§ 1 Abs. 2 DSG-EKD)

(1) Diese Rechtsverordnung gilt für die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche, ihre Kirchengemeinden, Kirchengemeindevverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und deren rechtlich selbständige Dienste, Werke und Einrichtungen (kirchliche Stellen) sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind Pastoren und Pastorinnen, haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Auszubildende und den kirchlichen Stellen zur Ausbildung¹⁾ zugewiesene Personen sowie Praktikanten und Praktikantinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen).

§ 2

Führung der Übersicht
nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD

(1) Die Übersicht nach § 1 Abs. 2 DSG-EKD über die kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, für die dieses Kirchengesetz gilt, führt das Nordelbische Kirchenamt. Die kirchlichen Stellen sind verpflichtet, das Nordelbische Kirchenamt unverzüglich über die in ihrem Bereich gebildeten kirchlichen Dienste, Werke und Einrichtungen nach Satz 1 in Kenntnis zu setzen. Satz 2 gilt entsprechend für die Diakonischen Werke – Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e. V. und Landesverband der Inneren Mission Hamburg e. V. Die aufgrund von Art. 60 der Verfassung getroffenen Vereinbarungen sind, soweit erforderlich, um Bestimmungen über die Anwendung des kirchlichen Datenschutzrechtes zu ergänzen.

(2) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden den Beauftragten für den Datenschutz angezeigt.

§ 3

Seelsorgedaten
(Zu § 1 Abs. 4 DSG-EKD)

(1) Seelsorgedaten sind Daten, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags bekannt werden. Sie beschreiben persönliche, insbesondere familiäre, wirtschaftliche oder berufliche Angelegenheiten des Gemeindegliedes oder anderer betroffener Personen.

(2) Aufzeichnungen, die in Wahrnehmung des Seelsorgeauftrages gemacht werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden; sie dürfen nicht in automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen ist unzulässig. Sie sind nach Gebrauch zu vernichten.

¹⁾ z. B. Rechtsreferendare u. a.

§ 4

Geheimhaltungsvorschriften
(Zu § 1 Abs. 4 DSGVO-EKD)

(1) Über alle personenbezogenen Daten, von denen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aufgrund ihrer Arbeit insbesondere an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhalten, haben sie Verschwiegenheit zu wahren (Artikel 20 Abs. 2 und 21 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit²⁾ und über sonstige Geheimhaltungspflichten³⁾ bleiben unberührt.

§ 5

Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
auf das Datengeheimnis
(Zu § 6 DSGVO-EKD)

(1) Es ist den bei den kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

(2) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten.

(3) Die Verpflichtung erfolgt durch das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes bzw. durch das vorsitzende oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des entsprechenden Organs der kirchlichen Stelle. Die Zuständigkeit für die Vornahme der Verpflichtung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche obliegt dem Nordelbischen Kirchenamt, diejenige für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Nordelbischen Kirchenamtes richtet sich nach § 5 Abs. 1 der Rechtsverordnung über das Nordelbische Kirchenamt in der Fassung vom 8. Dezember 1992 (GVOBl. 1993, S. 25) in der jeweils gültigen Fassung. Für die Verpflichtungserklärung ist das Formular mit Merkblatt der Anlage 1*) zu verwenden. Das Original der Verpflichtungserklärung ist zur Personalakte der verpflichteten Person, oder sofern eine solche nicht geführt wird, zur Akte Datenschutz zu nehmen.

(4) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts oder der arbeitsrechtlichen Vorschriften⁴⁾.

§ 6

Private Anlagen
(Zu § 9 DSGVO-EKD)

(1) Die Benutzung privater EDV-Anlagen für dienstliche Zwecke ist grundsätzlich untersagt.

²⁾ z.B. Art. 20 und 21 der Verfassung, §§ 41, 42 Pfarrergesetz VELKD, § 47 Kirchenbeamtenengesetz VELKD, § 9 KAT.

³⁾ z.B. Steuer- und Arztgeheimnis, Geheimhaltungspflichten i.S.d. § 203 StGB.

⁴⁾ Anm.: Sie können z.B. Verwarnung oder Entlassung aus dem Dienst bzw. Abmahnung der Kündigung zur Folge haben oder Schadenersatzansprüche des Dienstherrn oder Dritter begründen.

*) Hier nicht abgedruckt.

(2) Die Verarbeitung von Daten einer kirchlichen Stelle auf der privaten EDV-Anlage eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin ist ausnahmsweise zulässig, wenn diese Anlage im persönlichen Eigentum dieses Mitarbeiters oder dieser Mitarbeiterin steht und nur durch diesen oder diese genutzt wird. Darüber ist eine rechtliche Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 2*) zu schließen.

(3) Die Benutzung nach Absatz 2 ist für einen begrenzten Zeitraum zulässig, wenn die Beschaffung einer dienstlichen EDV-Anlage erst für einen späteren Zeitpunkt geplant ist. Durch die dienstliche Benutzung privater EDV-Anlagen darf nicht auf Dauer die Beschaffung notwendiger dienstlicher EDV-Anlagen umgangen werden. Die dienstliche Benutzung einer privaten EDV-Anlage darf für den Eigentümer oder die Eigentümerin keine beruflichen Vor- oder Nachteile begründen. Auch für die private Benutzung der EDV-Anlage gilt, daß nur die in der Vereinbarung deklarierte Software benutzt werden darf.

(4) Durch eine umfassende Dokumentation (Ausgabe aller Arbeitsergebnisse, Zwischenergebnisse und Arbeitswege auf Papier) bei jeder dienstlichen Benutzung muß eine ordnungsgemäße Aktenführung gewährleistet sein, damit eine Vertretung, auch ohne die private EDV-Anlage benutzen zu müssen, in der Lage ist, die Vertretung wahrzunehmen.

(5) Der Eigentümer oder die Eigentümerin muß zu einer Komplettsicherung von Betriebssystem, Programmen und Nutzerdaten in regelmäßigen Abständen nach dem Generationenprinzip verpflichtet werden. Die Anzahl der Generationen und das Intervall der Sicherungen sind zu vereinbaren. Die Sicherungskopien sind unter Verschluss aufzubewahren.

(6) Bei Benutzung der privaten EDV-Anlage außerhalb der Diensträume sind die Sicherungskopien jederzeit zugänglich für die kirchliche Stelle aufzubewahren.

(7) Bei Benutzung der privaten EDV-Anlage außerhalb der Diensträume müssen die gespeicherten Daten vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Einsichtnahme und Veränderung durch ausschließliche Speicherung der dienstlichen Daten auf Disketten und deren Lagerung getrennt von privaten Daten und unter Verschluss geschützt werden. Werden dienstliche Daten auf der Festplatte der privaten EDV-Anlage gespeichert, muß der Eigentümer oder die Eigentümerin erklären, wie der unbefugte Zugriff auf diese Daten verhindert wird. Auf der privaten EDV-Anlage gespeicherte dienstliche Daten müssen physikalisch gelöscht werden, bevor das Speichermedium (Festplatte, Diskette oder Laufwerk) privat genutzt oder für Dritte zugänglich gemacht wird.

(8) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die einer besonderen Amtsverschwiegenheit oder sonstigen Geheimhaltungspflicht unterliegen, ist auf einer privaten EDV-Anlage nicht gestattet.

(9) Endet die dienstliche Benutzung der privaten EDV-Anlage, so hat die kirchliche Stelle die Löschung der dienstlichen Daten auf der privaten EDV-Anlage sicherzustellen.

(10) Der Einsatz nicht vereinbarter oder nicht genehmigter privater Programme auf einer dienstlichen EDV-Anlage ist unzulässig.

§ 7

Bearbeitung im Auftrag
(Zu § 11 Abs. 1 und 2 DSGVO-EKD)

(1) Sollen personenbezogene Daten einer kirchlichen Stelle im Auftrag durch andere Stellen oder Personen verarbeitet oder genutzt werden (§ 11 Abs. 1 DSGVO-EKD), so ist

hierüber eine Vereinbarung nach dem Muster der Anlage 3*) zu schließen.

(2) Für die nach § 11 Abs. 2 DSGVO einzuholende Genehmigung ist die nach § 11 aufsichtführende Stelle zuständig.

(3) Soweit es sich um rechtlich selbständige kirchliche Dienste, Werke und Einrichtungen handelt, ist für die Genehmigung einer Beauftragung nach § 11 Abs. 2 DSGVO im Bereich der Diakonischen Werke – Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e. V. und Landesverband der Inneren Mission Hamburg e. V. der Vorstand des jeweiligen Landesverbandes oder eine von ihm beauftragte Person zuständig.

(4) Von der erteilten Genehmigung hat die nach Absatz 2 oder 3 zuständige kirchliche Stelle den Beauftragten oder die Beauftragte für den Datenschutz nach § 14 zu benachrichtigen.

(5) Die Genehmigung zur Beauftragung des kirchlichen Rechenzentrums Nordelbien-Berlin gilt als allgemein erteilt.

§ 8

Datenübermittlung (Zu §§ 12 und 13 DSGVO-EKD)

(1) Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Amtshandlungen (Name, Vorname, Anschrift sowie Ortsangabe und Datum der Amtshandlung) in Publikationsorganen der Kirchengemeinden sowie andere Veröffentlichungen, z. B. von Geburtstagen und Jubiläen, sind zulässig, soweit sie der Erfüllung des kirchlichen Auftrages dienen. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn von Amts wegen festgestellt wird, daß ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung bestehen kann. Die Veröffentlichung unterbleibt auch, wenn Betroffene im Einzelfall oder generell widersprochen haben. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist es ausreichend, wenn ein Hinweis auf das Widerspruchsrecht an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgt.

(2) Das Bekanntmachen von Name, Vorname und Ortsangabe von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, ist zulässig; aus seelsorgerlichen Gründen soll dies jedoch unterbleiben.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten der Gemeindeglieder und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur gewerblichen Nutzung ist nur mit der vorherigen Einwilligung des oder der Betroffenen zulässig.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 2 DSGVO-EKD bedarf außer in den Fällen der Absätze 1 bis 3 der Genehmigung der nach § 11 aufsichtführenden Stelle.

§ 9

Auskünfte (Zu § 15 DSGVO-EKD)

Auskünfte aus dem Gemeindegliederverzeichnis an die betroffene Person erteilen die zu dessen Führung verpflichteten kirchlichen Stellen nur nach Maßgabe des § 15 DSGVO-EKD.

§ 10

Akteneinsicht

(1) Akteneinsicht und Aktenbenutzung sind Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nur zur Erledigung von Dienst-

geschäften im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu gestatten⁵⁾. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit sowie bei Entscheidungen über Ausnahmen ist die Weisung des oder der Vorgesetzten einzuholen.

(2) Mitgliedern von Organen kirchlicher Stellen ist Einsicht in die Akten der eigenen kirchlichen Stelle zu gewähren, sofern dies für eine Entscheidung des Organs erforderlich ist.

§ 11

Durchführung des Datenschutzes und Aufsicht (Zu § 14 Abs. 1 DSGVO-EKD)

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes führt die nach der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Aufsicht zuständige Stelle; dies ist:

- a) über die Kirchengemeinden und Kirchengemeindev Verbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen der Kirchenkreisvorstand, unbeschadet der allgemeinen Aufsicht des Nordelbischen Kirchenamtes,
- b) über die Kirchenkreise, die Kirchenkreisverbände sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen und die Dienste, Werke und Einrichtungen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche das Nordelbische Kirchenamt,
- c) über das Nordelbische Kirchenamt und den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche im übrigen die Kirchenleitung.

Sie erteilt auch die Zustimmung nach § 13 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz DSGVO-EKD.

(2) Für die Einhaltung eines ausreichenden Datenschutzes in den kirchlichen Diensten, Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 sind deren Leitungsorgane zuständig. Die Diakonischen Werke – Landesverbände der Inneren Mission Schleswig-Holstein e. V. und Hamburg e. V. nehmen gegenüber den ihnen angehörenden Diensten, Werken und Einrichtungen, für die das kirchliche Datenschutzrecht gilt, die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Auftrage der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wahr. Sie haben der Kirchenleitung Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht mitzuteilen.

(3) Die Aufsicht über die Einhaltung des ausreichenden Datenschutzes im übrigen liegt bei der Kirchenleitung.

§ 12

Löschung (Zu § 16 DSGVO-EKD)

(1) Automatisierte Dateien, Listen, Karteien und sonstige Sammlungen personenbezogener Daten, die durch neue ersetzt und nicht aus besonderen Gründen weiterhin benötigt werden, müssen in einer Weise vernichtet oder gelöscht werden, die jeden Mißbrauch der Daten ausschließt.

(2) Die Löschung ist zu dokumentieren.

(3) Bereichsspezifische Regelungen über die Aufbewahrung, Aussonderung und Löschung sowie insbesondere die entsprechenden Vorschriften des Archivrechts bleiben unberührt.

⁵⁾ vgl. §§ 75–77 PfarrerG VELKD.

*) Hier nicht abgedruckt.

§ 13

Der oder die Beauftragte für den Datenschutz
(Zu §§ 18 und 19 DSGVO-EKD)

(1) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wird von der Kirchenleitung für eine Amtszeit von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Dienststelle des oder der Beauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Nordelbischen Kirchenamt eingerichtet. Entsprechendes gilt für den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Es können mehrere Arbeitsbereiche gebildet werden.

(2) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Rechtsaufsicht der Kirchenleitung und der Dienstaufsicht des oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung. Die Dienstaufsicht kann auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes delegiert werden.

(3) Die Kirchenleitung kann mit anderen Gliedkirchen der EKD Vereinbarungen über die Bestellung von gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz treffen.

(4) Berufung und Dienstsitz des oder der Beauftragten für den Datenschutz werden im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

(5) Die dem oder der Beauftragten für den Datenschutz zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstehen seiner oder ihrer Fachaufsicht. Stellenbesetzungen und Entlassungen werden im Einvernehmen mit ihm oder ihr vorgenommen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des oder der Beauftragten für den Datenschutz liegt bei dem jeweiligen Anstellungsträger oder der jeweiligen Anstellungsträgerin, die gleichzeitig die Verpflichtungen nach § 19 Abs. 5 DSGVO-EKD gegenüber dem oder der Beauftragten für den Datenschutz erfüllen. Unberührt bleibt, daß der oder die Beauftragte für den Datenschutz sowie die ihm oder ihr nach Satz 1 zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 DSGVO-EKD in Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem kirchlichen Recht unterworfen sind.

(6) Bei der Prüfung von Akten durch den oder die Beauftragte für den Datenschutz gehen die Vorschriften des Disziplinarrechts des Datenschutzgesetzes der EKD vor, wenn gegen die betroffene Person ein Verfahren bei der Disziplinarkammer anhängig ist.

(7) Der oder die Beauftragte für den Datenschutz kann von der Kirchenleitung aus wichtigem Grunde abberufen werden.

§ 14

Beanstandungsrecht
des oder der Datenschutzbeauftragten
(Zu § 20 DSGVO-EKD)

Beanstandungen des oder der Beauftragten für den Datenschutz gemäß § 20 DSGVO-EKD richten sich an das Leitungsorgan der kirchlichen Stelle unter gleichzeitiger Benachrichtigung der nach § 11 aufsichtführenden Stelle; sie ist auch kirchenleitendes Organ im Sinne von § 20 Abs. 3 DSGVO-EKD.

§ 15

Betriebsbeauftragte für den Datenschutz
(Zu § 22 DSGVO-EKD)

(1) Die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung erfolgt durch die gesetzlich oder satzungsgemäß berufenen Organe der Dienste, Werke oder Einrichtungen. Für mehrere Dienste, Werke und Einrichtungen können gemeinsam Betriebsbeauftragte bestellt werden.

(2) Die Bestellung oder Abberufung eines oder einer Betriebsbeauftragten für den Datenschutz hat schriftlich nach dem Muster der Anlage 4*) zu erfolgen und ist dem oder der zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 13 unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie ist außerdem in geeigneter Form den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Dienstes, Werkes oder der Einrichtung bekanntzugeben.

(3) Die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den staatlichen oder kommunalen Beauftragten für den Datenschutz hat nur im Einvernehmen mit dem oder der nach kirchlichem Recht zuständigen Beauftragten für den Datenschutz nach § 13 zu erfolgen.

2. Gemeindegliederverzeichnis, Kirchenbuch

§ 16

Gemeindegliederverzeichnis, Gemeindegliederdaten

(1) Unbeschadet der Vorschriften des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft und der zu seiner Ergänzung und Durchführung ergangenen Vorschriften gelten für die Führung und Fortschreibung des Gemeindegliederverzeichnisses die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 5.

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben personenbezogene Daten, die ihnen nach dem staatlichen Melderecht übermittelt und die von anderen kirchlichen Stellen erhoben werden und die im Gemeindegliederverzeichnis gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, auf Grund dieser Rechtsverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Das Recht und die Pflicht, das Gemeindegliederverzeichnis von Amts wegen fortzuschreiben, wenn gespeicherte Daten sich geändert haben oder wenn Daten zu speichern sind, erstrecken sich auch auf die von den Meldebehörden aus dem Melderegister übermittelten Daten der Kirchenmitglieder. Dies gilt insbesondere für die Berichtigung von Fehlern und für die Vervollständigung von Datenangaben auf Grund von kirchlichen Amtshandlungen oder Umgemeindungen.

(4) Daten aus dem Kirchenbuchwesen, der Kirchgeld-erhebung und der Erhebung freiwilliger Beiträge dürfen mit Meldewesendaten wechselseitig verknüpft werden.

(5) Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sind in die Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunfts- und Übermittlungssperren bestehen, dürfen für Veröffentlichungen nur genutzt werden, wenn vorher das Einverständnis der betroffenen Personen eingeholt wurde. Soweit Art, Umfang und Schutzzweck der Auskunfts- und Übermittlungssperren nicht bekannt sind, gilt Satz 2 entsprechend.

3. Verkündigungsdienste

§ 17

Theologiestudenten und Theologiestudentinnen,
Angehörige
(zu § 24 DSGVO-EKD)

(1) Die zuständige kirchliche Stelle darf personenbezogene Daten der in die Liste der Studierenden der Theologie Eingetragenen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Förderung des Studiums, zur Begleitung und Beratung bei der Ausbildung, zu Prüfungszwecken sowie

*) Hier nicht abgedruckt.

zur Durchführung der in § 24 Abs. 1 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz genannten Maßnahmen erforderlich ist.

(2) Die zuständige kirchliche Stelle kann für in § 24 Abs. 1 DSGVO genannte Zwecke bei Pastoren und Pastorinnen, Vikaren und Vikarinnen, Bewerbern und Bewerberinnen so wie Theologiestudenten und Theologiestudentinnen personenbezogene Daten von Angehörigen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 18

Ehrenamtlich Tätige

Personenbezogene Daten der in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich Tätigen können von der zuständigen kirchlichen Stelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben, wie z.B. Besuchsdienste, erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

4. Bildungswesen sowie Ausbildung und Fortbildung

§ 19

Schüler und Schülerinnen sowie deren Sorgeberechtigte

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen personenbezogene Daten ihrer Schüler und Schülerinnen und deren Sorgeberechtigter erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die zuständige kirchliche Stelle hat neben der Schule die Befugnisse nach Satz 1.

(2) Von Schülern und Schülerinnen sowie von ihren Sorgeberechtigten dürfen diejenigen Daten erhoben werden, deren Kenntnis für den ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlich sind. Sie sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet und bei der Datenerhebung auf ihre Auskunftspflicht hinzuweisen. Die Daten nach Satz 1 dürfen nur für die Erfüllung der Aufgaben der Schule verarbeitet und genutzt werden.

(3) Daten nach Absatz 2 dürfen im Zusammenhang des Übergangs von Schülern und Schülerinnen in eine andere Schule dieser Schule oder dem Schulträger übermittelt werden.

(4) Verhaltensdaten von Schülern und Schülerinnen, Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und etwaige Behinderungen und Daten aus psychologischen und ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden. Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen und deren Ergebnisse dürfen nur verarbeitet werden, soweit für Schüler und Schülerinnen eine besondere schulische Betreuung in Betracht kommt. Dies gilt auch für entsprechende außerschulische Daten, die der Schule amtlich bekannt geworden sind. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Schutz der verarbeiteten Daten gemäß § 10 DSGVO gewährleistet ist und die Löschungsbestimmungen eingehalten werden.

(5) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten dürfen einer kirchlichen Stelle sowie an sonstige Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs insbesondere einer Schule der Schulaufsichtsbehörde, dem Gesundheitsamt, dem Jugendamt, dem jeweiligen Jugendamt auf Länderebene, den Ämtern für Ausbildungsförderung, dem jeweiligen Amt für Ausbildungsförderung auf Länderebene nur übermittelt werden, soweit sie von diesen Stellen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden. Dem schulpсихologischen Dienst dürfen

personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

§ 20

Lehrer und Lehrerinnen

(1) Schulen in kirchlicher und in diakonischer Trägerschaft dürfen von den Lehrkräften personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere bei der Unterrichtsorganisation sowie in dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen oder sozialen Angelegenheiten erforderlich ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten dürfen kirchlichen Stellen und staatlichen Schulaufsichtsbehörden sowie Stellen außerhalb des kirchlichen Bereichs nur übermittelt werden, soweit sie von diesen zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 21

Bildungs-, Ausbildungs- und Religionspädagogische Einrichtungen

(1) Die Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche dürfen von Lehrenden sowie von Personen, die an Veranstaltungen und Lehrgängen der Einrichtungen teilnehmen oder ihre Angebote nutzen, die für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Kursen und Prüfungen erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtungen verarbeiten und nutzen⁶⁾.

(2) Für die religionspädagogischen Einrichtungen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Eine Übermittlung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten an Dritte, außer an die jeweilige entsendende kirchliche Stelle, sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

§ 22

Teilnehmerlisten bei Fortbildung und Daten in Funktionskarteien

(1) Werden durch kirchliche Stellen nach § 1 und § 21 bei Teilnehmern und Teilnehmerinnen von kirchlichen Veranstaltungen personenbezogene Daten erhoben (Teilnehmerlisten), um diesen Personen Schulungshinweise oder Arbeits- und Informationsmaterial sowie weitere Auskünfte über Veranstaltungen und Entwicklungen einzelner Fortbildungssachgebiete zu vermitteln, so dürfen die Teilnehmerlisten mit Einwilligung der Betroffenen für diesen Zweck gespeichert und genutzt werden. Eine Übermittlung von Daten oder Teilen der Teilnehmerlisten an alle weiteren Teilnehmer und Teilnehmerinnen einer Veranstaltung sowie an Dienststellen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der entsprechenden Stellen der Diakonischen Werke – Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e.V. und Landesverband der Inneren Mission Hamburg e.V. ist zulässig, soweit nicht ein Betroffener oder eine Betroffene der Übermittlung seiner oder ihrer Daten widersprochen hat. Eine Übermittlung an weitere Dritte sowie die Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung der Betroffenen.

⁶⁾ vgl. § 5 Rechtsverordnung über die Fortbildung von Pastoren und Pastorinnen vom 6. Dezember 1994 (GVBl. S. 33).

§ 4 Rechtsverordnung über die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom 6. Dezember 1994 (GVBl. S. 33).

§ 7 Rechtsverordnung über die Fortbildung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom 6. Dezember 1994 (GVBl. S. 33).

(2) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen zum Zwecke der Planung und Leitung von Fortbildungsveranstaltungen sowie der Planung des erforderlichen Personaleinsatzes personenbezogene Daten der Lehrenden erheben und verwenden.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zielgruppengerichtete Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen.

§ 23

Fachhochschule

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik des Rauhen Hauses e. V. darf von ihren Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, von den Fachhochschulangehörigen und von den sonst bei ihr Tätigen die für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und für Prüfungen sowie für die sonstige Nutzung der Einrichtungen der Fachhochschule erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und diese Daten auch zur sonstigen Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeiten und nutzen.

§ 24

Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses

(1) Die kirchlichen Stellen sind berechtigt, Daten der Ausbildung des kirchlichen Verwaltungsnachwuchses, die nach dem Berufsbildungsgesetz des Bundes erhoben sind, für Lehrgänge und Prüfungen an die zuständige Ausbildungsstätte zu übermitteln.

(2) Das von den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen geführte Verzeichnis der Kircheninspektorenanwärter und Kircheninspektorenanwärterinnen darf den Ausbildungsstätten bei Anmeldung zu Studium und Prüfung sowie bei Zuweisung zum fachtheoretischen Unterricht übermittelt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung der Ausbildungsstätten erforderlich ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Verwaltungsstellen, denen die Kircheninspektorenanwärter und Kircheninspektorenanwärterinnen zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. Für die Anmeldung der Teilnehmenden bei Angestelltenlehrgängen gilt Satz 1 entsprechend.

5. Kirchliche Abgaben, Finanzwesen

§ 25

Steuerdaten

(1) Personenbezogene Daten, die in Ausübung der Berufs- und Amtspflicht von einer zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichteten Person übermittelt worden sind, dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Verwaltung der Kirchensteuer sowie zur Führung des Gemeindegliederungsverzeichnisses und zum Abgleich der Meldedaten gespeichert, verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Die Übermittlung der Steuerdaten zwischen steuererhebenden Körperschaften, den kirchlichen Verwaltungsstellen und den zuständigen Stellen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche ist zulässig, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Besteuerung erforderlich ist.

§ 26

Steuergeheimnis

Die Vorschriften über die Wahrung des Steuergeheimnisses gehen den Regelungen des Datenschutzes vor.

§ 27

Kirchenbeiträge

Soweit die Kirchengemeinden, auch mit Hilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen und automatisierter Verfahren, von den Kirchenmitgliedern freiwillige Beiträge erheben, gelten die §§ 25 und 26 entsprechend. Die für die Beitrags-erhebung benötigten personenbezogenen Daten dürfen aus dem Gemeindegliederverzeichnis, im übrigen nur bei den betroffenen Kirchenmitgliedern erhoben und zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt werden.

§ 28

Nutzung von Grundstücken und Gebäuden

Die zuständigen kirchlichen Stellen können die zur verwaltungsmäßigen Abwicklung und Überprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten der Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen, sofern sie Dritten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile und Wohnraum zur Miete oder zur sonstigen Nutzung überlassen oder daran Rechte einräumen.

§ 29

Wohnungsbewerber und Wohnungsbewerberinnen, Mietbeihilfen

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen die Daten von Wohnungsbewerbern und Wohnungsbewerberinnen sowie von Antragstellern und Antragstellerinnen auf Mietbeihilfen und ähnliche Leistungen sowie von deren Familienangehörigen erheben, verarbeiten und nutzen. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

§ 30

Kirchliche Friedhöfe

(1) Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe, insbesondere zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren und Entgelten und zur Klärung der Übertragung von Nutzungsrechten, dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen, der Nutzungsberechtigten und der Auftraggeber erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(2) Im Rahmen der Zulassung und Überwachung der auf den Friedhöfen tätigen Gewerbetreibenden dürfen von den Friedhofsträgern oder in ihrem Auftrage die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

(3) Der Friedhofsträger darf zum Zwecke der Bestattung die notwendigen Daten des oder der Verstorbenen und des oder der Nutzungsberechtigten an den Pastor oder die Pastorin oder die Stelle übermitteln, der oder die die Bestattung vornimmt.

(4) Bei der Umbettung von Leichen dürfen den zuständigen Gesundheitsbehörden die notwendigen Daten der Verstorbenen übermittelt werden.

(5) Läßt sich ein Friedhofsträger bei Genehmigung von Grabmalen bezüglich deren Gestaltung von Sachverständigen beraten, so dürfen den Sachverständigen zur Prüfung der vorgelegten Anträge die dafür notwendigen Daten übermittelt werden.

(6) Zum Zwecke der Vollstreckung von Friedhofsgebühren dürfen den zuständigen Behörden die notwendigen Daten übermittelt werden.

(7) Die Lage von Grabstätten darf Dritten auf entsprechende Nachfrage bekanntgegeben werden, wenn diese ein

berechtigtes Interesse glaubhaft machen und anzunehmen ist, daß schutzwürdige Belange des oder der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten nicht beeinträchtigt werden.

6. Daten von Beschäftigten und Verzeichnisse über Personen und Dienste

§ 31

Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen

(1) Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen, sofern sie Dienstwohnungen an Beschäftigte überlassen, die personenbezogenen Daten der Dienstwohnungsinhaber und Dienstwohnungsinhaberinnen erheben und nutzen, die zur Durchführung der dienstlichen Nutzungsverhältnisse einschließlich der Abrechnung der Dienstwohnungsvergütung erforderlich sind. Diese Daten dürfen, soweit es zur ordnungsgemäßen Abwicklung der laufenden Vorgänge und zur Überprüfung erforderlich ist, zwischen den in Satz 1 genannten Stellen ausgetauscht werden.

(2) Die steuerrechtlich geregelten Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 32

Darlehen, Gehaltsvorschüsse, Unterstützungen

Die zuständigen kirchlichen Stellen dürfen die für die Gewährung von Darlehen, Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen an kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Studierende sowie in besonderen anderen Fällen zur Sicherung und Tilgung der entsprechenden Forderungen und zur Vorlage von Verwendungsnachweisen notwendigen personenbezogenen Daten der Empfänger und Empfängerinnen der Beträge sowie deren dafür mithaftenden Familienangehörigen und sonstigen mithaftenden Dritten sowie der Bürgen erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 33

Personenangaben im Dienstbetrieb

(1) Soweit in Ausübung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist § 24 DSGVO anzuwenden; dienst- und mitarbeiterrechtliche Regelungen, insbesondere die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsrechts, bleiben unberührt.

(2) Die in Anträgen auf die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen enthaltenen personenbezogenen Daten von Antragstellenden sowie ihren Familienangehörigen dürfen nur von der für die Gewährung der Beihilfe zuständigen Stelle verarbeitet und genutzt werden.

(3) Bei Wechsel des Anstellungsträgers des oder der Beihilfeberechtigten oder bei Wechsel der für die Festsetzung der Beihilfe zuständigen Stelle dürfen die für die Bearbeitung von Beihilfeanträgen notwendigen Daten gemäß § 7 im Rahmen der Auftragsverarbeitung übermittelt werden.

(4) Soweit die zuständige Stelle sich zur Durchführung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 eines Dritten bedient, dürfen die zur Festsetzung der Beihilfe erforderlichen Daten an diese Stelle weitergegeben werden, soweit diese Stelle ihrerseits auf die Geheimhaltung der Daten verpflichtet worden ist.

(5) Eine Datenübermittlung personenbezogener Daten an Rückdeckungsversicherungen zu Zwecken des Abschlusses

von Rückdeckungsversicherungen für Pastoren und Pastorinnen zur Anstellung ist zulässig.

§ 34

Mitglieder von Gremien und Ausschüssen

Personenbezogene Daten von Mitgliedern der Gremien kirchlicher Stellen sowie von diesen gebildeten Ausschüssen und Arbeitsgruppen können erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Arbeit der Gremien erforderlich ist.

§ 35

Dienstliche Veröffentlichungen, Anschriftenverzeichnisse

(1) Anschriften- und Adreßverzeichnisse, die Namen, Vornamen, Dienst- oder Amtsbezeichnung, dienstliche Telefonnummer und dienstliche Anschriften von Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von Ordinierten und anderen Inhabern und Inhaberinnen kirchlicher Ämter und Ehrenämter enthalten (Verzeichnisse), dürfen, soweit für den innerkirchlichen Dienstgebrauch erforderlich, unter Verwendung der vorliegenden Personaldaten hergestellt und genutzt werden; entsprechendes gilt für Ordinierte im Ruhestand.

(2) Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen für die Zusammenarbeit zwischen kirchlichen Stellen und deren Kommunikation untereinander verwendet werden, soweit es aus organisatorischen Gründen und zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verzeichnisse dürfen auch für die Unterrichtung der ehrenamtlichen kirchlichen Gremienmitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genutzt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) In die Verzeichnisse nach Absatz 1 dürfen weitere über Absatz 1 hinausgehende Daten (z. B. Geburtsdatum, Einsegnung, Ordination, Dienstantritt, Ernennung), private Anschriften sowie Daten von Personen, die kirchliche Ehrenämter bekleiden, und weitere personenbezogene Daten, die für die notwendige innerkirchliche dienstliche Zusammenarbeit erforderlich sind, aufgenommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Diese Daten dürfen von Personen nach Absatz 1 – mit Ausnahme von Inhabern und Inhaberinnen kirchlicher Ehrenämter – auch unabhängig von deren Einwilligung erhoben und für ein Verzeichnis genutzt werden, das ausschließlich im Bereich der Personalverwaltung und der bischöflichen und pröpstlichen Visitation zur Verfügung steht.

(4) Die Übermittlung der für Verzeichnisse nach Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Daten an Verlage oder an Herausgeber von Verzeichnissen ist nur zulässig, soweit ein in Auftrag gegebenes Verzeichnis für den kircheninternen Dienstgebrauch erforderlich ist oder sofern bei dem nach Absatz 3 Satz 1 vorgesehenen Umfang des Verzeichnisses die Betroffenen eingewilligt haben.

(5) Die für die Herstellung von Verzeichnissen erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen nur für den innerkirchlichen Dienstbetrieb verarbeitet und genutzt werden; die Verwendung für Zwecke außerhalb des kirchlichen Dienstes ist unzulässig.

(6) Bei der Fortschreibung der Verzeichnisse sind nicht mehr erforderliche Datenangaben zu löschen.

(7) Die Vorschriften der §§ 16 und 22 bleiben unberührt.

§ 36

Versorgungskassen

Die zuständigen kirchlichen Stellen sind berechtigt, zur Bearbeitung und Zahlung von Alters- und Hinterbliebenenbezügen einschließlich der Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen und Versorgungsausgleichserstattungen sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen diejenigen personenbezogenen Daten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Empfänger und Empfängerinnen von Versorgungsbezügen sowie deren Familienangehörigen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Hebung der Beiträge und für die Berechnung und Zahlung der Versorgungsbezüge sowie für die Gewährung von Beihilfen und Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz erforderlich sind.

§ 37

Archivwesen

(1) Personenbezogene Daten von Benutzern und Benutzerinnen der kirchlichen Archive dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Daten der Benutzer und Benutzerinnen, die an wissenschaftlichen Themen oder Dissertationen arbeiten, dürfen mit den Angaben zum Thema der Arbeit an den zentralen Nachweis wissenschaftlicher Themen und Bearbeiter in kirchlichen Archiven übermittelt werden, soweit die Betroffenen im Einzelfall nicht widersprechen.

7. Diakonische Arbeitsbereiche

§ 38

Sozialgeheimnis

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der kirchlichen Stellen, die mit Sozialdaten umgehen, sind zusätzlich auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu verpflichten⁷⁾.

§ 39

Tageseinrichtungen für Kinder und der Jugendhilfe

(1) Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger (kirchliche Stelle) die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches VIII und des Sozialgesetzbuches X entsprechend anzuwenden.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder dürfen personenbezogene Daten der Kinder, deren Sorgeberechtigter und der von diesen Beauftragten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist.

(3) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck erheben und nutzen. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang verlangt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlaß von Teilnahme- oder Kostenbeiträ-

gen nach dem Sozialgesetzbuch VIII kann hingewiesen werden.

(4) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 untergebrachten Kinder dürfen mit Einverständnis der Sorgeberechtigten erhoben und durch die Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet und genutzt werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.

§ 40

Diakoniestationen

(1) Kirchliche Diakoniestationen dürfen personenbezogene Daten der von ihnen betreuten Personen (Patientendaten) erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies im Rahmen des Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines damit zusammenhängenden Rechtsstreits erforderlich ist.

(2) Die Diakoniestationen dürfen Patientendaten an andere kirchliche Stellen übermitteln, soweit dies für die verwaltungsmäßige Abwicklung und Leistungsberechnung erforderlich ist.

(3) Auf die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Unterhaltung und auftragsgemäßen Arbeit von Diakonie- und Sozialstationen in Trägerschaft oder in Mitverantwortung kirchlicher Stellen sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches X sowie die Vorschriften über die Pflichten der Leistungserbringer des Sozialgesetzbuches V entsprechend anzuwenden.

(4) Die Verwendung von durch Diakonie- und Sozialstationen gespeicherten personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder für Zwecke der Kirchengemeinde und für die pfarramtliche Betreuung zur Erfüllung des seelsorgeischen Auftrags ist zulässig, sofern die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen. Daten im Sinne des Satzes 1 sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Geburtstag.

§ 41

Beratungsstellen

(1) Kirchliche Beratungsstellen dürfen diejenigen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für die jeweils beantragte Beratung erforderlich sind. Hierbei ist neben den kirchlichen Datenschutzbestimmungen § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten.

(2) Die personenbezogenen Daten Betroffener nach Absatz 1 Satz 1, insbesondere alle Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, über Familienangehörige und ihre Lebensformen (Sozialdaten), werden bei dem oder der Betroffenen erhoben. Informationen von dem oder der Betroffenen über Dritte, die nicht zur Familie gehören, werden nicht mit Hilfe von EDV-Verfahren verarbeitet.

⁷⁾ z. B. § 35 SGB I, § 67 SGB X.

(3) Die Sozialdaten des oder der Betroffenen dürfen für Fallbesprechungen nur offenbart werden, wenn der oder die Betroffene eingewilligt hat. Bei Verweigerung der Einwilligung dürfen Sozialdaten des oder der Betroffenen nur in anonymer Form offenbart werden.

(4) Die Beratungsdokumentation mit den Sozialdaten, die persönliche Aufzeichnungen, der Tätigkeitsnachweis des Beraters oder der Beraterin und die statistischen Unterlagen sind sicher vor unbefugtem Zugriff (§ 9 DSGVO) aufzubewahren. Die regelmäßigen Aufbewahrungs-, Lösungs- und Vernichtungsfristen sind zu beachten.

(5) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen und wenn keine Haftungsansprüche aus der Beratungstätigkeit gegen den Berater oder die Beraterin anhängig sind, wird die Beratungsdokumentation – ohne ärztliche und sonstige Schweigepflichtsentbindungen – dem zuständigen kirchlichen Archiv in anonymisierter Form angeboten. Nicht übernommene Unterlagen werden vernichtet.

(6) Die Verarbeitung und Nutzung der Sozialdaten in nicht-anonymisierter Form für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung bedarf der Zustimmung des oder der Betroffenen.

8. Schlußvorschriften

§ 42

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 42

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD (NEK VO DSGVO-EKD) vom 13. April 1987 (GVOBl. S. 112) außer Kraft.

K i e l, den 9. Dezember 1997

Die Kirchenleitung

Dr. K n u t h

Bischof und stellvertr. Vorsitzender

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 36 Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

Vom 26. September 1997. (KABl. 1998 S. 5)

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland erläßt auf Grund von § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz AGKiMuG – vom 9. Januar 1997, KABl. S. 68) folgende Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker:

- 1.1 Der Befähigungsnachweis wird Personen zuerkannt, die sich vor der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor, vor der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor und einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Landeskirche über die nötigen elementaren kirchenmusikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewiesen haben. Das Zeugnis über den Befähigungsnachweis wird mit dem Siegel der Landeskirche versehen.
- 1.2 Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Organistinnen und Organisten oder Chorleiterinnen und Chorleiter) mit Befähigungsnachweis können in nebenberufliche Kirchenmusikerstellen eingestellt werden, sofern keine Kirchenmusikerin oder kein Kirchenmusiker mit der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung steht.
- 1.3 Der Befähigungsnachweis ist bei der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor des zuständigen Kirchenkreises schriftlich unter Beifügung eines handgeschriebenen Lebenslaufes zu beantragen. Vor der Zuerkennung des Befähigungsnachweises stellt die Kreiskantorin oder der Kreiskantor die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers fest.
2. Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Kirchenmusikerin oder als nebenamt-

licher Kirchenmusiker gelten folgende Anforderungen:

2.1 Orgelspiel

Aus einer von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgelegten Liste von mindestens zehn Choralbuchsätzen werden in der Prüfung einige Lieder zum Vorspielen ausgewählt (Manual und Pedal). Außerdem reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine Liste von zehn einfachen Vorspielen (frei oder choralgebunden) ein, von denen drei Wochen vor dem Prüfungstermin drei zum Vorspielen bestimmt werden.

Vomblattspiel einfacher Choralbuchsätze (auch manualiter möglich). Beherrschung der liturgischen Stücke des Gottesdienstes.

Es werden folgende liturgische Stücke zur Begleitung aus dem Orgelbuch zum Evangelischen Gesangbuch vorausgesetzt: 177.2, 178.2, 178.3, 178.10, 178.11, 179, 180.1 bis »Wohlgefallen«, 181.1, 181.2, 181.3, 185.1, 185.2, 190.2.

2.2 Chorleitung

Einüben eines einstimmigen Kirchenliedes und eines mehrstimmigen Liedsatzes mit deutlicher Zeichengebung. Die Auswahl der Literatur erfolgt in Absprache mit der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. Beherrschung der wichtigsten Schlagarten.

2.3 Liturgik und Gesangbuchkunde

Kenntnis der Gottesdienstordnung in der eigenen Kirchengemeinde unter Bezugnahme auf EG 801. Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder. Singen eines Liedes aus dem EG.

2.4 Orgelkunde

Überblick über die Hauptteile der Orgel. Kenntnis der wichtigsten Orgelregister, der Spielhilfen und ihrer Verwendung.

3. Der Befähigungsnachweis kann auch getrennt als nebenamtliche Organistin oder nebenamtlicher Organist oder als nebenamtliche Chorleiterin oder nebenamtlicher Chorleiter erworben werden.
- 3.1 Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Organistin oder nebenamtlicher Organist gelten die Anforderungen gemäß 2.1, 2.3 und 2.4.
- 3.2 Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Chorleiterin oder nebenamtlicher Chorleiter gelten die Bedingungen gemäß 2.2 und 2.3.
4. Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.
5. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusiker vom 8. Juni 1972 (KABl. S. 117) außer Kraft.

Düsseldorf, den 26. September 1997

Die Kirchenleitung

Erläuterungen:

Zu 1.1:

Die Bewerberinnen oder Bewerber für den Befähigungsnachweis werden in den Kirchenkreisen geprüft. Den Kirchenkreisen (Kreiskantorin oder Kreiskantor) obliegt die organisatorische Vorbereitung.

Die Termine zur Prüfung sind mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor rechtzeitig abzustimmen. Die Prüfungsunterlagen müssen mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin im Landeskirchenamt vorliegen.

Das Zeugnis über den Befähigungsnachweis wird dreifach ausgefertigt. Eine Ausfertigung erhält das Landeskirchenamt. Die Vordrucke stellt das Landeskirchenamt, eine erhält der Kirchenkreis.

Das Landeskirchenamt

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Nr. 37 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 16. November 1997. (ABl. S. 209)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 30. September 1997 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 8. Tagung vom 13. bis 16. November 1997 in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 11. Dezember 1997

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Noack
Bischof

Anlage

Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung, und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, vertreten durch das Landeskirchenamt,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) und aufgrund von § 4 Abs. 3 und 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens die folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden.

(2) Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer anderen als der Kirchengemeinde des Wohnsitzes, im folgenden erwähnte Kirchengemeinde, sind eine erkennbare kirchliche Bindung zu der erwähnten Kirchengemeinde und die Möglichkeit, aufgrund der räumlichen Entfernung am Leben der erwähnten Kirchengemeinde regelmäßig teilnehmen zu können.

§ 2

(1) Gehört die erwähnte Kirchengemeinde zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds das zuständige Bezirkskirchenamt. Dieses hat den Kirchenvorstand der erwähnten Kirchengemeinde und den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Es soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholten Stellungnahmen treffen.

(2) Gehört die erwähnte Kirchengemeinde zur Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, so entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindegliederkirchenrat der erwähnten Kirchengemeinde. Dieser hat den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(3) Im Falle einer Entscheidung durch das zuständige Bezirkskirchenamt nach Absatz 1 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Kirchen-

vorstand der erwählten Kirchengemeinde und dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das zuständige Bezirkskirchenamt zu richten. Hilft dieses der Beschwerde nicht ab, entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

(4) Im Falle einer Entscheidung durch den Gemeindegliederkirchenrat der erwählten Kirchengemeinde nach Absatz 2 ist die Entscheidung dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Sie ist an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

(5) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(6) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der erwählten Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur erwählten Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die erwählte Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist dem Gemeindegliederkirchenrat bzw. dem Kirchenvorstand der erwählten Kirchengemeinde schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 5 und Abs. 6 gilt entsprechend. Der Gemeindegliederkirchenrat bzw. der Kirchenvorstand teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der erwählten Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

Magdeburg, den 30. September 1997

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

– Die Kirchenleitung –

Dresden, den 8. Oktober 1997

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

– Das Landeskirchenamt –

Da die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens der Vereinbarung ebenfalls durch Kirchengesetz zugestimmt hat, wird gemäß § 7 Satz 2 der vorstehenden Vereinbarung festgestellt, daß die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft tritt.

Magdeburg, den 11. Dezember 1997

Für das Konsistorium

Müller

Nr. 38 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 16. November 1997. (ABl. S. 211)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 30. September 1997 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 8. Tagung vom 13. bis 16. November 1997 in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 11. Dezember 1997

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Noack

Bischof

Anlage

**Vereinbarung
über die Gemeindezugehörigkeit
in besonderen Fällen**

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen,

vertreten durch den Landeskirchenrat,

schließen aufgrund von 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) und aufgrund von § 11 Abs. 5 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die folgende Vereinbarung:

§ 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen.

§ 2

(1) Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindegliederkirchenrat der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen die eingeholte Stellungnahme treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können Antragsteller und Gemeindegliederkirchenrat der Kirchengemeinde des Wohnsitzes innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an das für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständige Aufsichtsorgan der Landeskirche (Konsistorium bzw. Landeskirchenrat) zu richten. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(4) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

§ 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

§ 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

§ 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindegliederkirchenrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Der Gemeindegliederkirchenrat teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

§ 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

§ 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

M a g d e b u r g , den 30. September 1997

**Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

– Die Kirchenleitung –

E i s e n a c h , den 6. Oktober 1997

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

– Der Landeskirchenrat –

Da die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen der Vereinbarung ebenfalls durch Kirchengesetz zugestimmt hat und dieses Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft tritt, wird gemäß § 7 Satz 2 der vorstehenden Vereinbarung festgestellt, daß die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft tritt.

M a g d e b u r g , den 11. Dezember 1997

Für das Konsistorium

M ü l l e r

Nr. 39 Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt.

Vom 16. November 1997. (ABl. S. 213)

Die Synode hat zur Ausführung von § 102 Pfarrdienstgesetz das folgende Kirchengesetz beschlossen:

1. Abschnitt

Grundbestimmungen

§ 1

(1) Frauen und Männer, die ordiniert sind oder deren Ordination angeordnet ist und die im übrigen die Voraussetzungen des § 12 Pfarrdienstgesetz erfüllen, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt werden.

(2) Die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes gelten entsprechend, soweit sie nicht ein hauptamtliches Dienstverhältnis voraussetzen oder in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Die Beauftragung setzt voraus, daß pfarramtlicher Dienst regelmäßig und auf Dauer wahrgenommen werden soll und daß kirchliches Interesse für die Ausübung des Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt besteht. Soll der Dienst in einer Pfarrstelle ausgeübt werden, so ist die Beauftragung nur zulässig, wenn die Stelle nicht zur Besetzung freigegeben ist oder geeignete Bewerberinnen oder Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die mit einem pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt Beauftragten sind Geistliche im Sinne der Gesetze.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Über die Beauftragung entscheidet die Kirchenleitung auf Antrag des Kreiskirchenrates, in dessen Bereich der pfarramtliche Dienst ausgeübt werden soll. Der Kreiskirchenrat stellt zuvor das Einvernehmen mit dem zuständigen Gemeindegemeinderat oder den beteiligten Gemeindegemeinderäten her.

§ 4

(1) Wer mit der Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf oder im Ehrenamt beauftragt ist, erhält eine Dienstanweisung.

(2) Die Dienstaufsicht liegt bei der oder dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sowie beim Konsistorium.

(3) Für die Dauer der Beauftragung lautet die Dienstbezeichnung »Pastorin« oder »Pastor«.

(4) In Ausübung des Dienstes können die Beauftragten die für Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschriebene Dienstkleidung tragen.

(5) Die Beauftragten werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindegemeinderat oder die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindegemeinderates bestimmt sich nach der Grundordnung.

(2) Die Beauftragten können an den Sitzungen der Kreissynode beratend teilnehmen. Sie haben das Recht, im Kreiskirchenrat zu Angelegenheiten ihres Dienstes gehört zu werden.

(3) Die Beauftragten werden zu den Pfarrkonventen eingeladen.

(4) Die Teilnahme an Sitzungen anderer kirchlicher Organe oder sonstiger Gremien ergibt sich aus der Dienstanweisung.

§ 6

(1) Die Beauftragung erlischt, wenn die oder der Beauftragte Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliert.

(2) Die Beauftragung ist zu widerrufen,

1. wenn die oder der Betroffene dies beantragt, insbesondere wenn die Wahrnehmung des Dienstes mit der gewissenhaften Erfüllung eines Hauptberufs nicht mehr vereinbar ist, oder

2. wenn die oder der Betroffene den Auftrag für Zwecke mißbraucht, die mit der Ausübung eines pfarramtlichen Dienstes nicht vereinbar sind.

(3) Die Beauftragung kann widerrufen werden

1. auf Antrag des Leitungsorgans der Körperschaft, insbesondere wenn ein Tatbestand vorliegt, der bei Bestehen eines Pfarrdienstverhältnisses eine Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses rechtfertigen würde,

2. wenn eine Voraussetzung für die Beauftragung weggefallen ist, insbesondere wenn die Beauftragung mit Rücksicht auf einen anderen kirchlichen Dienst geschehen ist und dieser endet, oder

3. wenn der oder dem Betroffenen ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden soll.

(4) Im Falle des Widerrufs gilt § 5 Abs. 2 und 3 Pfarrdienstgesetz entsprechend.

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen
für die Ausübung des Dienstes
im Nebenberuf

§ 7

(1) Die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes im Nebenberuf geschieht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. § 100 Pfarrdienstgesetz findet entsprechende Anwendung, soweit dieser nicht das Bestehen eines Dienstverhältnisses voraussetzt, bei dem der Umfang des Dienstes mindestens der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes entspricht.

(2) Die Beauftragung endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses.

§ 8

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung gelten insbesondere

1. der Austritt aus der evangelischen Kirche,
2. der Verlust von Recht und Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung oder der Anstellungsfähigkeit und
3. der Mißbrauch des Auftrags im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2.

4. AbschnittSonderbestimmungen
für die Ausübung des Dienstes
im Ehrenamt

§ 9

Die Beauftragung geschieht in der Regel für eine begrenzte Zeit, die sechs Jahre nicht überschreiten soll. Die Zeit kann mit Zustimmung aller Beteiligten auf Antrag verlängert werden.

§ 10

Die durch die Ausübung des Dienstes entstehenden notwendigen Auslagen werden gegen Nachweis aus der Kreiskirchenkasse ersetzt.

5. Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 11

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erläßt die Kirchenleitung.

(2) Die Bestimmungen des Prädikantengesetzes bleiben unberührt.

(3) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 8. Tagung vom 13. bis 16. November 1997 in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

Magdeburg, den 19. November 1997

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Noack

Bischof

Nr. 40 Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt.

Vom 13. Dezember 1997. (ABl. S. 214)

Auf Grund von § 11 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt vom 16. November 1997 (ABl. Seite 213) werden folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen:

§ 1

(zu § 1 des Kirchengesetzes)

Mit pfarramtlichem Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt können Theologinnen und Theologen beauftragt werden, die die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt erfüllen und nicht in einem hauptamtlichen Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit oder auf Probe stehen.

§ 2

(zu § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

(1) Pfarramtlicher Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt ist der eigenverantwortliche Dienst in einer Pfarrstelle

im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt oder der eigenverantwortliche Dienst in einem räumlich oder funktional bestimmten Bereich.

(2) Der Kreiskirchenrat legt fest, welche Pfarrstelle oder welcher Bereich für eine Beauftragung vorgesehen wird. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Konsistoriums.

(3) Eine Beauftragung mit pfarramtlichem Dienst im Ehrenamt kann auch erfolgen, wenn nur ein Predigtauftrag wahrgenommen werden soll. Eine solche Beauftragung läßt die Verantwortung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers unberührt.

§ 3

(zu § 3 des Kirchengesetzes)

(1) Die Initiative zur Erteilung eines Auftrages kann sowohl von dem Gemeindeglied als auch von der Gemeinde oder vom Kirchenkreis ausgehen. In jedem Fall sind die jeweils anderen Partner möglichst frühzeitig zu beteiligen.

(2) Zur Herstellung des Einvernehmens unterrichtet der Vorsitzende des Kreiskirchenrates den zuständigen Gemeindegliederkirchenrat oder die zu beteiligenden Gemeindegliederkirchenräte über die beabsichtigte Beauftragung. Der Gemeindegliederkirchenrat oder die Gemeindegliederkirchenräte nehmen beschlußmäßig dazu Stellung. Sie können den zu Beauftragenden zuvor um die Leitung eines Gottesdienstes in ihrer Gemeinde bitten.

(3) Die Kirchenleitung hört vor ihrer Entscheidung über die Beauftragung die Pröpstin oder den Propst. Bei einer Beauftragung gemäß § 2 Absatz 3 ist die Anhörung der Pröpstin oder des Propstes nicht erforderlich.

(4) Sofern die Betreffenden noch nicht ordiniert sind, muß im Zusammenhang der Beauftragung über die Zulassung zur Ordination entschieden werden.

Die Ordination ist spätestens zu Beginn der Beauftragung zu vollziehen.

(5) Über die Beauftragung kann unter Berücksichtigung des vorgesehenen Auftrages eine Urkunde ausgestellt werden.

§ 4

(zu § 4 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

(1) Die Beauftragten sind in die Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises und der Region eingebunden.

(2) Die Dienstanweisung beschreibt die Art und den Umfang der in einer Pfarrstelle oder in einem bestimmten Bereich wahrzunehmenden Aufgaben. Bei der Übertragung von Aufgaben und der Heranziehung zu Fortbildungsveranstaltungen ist der nebenberufliche oder ehrenamtliche Charakter des Dienstes zu berücksichtigen.

(3) Die Dienstanweisung wird nach Anhörung der oder des zu Beauftragenden vom zuständigen Leitungsorgan beschlossen. Eine vom zuständigen Gemeindegliederkirchenrat oder den beteiligten Gemeindegliederkirchenräten beschlossene Dienstanweisung bedarf der nachträglichen Zustimmung durch den Kreiskirchenrat.

(4) Die Dienstanweisung ist dem Konsistorium zur Kenntnis zu geben.

(5) Bei einer Beauftragung gemäß § 2 Absatz 3 kann von der Erstellung einer Dienstanweisung abgesehen werden.

§ 5

(zu § 4 Abs. 4 des Kirchengesetzes)

Die Dienstkleidung soll vom Kirchenkreis kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

(zu § 5 Abs. 1 des Kirchengesetzes)

Umfaßt die Beauftragung den Bereich mehrerer Gemeinden, nehmen die Beauftragten nur an den Sitzungen desjenigen Gemeindegemeinderates teil, in deren Zuständigkeitsbereich sie überwiegend Dienst tun. Der Kreiskirchenrat legt fest, welchem Gemeindegemeinderat die oder der Beauftragte zugeordnet ist.

§ 7

(zu § 9 des Kirchengesetzes)

Über die Verlängerung einer Beauftragung gemäß § 2 Absatz 3 entscheidet der Kreiskirchenrat.

§ 8

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmungen bestehende Beauftragungen gemäß § 2 Absatz 3 gelten weiter fort. Auf sie sind die Vorschriften des Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt und dieser Durchführungsbestimmungen entsprechend anzuwenden.

(2) Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

M a g d e b u r g , den 13. Dezember 1997

**Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

N o a c k

Bischof

**Nr. 41 Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen.**

Vom 26./27. September 1997. (ABl. S. 215)

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 26./27. September 1997 die nachstehenden »Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen« verabschiedet. Die Synode hat die Leitlinien auf ihrer Tagung vom 13. bis 16. November 1997 zustimmend zur Kenntnis genommen und erklärt, daß sie die Leitlinien für einen wichtigen Anstoß hält, um die Arbeit von und mit Ehrenamtlichen zu stärken. Sie hat die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Kirchenleitung, Einrichtungen und Werke gebeten, die Umsetzung voranzutreiben. Sie hat weiter erklärt: »Der Synode ist deutlich, daß die Leitlinien für sich keine ehrenamtliche Arbeit direkt befördern. Es ist vielmehr nötig, daß in unserer Kirche das Bewußtsein für die Notwendigkeit, Sachgemäßheit und die Möglichkeiten ehrenamtlicher Mitarbeit wächst. Die beruflichen Mitarbeiter müssen lernen, ehrenamtliche Mitarbeit zuzulassen und herauszufordern, zu befördern und zu begleiten. Dazu sind sie durch die Aus-, Fort- und Weiterbildung zu befähigen.«

M a g d e b u r g , den 17. November 1997

Für das Konsistorium

H.-Chr. S e n s

**Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit
in der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen**

Präambel

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen lebt als Teil des Volkes Gottes, berufen und ausgesandt in dieses Land.

Indem ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiter zusammenarbeiten und die Aufgaben aller Art auf den verschiedenen Ebenen kirchlichen Wirkens geteilt werden, wächst lebendige und lebensfähige Gemeinde als »Leib Christi« (1. Kor. 12).

Alle Getauften sind zum Priestertum aller Glaubenden berufen und von daher eingeladen, Leben und Gestalt unserer Kirche mit zu prägen (vgl. auch GrO Art.10).

Wurzeln

Ehrenamtliche Mitarbeit hat in unserer Kirche eine bewährte Tradition.

Ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lassen sich von Liebe und Engagement für die Menschen und für die Sache leiten. Dabei werden sie von Zusage und Auftrag der biblischen Botschaft getragen.

Gemeinsam orientieren sie sich an der Heiligen Schrift, an den Bekenntnissen der Kirche sowie an den jeweils in ihrem Bereich geltenden Bestimmungen und konkreten Bedingungen kirchlicher Arbeit.

Einladung zu ehrenamtlicher Mitarbeit

Alle Gemeindeglieder sind eingeladen, sich mit ihren Gaben und Fähigkeiten in die Gemeinden, Werke und Einrichtungen der Kirche sowie bei Projekten einzubringen.

Auch wer nicht zur Kirche gehört, ist zur Beteiligung und Mitarbeit eingeladen.

Ehrenamtliche widmen sich neben und mit Beruflichen den verschiedenen gottesdienstlichen, seelsorgerlichen, pädagogischen, musisch-kulturellen, handwerklichen, diaconischen, missionarischen und Verwaltungs-Aufgaben.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in leitenden Gremien oder spezielle Aufgaben gewählt werden, wenn sie die jeweils erforderlichen Voraussetzungen mitbringen.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in dafür vorgesehenen Stellen tätig werden, wenn sie die für diese Tätigkeit notwendige persönliche Eignung und entsprechende Qualifizierung mitbringen.

Ehrenamtliche Mitarbeit in unserer Kirche ist freiwillig und wird unentgeltlich erbracht. Ehrenamtliche stellen Zeit und Kraft, Gaben und Fähigkeiten zur Verfügung.

Sie haben ein Recht auf Begleitung und Anerkennung.

Auf den verschiedenen kirchlichen Ebenen werden Bildungsangebote bereitgehalten, koordiniert und bekanntgemacht.

Über die Beteiligung an Fortbildungen sind Bescheinigungen auszustellen.

Die Übernahme der Kosten für die Fortbildung ist zu vereinbaren.

Vertraulichkeit

Ehrenamtliche haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst bekannt werden, Verschwiegen-

heit zu wahren. In besonderer Weise gilt dies in seelsorgerlichen Angelegenheiten.

Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus.

Finanzielle Aufwendungen

Ehrenamtliche haben ein Recht auf Ersatz der ihnen entstandenen besonderen Aufwendungen (Sachauslagen wie

Fahrtkosten, Materialkosten, Porto und Telefonverbindungen).

Die finanziellen Mittel für die Auslagen der Ehrenamtlichen sowie für Dank und Anerkennung sind in den Haushalten der verschiedenen kirchlichen Ebenen und Einrichtungen in Abstimmung mit Ehrenamtlichen zu planen.

Versicherung

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen unter dem in der Kirche üblichen Versicherungsschutz.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 42 Verordnung zum Schutz von Patientendaten. Vom 9. Dezember 1997. (ABl. 1998 S. A 4)

Aufgrund von

- § 27 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland i. d. F. vom 23. November 1993 – DSG-EKD – (ABl. 1994 S. A 15) und
- § 3 des Datenschutzanwendungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 23. Oktober 1990 (ABl. 1991 S. A 1)

verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens folgendes:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von Patientendaten durch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform (im folgenden als Krankenhäuser bezeichnet), die sich in Trägerschaft des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V. oder eines seiner Mitglieder oder einer anderen zur Landeskirche gehörenden kirchlichen Körperschaft befinden.

(2) Neben dieser Verordnung, die ergänzende Regelungen trifft, gelten das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland – DSG-EKD – und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften.

(3) Weiterführende Rechtsvorschriften, insbesondere über die ärztliche Schweigepflicht und die seelsorgerliche Schweigepflicht sowie die Bestimmungen der Sozialgesetzbücher bleiben unberührt.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, Patienten, ihre Angehörigen oder Dritte davor zu schützen, daß durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten ihre Persönlichkeitsrechte beeinträchtigt werden. Der Schutz gilt auch für jene Daten, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Einweisung des Patienten übermittelt werden.

§ 3

Begriffe

(1) **Patientendaten** sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten. Als Patientendaten gelten auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugs-

personen des Patienten sowie sonstigen Dritten, die im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden.

(2) **Übermitteln** im Sinne von § 2 Abs. 5 Nr. 3 DSG-EKD schließt auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Patientendaten ein.

§ 4

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Patientendaten dürfen nach Maßgabe des § 3 DSG-EKD erhoben, sowie nach Maßgabe des § 4 DSG-EKD verarbeitet oder genutzt werden, soweit

1. dies im Rahmen des Behandlungsverhältnisses einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung und Leistungsberechnung, zur Erfüllung der mit der Behandlung im Zusammenhang stehenden Dokumentationspflichten oder eines Rechtsstreites erforderlich ist,
2. eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift dies vorschreibt oder erlaubt oder
3. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Das Nutzen von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses ist zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Behandlung, Pflege und Betreuung erforderlich ist.

(3) Der Patient ist darauf hinzuweisen, daß die Angabe der Religionszugehörigkeit bei der Patientenaufnahme freiwillig ist. Hat der Patient bei der Aufnahme Angaben zur Religionszugehörigkeit gemacht, ist eine Weitergabe von erforderlichen Daten an den Seelsorger des Krankenhauses zulässig.

(4) Das Nutzen von Daten durch den Sozialdienst im Krankenhaus bedarf der Einwilligung des Patienten.

(5) Für das Nutzen von Patientendaten durch verschiedene Fachbereiche eines Krankenhauses (Fachabteilungen, Kliniken) gelten § 5 und § 10 Abs. 2 entsprechend.

(6) Für die Qualitätssicherung der Patientenversorgung sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung ist ein Erheben, Verarbeiten oder Nutzen von Patientendaten nur insoweit zulässig, als diese Zwecke nicht mit im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 anonymisierten Daten erreicht werden können.

(7) Werden Patientendaten zur Aus-, Fort- und Weiterbildung innerhalb des Krankenhauses genutzt, gilt der § 10 Abs. 4 entsprechend.

(8) Für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen dürfen Patientendaten nur in anonymisierter Form im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 genutzt werden.

§ 5

Übermittlung von Patientendaten
an Personen und Stellen
außerhalb des Krankenhauses

(1) Die Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses ist neben der Erfüllung von Pflichten aufgrund bestehender Rechtsvorschriften nur zulässig, soweit sie erforderlich ist zur

1. Behandlung einschließlich der Mit-, Weiter- und Nachbehandlung, wenn nicht der Patient nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung etwas anderes bestimmt hat, insbesondere zur
 - a) Entscheidungsfindung der Krankenkassen, ob und inwieweit Präventions-, Rehabilitations- oder andere komplementäre Maßnahmen angezeigt sind,
 - b) Erfüllung des mit dem Patienten geschlossenen Behandlungsvertrages,
2. Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit des Patienten oder eines Dritten, sofern diese Rechtsgüter das Geheimhaltungsinteresse des Patienten deutlich überwiegen und die Abwendung der Gefahr ohne Übermittlung nicht möglich ist,
3. Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Versorgung des Patienten, wenn bei der beabsichtigten Maßnahme das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung die schutzwürdigen Belange des Patienten erheblich überwiegt und das Ziel nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden kann,
4. Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund der Behandlung, sowie zur Feststellung der Leistungspflicht und zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit durch den Sozialleistungsträger,
5. Unterrichtung von Angehörigen, soweit der Patient nicht seinen gegenteiligen Willen bekundet hat oder sonstige Anhaltspunkte bestehen, daß eine Übermittlung nicht angebracht ist,
6. Durchführung eines mit der Behandlung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens.

Im übrigen ist eine Übermittlung nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Die Übermittlung medizinischer Patientendaten darf nur durch den behandelnden Arzt veranlaßt werden.

(2) Personen oder Stellen, an die Patientendaten befugt übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen übermittelt wurden. Im übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheimzuhalten wie die übermittelnde Stelle selbst.

§ 6

Automatisierte Abrufverfahren

(1) Ein automatisiertes Verfahren, das die Übermittlung von Patientendaten durch Abruf ermöglicht, darf nur eingerichtet werden, soweit ein Gesetz dies ausdrücklich zuläßt.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf von Patientendaten innerhalb des Krankenhauses ermöglicht, ist unter Maßgabe des § 10 DSGVO-EKD zulässig. Ein Direktzugriff auf den Gesamtdatenbestand ist für andere Stellen im Krankenhaus unter den Voraussetzungen des § 4 dieser Verordnung nur mit Zustimmung und unter Verantwortung der Fachabteilung zulässig.

(3) Nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 dieser Verordnung sind durch geeignete Stichprobenverfahren der Zeitpunkt des Abrufs, die abgerufenen Daten sowie Angaben zur Feststellung des Verfahrens und der für den Abruf verantwortlichen Personen zu protokollieren. Die Protokolldaten sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen.

(4) Nach Abschluß der Behandlung unterliegen Patientendaten, die durch automatisierte Verfahren direkt abrufbar sind, dem alleinigen Zugriff der verantwortlichen Fachabteilung. Dies gilt nicht für diejenigen Daten, die für das Auffinden der sonstigen Patientendaten erforderlich sind.

§ 7

Löschung und Sperrung von Patientendaten

(1) Patientendaten sind unverzüglich zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. sie zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind und kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

(2) Patientendaten sind nach Maßgabe des § 16 DSGVO-EKD der Absätze 3 bis 6 zu sperren. Bei Daten, die in automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufs gespeichert sind, ist die Möglichkeit zum Direktabruf zu sperren, sobald die Behandlung des Patienten abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und der Behandlungsbericht erstellt ist.

(3) In automatisierten Datenverarbeitungssystemen gespeicherte Daten sind zehn Jahre nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren; innerhalb dieser Frist sind die Daten zu sperren. Gespeichert bleiben darf ein Datensatz, der für das Auffinden der Behandlungsdokumentation erforderlich ist.

(4) Patientenakten aus dem stationären Bereich sind bis zu 30 Jahren nach Abschluß der Behandlung aufzubewahren, die der ambulanten Behandlung zehn Jahre, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht besteht oder sie nach ärztlicher Erfahrung geboten ist.

(5) Die archivrechtlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bleiben unberührt.

§ 8

Auskunfterteilung

(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, an die personenbezogene Daten weitergegeben wurden, und
2. Einsicht in die ihm betreffenden Patientenunterlagen zu gewähren.

(2) Zu erteilende Auskünfte und Einsichtnahmen nach Absatz 1 sind, soweit sie medizinische Daten des Patienten betreffen, durch den behandelnden Arzt zu gewähren, der sie im Interesse der Gesundheit des Patienten begrenzen kann.

(3) Ein Anspruch auf Auskunft oder Einsichtnahme steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet sind, überwiegen.

§ 9

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Eine Verarbeitung oder Nutzung von Patientendaten im Auftrag durch andere Stellen oder Personen ist nach Maßgabe des § 11 DSGVO-EKD zulässig.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag darf nur angewendet werden, wenn die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere dieser Verordnung beim Auftragnehmer sichergestellt ist.

§ 10

Forschung

(1) Patientendaten dürfen innerhalb des Krankenhauses für eigene wissenschaftliche Forschungsvorhaben von den dort beschäftigten Personen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung verarbeitet oder sonst genutzt werden.

(2) Patientendaten dürfen zum Zweck einer bestimmten wissenschaftlichen Forschung nur dann an Dritte übermittelt werden, wenn der Zweck dieses Forschungsvorhabens nicht mit nach Absatz 3 Satz 1 anonymisierten Daten oder auf andere Weise erfüllt werden kann und

1. das berechtigte Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse des Patienten erheblich überwiegt oder
2. es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange des Patienten nicht beeinträchtigt werden.

In allen anderen Fällen ist die Übermittlung von Patientendaten an Dritte und deren Verarbeitung oder Nutzung durch sie nur zulässig, soweit der Patient eingewilligt hat.

(3) Sobald es der Forschungszweck gestattet, sind die Patientendaten derart zu verändern, daß Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können (Anonymisierung). Soweit dies nicht möglich ist, sind Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern sobald es der Forschungszweck erlaubt; sobald der Forschungszweck erreicht ist, sind die Merkmale zu löschen.

(4) Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen dürfen keine Rückschlüsse auf die Person zulassen, deren Daten verarbeitet oder genutzt werden.

(5) Soweit die Bestimmungen dieser Verordnung auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen Patientendaten nur übermittelt werden, wenn sich dieser verpflichtet

1. die Daten nur für das von ihm genannte Forschungsvorhaben zu verwenden,
2. die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 einzuhalten,
3. die Vorschriften der §§ 5 und 9 dieser Verordnung zu beachten und
4. dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz auf Verlangen Einsicht und Auskunft zu gewähren.

§ 11

Aufzeichnungspflicht

In allen Fällen des § 5 Abs. 1 hat die übermittelnde Stelle den Empfänger, die Art der übermittelten Daten und die betroffenen Patienten aufzuzeichnen. Gleiches gilt für die Fälle des § 10 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß auch das vom Empfänger genannte Forschungsvorhaben aufzuzeichnen ist. Außerdem ist zu bestätigen, daß die Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 gegeben sind.

§ 12

Schutzmaßnahmen

(1) Krankenhäuser, die selbst oder im Auftrag Patientendaten verarbeiten und nutzen, haben die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführungen dieser Verordnung und der Anlage zu § 9 DSGVO-EKD zu gewährleisten.

(2) Für jedes Krankenhaus ist entsprechend § 22 DSGVO-EKD ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen.

(3) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, dem Betriebsbeauftragten für den Datenschutz nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 DSGVO-EKD die automatisiert geführten Dateien zu melden.

(4) Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 sind mit dem Betriebsbeauftragten für den Datenschutz abzustimmen; in Zweifelsfällen hat er den Beauftragten für den Datenschutz des Diakonischen Werkes bzw. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu konsultieren. Im voraus ist ihm insbesondere die in den §§ 6 und 9 genannte Verarbeitung oder Nutzung von Patientendaten anzuzeigen.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Patientendaten in kirchlichen Krankenhäusern vom 11. August 1992 (ABl. S. A 125) außer Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Sachsens**

H o f m a n n

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 43 Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker – PO C-Kirchenmusiker).

Vom 18. November 1997. (ABl. Bd. 57 S. 367)*

*) Hinweis: Die nach dieser Ordnung abgelegten und bestandenen Prüfungen werden von allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland anerkannt. Die Prüfungsleistungen (vgl. § 11) stimmen mit den Anforderungen überein, welche die Rahmenordnung 1978 der »Konferenz der Leiter der kirchlichen und der staatlichen Ausbildungsstätten für Kirchenmusik und der Landeskirchenmusikdirektoren in der Evangelischen Kirche in Deutschland« empfiehlt.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die kirchenmusikalische C-Prüfung dient der Feststellung, ob die zu Prüfenden die Befähigung zum nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst in einer Kirchengemeinde erworben haben.

§ 2

Ort und Zeit der Prüfung

(1) Der Prüfungsort ist in der Regel der Ort, an dem der Unterricht überwiegend stattgefunden hat.

(2) Der Prüfungstermin wird in Rücksprache mit dem zuständigen Bezirkskantor/der zuständigen Bezirkskantorin vom Amt für Kirchenmusik festgelegt.

§ 3

Einteilung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktisch-mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt die Klausurarbeit im Fach

Gehörbildung 45 Min.

(3) Die praktisch-mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer

Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen

a) Hymnologie 10 Min.

b) Liturgik 10 Min.

c) Kirchenmusikgeschichte 10 Min.

d) Gehörbildung 10 Min.

e) Musiktheorie 10 Min.

Fachrichtung Orgel

f) Orgelliteraturspiel 20 Min.

g) Liturgisches Orgelspiel 10 Min.

h) Orgelbaukunde 10 Min.

Fachrichtung Chorleitung

i) Chorleitung (mit Stimmbildung und Partiturspiel) 30 Min.

Fachrichtung Chorleitung (Pop)

k) Chorleitung/Pop (mit Stimmbildung und Begleitung) 30 Min.

Fachrichtung Keyboard (Pop)

l) Hauptfach Keyboard 20 Min.

m) Nebenfach Gitarre 10 Min.

Fachrichtung Gitarre (Pop)

n) Hauptfach Gitarre 20 Min.

o) Nebenfach Keyboard 10 Min.

(4) Die angegebenen Prüfungszeiten können aus besonderen Gründen um höchstens 10 Min. verlängert werden.

(5) Die Prüfung kann in einer oder mehreren Fachrichtungen abgelegt werden. Wer die C-Prüfung in einer oder mehreren Fachrichtungen bestanden hat, kann zu einem späteren Zeitpunkt Ergänzungsprüfungen in einer oder mehreren zusätzlichen Fachrichtungen ablegen. Dabei werden dann nur noch die besonderen Inhalte der jeweiligen neuen Fachrichtungen geprüft.

(6) Die erstmalige Prüfung wird in der Regel im Zusammenhang abgelegt. In Ausnahmefällen darf der/die zu Prüfende mit Genehmigung des Amtes für Kirchenmusik die Prüfung in zwei Teilen ablegen. Der zweite Teil muß jedoch spätestens sechs Monate nach dem ersten Teil der Prüfung abgelegt werden.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Dieser entscheidet über die abschließende Bewertung der Prüfungsleistung und über das Bestehen der Prüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

a) dem Landeskirchenmusikdirektor/der Landeskirchenmusikdirektorin als Prüfungsvorsitzender/Prüfungsvorsitzende

b) dem Pfarrer/der Pfarrerin für Hymnologie und Liturgik des Amtes für Kirchenmusik

c) dem zuständigen Bezirkskantor/der zuständigen Bezirkskantorin bzw. dem Leiter/der Leiterin des Lehrgangs.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Für die einzelnen Fachprüfungen (§ 3 Abs. 2 und 3) werden Prüfungskommissionen gebildet, die für jedes Fach aus zwei Fachprüfern/Fachprüferinnen bestehen. Mindestens einer/eine davon muß dem Prüfungsausschuß angehören. Der/Die Prüfungsvorsitzende bestellt die Fachprüfer/Fachprüferinnen aus dem Kreis der an der C-Ausbildung beteiligten Lehrkräfte.

(2) Die Fachprüfer/Fachprüferinnen haben Dritten gegenüber über alle Vorgänge bei der Bewertung Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6

Prüfungsverlauf

(1) Der Landeskirchenmusikdirektor/Die Landeskirchenmusikdirektorin stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Eine der Prüfungskommissionen beaufsichtigt die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Besondere Vorkehrungen bei der schriftlichen Prüfung sind schriftlich festzuhalten. Die Korrektur und Bewertung findet unmittelbar nach der Prüfung statt.

(2) Bei der praktisch-mündlichen Prüfung prüfen in den einzelnen Fächern die Mitglieder der Prüfungskommission, von denen eines das Protokoll führt. Sie legen unmittelbar nach der Prüfung die Note im betreffenden Fach fest. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertungsnote einigen, wird der Durchschnitt der beiden von ihnen erteilten Noten gebildet.

(3) Der Prüfungsvorgang ist in eine Niederschrift aufzunehmen. Diese enthält

a) die Namen der Fachprüfer/Fachprüferinnen und des/der zu Prüfenden,

b) Prüfungsort und Prüfungsdatum,

c) die Gegenstände der Einzelprüfungen und die Bewertung,

d) die Unterschrift der Fachprüfer/Fachprüferinnen.

(4) Der/Die Prüfungsvorsitzende kann einer den Prüfungsverlauf nicht behindernden Zahl von Lehrkräften und Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen die Anwesen-

heit bei der Prüfung gestatten, wenn die zu Prüfenden selbst damit einverstanden sind.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) in der Regel die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und die Vollendung des 16. Lebensjahrs. Im Ausnahmefall kann von diesen Erfordernissen abgesehen werden. Die Entscheidung trifft der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin;
- b) eine den geforderten Prüfungsleistungen entsprechende Ausbildung durch
 - Unterricht in einem der Bezirkskantorate und in landeskirchlichen Werken oder Einrichtungen,
 - Studium an einem anderen Ausbildungsinstitut,
 - Privatstudium.

Zu einer solchen Ausbildung gehört in der Regel der Besuch einer für die Fachrichtung(en) einschlägigen Fortbildungsveranstaltung des Verbandes »Evangelische Kirchenmusik in Württemberg«, für die Fachrichtung »Chorleitung« der Besuch einer Fortbildungsveranstaltung »Kinderchorleitung«.

(2) Haben Bewerber oder Bewerberinnen eine andere als die C-Prüfung bereits bestanden, können ihnen auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn die Anforderungen der anderen Prüfung denen der C-Prüfung entsprechen haben und ein befriedigendes Ergebnis (Note 3,0) erreicht wurde. Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit der Meldung zur Prüfung einzureichen. Die Entscheidung trifft der/die Prüfungsvorsitzende.

(3) Im Falle eines Privatstudiums muß der Bezirkskantor/die Bezirkskantorin oder ein anderer Leiter/eine andere Leiterin eines Lehrgangs oder eines Fachkurses nach den Richtlinien der kirchenmusikalischen C-Ausbildung die Zulassung befürworten. Hierzu führt der oder die Betreffende eine Eignungsprüfung durch.

§ 8

Prüfungsgebühr

Für die Prüfung wird eine einmalige Prüfungsgebühr erhoben. Diese wird vom Amt für Kirchenmusik festgesetzt.

§ 9

Meldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur C-Prüfung ist mit den entsprechenden Formblättern über das zuständige Bezirkskantorat an das Amt für Kirchenmusik einzureichen.

(2) Der Anmeldung sind die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 beizufügen. Dies sind:

- a) ein Altersnachweis;
- b) ein Nachweis über die Zugehörigkeit zur Evang. Kirche;
- c) eine Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors/der zuständigen Bezirkskantorin über die abgeschlossene C-Ausbildung oder ein Studiumsnachweis eines anderen Ausbildungsinstituts oder ein Nachweis der Privatstudien;
- d) eine Liste der erarbeiteten Orgel-, Chor-, Keyboard- und Gitarrenwerke;

e) im Fall eines Antrags auf Anerkennung anderer Prüfungsleistungen das Prüfungszeugnis;

f) im Falle eines Privatstudiums sind der Anmeldung ein Lebenslauf mit Angaben über Schul- und Fachausbildung sowie über die kirchenmusikalische Tätigkeit, die Bescheinigung des zuständigen Bezirkskantors/der zuständigen Bezirkskantorin über die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 und ein pfarramtliches Zeugnis.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin. Er/Sie benachrichtigt den Bewerber/die Bewerberin schriftlich spätestens sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit.

Wird die Zulassung verweigert, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann der Evang. Oberkirchenrat angerufen werden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Nach Erteilung der Zulassung ist die festgesetzte Prüfungsgebühr unverzüglich beim Amt für Kirchenmusik einzuzahlen.

§ 11

Inhalt der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Klausur im Fach Gehörbildung:

- Einstimmiges Musikdiktat
- Zweistimmiges Musikdiktat

(2) Der praktisch-mündliche Teil der Prüfung besteht aus den Fächern:

Gemeinsame Fächer aller Fachrichtungen

a) Hymnologie

- Vertrautheit mit dem Evangelischen Gesangbuch
- die wichtigsten Dichter/Dichterinnen und Komponisten/Komponistinnen und ihre Lieder
- Auswendigsingen eines Liedes

b) Liturgik

- die Grundformen des christlichen Gottesdienstes
- die württembergischen Gottesdienstformen und ihre Herkunft
- das Kirchenjahr
- Entwurf einer Gottesdienstordnung mit detaillierten Angaben zur musikalischen Gestaltung

c) Kirchenmusikgeschichte

- die wichtigsten Epochen und Namen der Kirchenmusik
- Literaturkenntnisse

d) Gehörbildung

- Diatonisches Hören/Stufenhören
- Intervalle
- Harmonien
- Vomblattsingen einer einfachen Chorstimme

e) Musiktheorie

- Beherrschung der Elementartheorie

- Spielen einfacher Kadenzen
- Harmonische Analyse eines Liedsatzes
- Formale Analyse (*freiwillig*)

f) **Freiwillig:**

Ein Instrument, das in der Prüfung nicht gespielt wurde, oder Gesang.

Fachrichtung Orgel

g) Orgelliteraturspiel

- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Orgelkomposition(en) aus der Literatur
- Selbständige Einrichtung (technische und musikalische Erarbeitung und Registrierung) eines leichteren Orgelstücks

Frist: 6 Wochen

h) Liturgisches Orgelspiel

- zwei Orgelbegleitsätze unterschiedlicher Struktur
- improvisierte Intonation oder improvisiertes Choralvorspiel
- zwei Liedharmonisierungen

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intonation (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze)
- Orgelbegleitsatz oder Liedharmonisierung

i) Orgelbaukunde

- technischer Aufbau der Orgel
- Register- und Registrierkunde
- Orgelpflege (u. a. Stimmen von Zungenpfeifen)

Fachrichtung Chorleitung

k) Chorleitung

- Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
- Chorische Stimmbildung
- Darstellung des Chorsatzes auf dem Klavier (Partiturspiel)

Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Chorleitung (Pop)

l) Chorleitung/Pop

- Probenarbeit an einem selbständig vorbereiteten leichteren vierstimmigen Chorsatz
- Chorische Stimmbildung
- Darstellung des Chorsatzes auf dem Klavier (Partiturspiel)

Frist: 6 Wochen

Fachrichtung Keyboard (Pop)

m) Hauptfach Keyboard (Literaturspiel)

- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(en)
- Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen Komposition

Frist: 6 Wochen

n) Hauptfach Keyboard (Improvisation)

- Zwei Begleitsätze unterschiedlicher Struktur
- Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation

- Zwei Liedharmonisierungen

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intro (auch mit Hilfe der Orgelbegleitsätze)
- Begleitsatz oder Liedharmonisierung

o) Nebenfach Gitarre

- Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

Fachrichtung Gitarre

p) Hauptfach Gitarre (Literaturspiel)

- Vortrag einer oder mehrerer in der Ausbildung erarbeiteten Komposition(en)
- Selbständige Erarbeitung einer vorgegebenen Komposition

Frist: 6 Wochen

q) Hauptfach Gitarre (Improvisation)

- Zwei Begleitsätze unterschiedlicher Struktur
- Improvisiertes Intro oder Liedimprovisation
- Zwei Liedharmonisierungen

Frist: 2 Wochen

ohne Vorbereitungszeit:

- Intro (auch mit Hilfe des Gitarrenchoralbuches)
- Begleitsatz oder Liedharmonisierung

r) Nebenfach Keyboard

- Vortrag zweier einfacher Begleitsätze

§ 12

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

sehr gut	= 1
gut	= 2
befriedigend	= 3
ausreichend	= 4
mangelhaft	= 5
ungenügend	= 6

(2) Zwischennoten (halbe Noten) sind zulässig.

(3) Bei der Berechnung der Note in Gehörbildung wird die schriftliche, die mündliche und die Note im Vornblatt-singen je einfach gewertet.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die in § 3 Abs. 3 genannten Fächer wie folgt gewertet:

Gruppe 1 (dreifach):

Orgelliteraturspiel, Liturgisches Orgelspiel, Chorleitung, Hauptfach Keyboard, Hauptfach Gitarre

Gruppe 2 (zweifach):

Gehörbildung

Gruppe 3 (einfach):

Hymnologie, Liturgik, Kirchenmusikgeschichte, Musiktheorie, Orgelbaukunde,

Nebenfach Keyboard, Nebenfach Gitarre, Instrumentalspiel/Gesang (freiwillig)

Die Note des freiwilligen Instrumentalspiels oder des Gesangs wird nur gewertet, wenn das Ergebnis über dem Durchschnitt der anderen Fächer liegt.

(5) Der Prüfungsausschuß legt die Gesamtnote fest. Diese ergibt sich aus dem Durchschnitt der gemäß Absatz 4 gewerteten Einzelnoten. Von diesem Durchschnitt kann der Prüfungsausschuß aufgrund einer Würdigung der Gesamtleistung um bis zu 0,5 einer Note abweichen. Ausgehend vom so erreichten Durchschnitt werden die Noten wie folgt erteilt:

Bei einem Durchschnitt von:

1,00 bis 1,25:	= sehr gut
über 1,25 bis 1,75:	= sehr gut bis gut
über 1,75 bis 2,25:	= gut
über 2,25 bis 2,75:	= gut bis befriedigend
über 2,75 bis 3,25:	= befriedigend
über 3,25 bis 3,75:	= befriedigend – ausreichend
über 3,75 bis 4,00:	= ausreichend
über 4,00 bis 6,00:	= nicht ausreichend

(6) Um die Prüfung insgesamt zu bestehen, muß als Gesamtnote mindestens »ausreichend« (4,0) erzielt werden.

(7) Die Prüfung ist außerdem nicht bestanden, wenn

- in 3-fach bewerteten Fächern nach Abs. 4 nicht die Note »ausreichend« erreicht ist,
- die Leistung in mehr als einem anderen Fach nur mit der Note »mangelhaft« bewertet ist,
- die Leistung in einem anderen Fach mit der Note »ungenügend« bewertet ist.

In diesen Fällen können innerhalb eines Jahres die entsprechenden Einzelprüfungen einmal wiederholt werden.

(8) Nach Abschluß der Beratung über das Ergebnis der Prüfung gibt der/die Prüfungsvorsitzende den Geprüften das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

Eine insgesamt nicht bestandene Prüfung kann ein Mal wiederholt werden, wobei Ergebnisse der ersten nicht bestandenen Prüfung in Fächern, die mindestens mit »befriedigend« benotet wurden, angerechnet werden.

§ 14

Rücktritt von der Prüfung, Unterbrechung

(1) Erklärt der/die zu Prüfende vor Beginn der Prüfung dem Amt für Kirchenmusik schriftlich seinen/ihren Rücktritt von der Prüfung, so gilt sie als nicht abgelegt. In diesem Fall wird die eingezahlte Prüfungsgebühr erstattet.

Dasselbe gilt, wenn der/die zu Prüfende wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, von der Prüfung zurücktritt. Als Nachweis einer Erkrankung kann eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden.

(2) Eine Unterbrechung der Prüfung kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen zulassen.

(3) Falls der/die zu Prüfende ohne ausreichende Begründung von der Prüfung zurücktritt, gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Versäumt der/die zu Prüfende ohne ausreichende Begründung eine Teilprüfung, so wird diese mit »ungenügend« bewertet.

§ 15

Prüfungszeugnis

(1) Der/Die Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung ein Zeugnis, aus dem die Gesamtnote und die Einzelergebnisse zu ersehen sind.

(2) Besondere Leistungen können im Zeugnis hervorgehoben werden.

(3) Das Zeugnis wird von dem/der Prüfungsvorsitzenden unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(4) Hat der/die zu Prüfende die Prüfung nicht abgeschlossen oder nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Wunsch eine Bescheinigung über die abgelegten Prüfungsteile und ihre Bewertung erteilt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

(2) Prüfungskandidaten/-kandidatinnen, die vor dem 1. Dezember 1997 ihre C-Ausbildung begonnen haben, können wählen, ob sie nach den bisherigen Regelungen oder dieser Prüfungsordnung die Prüfung ablegen wollen.

Dr. D a u r.

Nr. 44 Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Vom 18. November 1997. (ABl. Bd. 57 S. 372)

Aufgrund § 3 der Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 10. November 1987 (ABl. 53 S. 33) und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen erläßt der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Amt für Kirchenmusik die folgenden Richtlinien:

§ 1

Ziel der Ausbildung

Durch die kirchenmusikalische C-Ausbildung werden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, die Voraussetzung für den nebenberuflichen Dienst als Kirchenmusiker/Kirchenmusikerin in einer evangelischen Kirchengemeinde sind. Entsprechend der Vielfalt der kirchenmusikalischen Arbeit in den Kirchengemeinden gehören dazu Grundkenntnisse in den wesentlichen Fachgebieten der Kirchenmusik und vertiefte Kenntnisse in mindestens einer der Fachrichtungen Orgel, Keyboard, Gitarre, Chorleitung oder Chorleitung (Pop). Die Ausbildung führt zur kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evang. Landeskirche in Württemberg.

§ 2

Gestaltung und Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung wird in Lehrgängen durchgeführt, deren Dauer zwei bis drei Jahre umfaßt. Diese werden als Veranstaltungen der Kirchenbezirke von den Bezirkskantoren/Bezirkskantorinnen angeboten.
2. Ergänzend gibt es überregionale Fachkurse kirchlicher Werke und Einrichtungen, die hierzu vom Landeskirchenmusikdirektor/von der Landeskirchenmusikdirektorin beauftragt sind. Die Fachkurse können sich auch

auf bestimmte Ausbildungsteile und einzelne Fächer beziehen. *)

§ 3

Leitung und Lehrkräfte

1. Die fachliche Verantwortung für die C-Ausbildung liegt beim Landeskirchenmusikdirektor/bei der Landeskirchenmusikdirektorin. Alle an der Ausbildung Beteiligten sind ihm/ihr verantwortlich.
2. Der Unterricht in den Lehrgängen der Kirchenbezirke wird von den Bezirkskantoren und Bezirkskantorennen erteilt. Mit der Durchführung der Lehrgänge, zusätzlicher Lehrgänge und überregionaler Fachkurse können auch andere Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen und weitere Lehrkräfte beauftragt werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin.

§ 4

Voraussetzungen für die Aufnahme in die C-Ausbildung

1. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung beträgt 15 Jahre. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenmusikdirektors/der Landeskirchenmusikdirektorin.
2. Die Aufnahme in die Ausbildung findet in der Regel aufgrund einer Eignungsprüfung statt. In ihr sind die Grundkenntnisse und die grundsätzlichen Fertigkeiten nachzuweisen, die Voraussetzung für die Ausbildung sind. Es ist zu prüfen, ob bei den Kandidaten aufgrund ihrer musikalischen Begabung das Bestehen der C-Prüfung erwartet werden kann. Die Eignungsprüfung umfaßt im einzelnen folgende Fächer:

- a) **Gehör:** Hören und Singen von Intervallen, Unterscheidung von Dur- und Moll-Dreiklängen, Nachklauschen von Rhythmen;
- b) **Musiktheorie:** Grundkenntnisse;
- c) **Singstimme:** Vortrag eines Kirchen- oder Volksliedes eigener Wahl;
- d) **Fachrichtung Orgel:** Vortrag eines leichteren Orgelchors (im Schwierigkeitsgrad des »Orgelbüchlein«);
- e) **Fachrichtung Keyboard:** Vortrag eines mittelschweren Stückes;
- f) **Fachrichtung Gitarre:** Vortrag eines mittelschweren Stückes;
- g) **Fachrichtungen Chorleitung und Chorleitung/Pop:** Vortrag einer mittelschweren Chorstimme.

Die Mitgliedschaft in der Evang. Landeskirche in Württemberg ist Voraussetzung für die Zulassung zur kirchenmusikalischen C-Ausbildung. Ausnahmen kann der Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin zulassen.

Die Eignungsprüfung ist gebührenfrei.

*) Derzeit werden vom Verband »Evang. Kirchenmusik in Württemberg« und vom »Evang. Landesjugendpfarramt in Württemberg« Kurse angeboten.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Bezirkskantor/die Bezirkskantorennin, der/die die Eignungsprüfung abnimmt und die vorzutragenden Stücke auswählt. Er oder sie können weitere Lehrkräfte zur Eignungsprüfung hinzuziehen. In Bereichen, in denen der Bezirkskantor/die Bezirkskantorennin keine entsprechenden Kenntnisse besitzt, soll eine weitere Lehrkraft mit entsprechender Ausbildung zugezogen werden.

§ 5

Anmeldung

1. Die Anmeldung zur C-Ausbildung erfolgt an den zuständigen Bezirkskantor/die zuständige Bezirkskantorennin.
2. Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) der Nachweis des Bestehens der Eignungsprüfung oder eine Begründung, weshalb eine Eignungsprüfung entbehrlich ist;
 - b) ein kurzgefaßter Lebenslauf mit Lichtbild;
 - c) eine Stellungnahme des Heimatpfarramts, aus der die Mitgliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hervorgeht;
 - d) die Bescheinigungen über anderweitige musikalische Ausbildungen, wenn solche vorliegen.

§ 6

Beginn des Unterrichts

Der Beginn der Lehrgänge wird von dem/der zuständigen Bezirkskantor/Bezirkskantorennin festgelegt, der Beginn der Fachkurse von den hierfür verantwortlichen Werken und Einrichtungen.

§ 7

Unterrichtsplan

1. Der Unterrichtsplan wird von dem/der zuständigen Bezirkskantor/Bezirkskantorennin oder dem/der sonst für den Kurs Verantwortlichen in Absprache mit den weiteren Lehrkräften erstellt. Die Ferien richten sich in der Regel nach der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen.
2. Die Unterrichtsorte legt der Bezirkskantor/die Bezirkskantorennin fest, bei Fachkursen das Werk oder die Einrichtung. Dabei achtet er/sie in gleicher Weise auf die örtlichen Gegebenheiten und auf eine sparsame Verwendung der kirchlichen Haushaltsmittel (Fahrtkosten der Bezirkskantoren/der Bezirkskantorennin und anderer Lehrkräfte).
3. Der im Unterrichtsplan vorgesehene Unterricht muß eine ausreichende Vorbereitung auf die Anforderungen der C-Prüfung ermöglichen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Stundenzahl in den einzelnen Fächern besteht nicht.

§ 8

Unterrichtsfächer

1. Die Ausbildung umfaßt im Gruppenunterricht die Fächer Hymnologie, Liturgik, Gemeindesingen, Singen mit Gruppen, Gehörbildung, Musiktheorie, Kirchenmusikgeschichte, Chorleitung, Stimmbildung, Partiturspiel, Orgelbaukunde, Instrumentenkunde, Begleitung sowie für die Fachrichtung Keyboard als Nebenfach das Unterrichtsfach Gitarre und für die Fachrichtung Gitarre als Nebenfach das Unterrichtsfach Keyboard.

2. Der Gruppenunterricht kann in bestimmten Fächern durch vom Landeskirchenmusikdirektor/von der Landeskirchenmusikdirektorin anerkannte Kurse oder sonstige zentrale Schulungen ersetzt oder ergänzt werden.
3. Die Ausbildung für die einzelnen Fachrichtungen umfaßt:
 - a) Einzelunterricht in dem Fach Orgelliteraturspiel sowie Liturgisches Orgelspiel (Fachrichtung Orgel);
 - b) Einzelunterricht im Hauptfach Keyboard und Gitarre (Fachrichtungen Keyboard und Gitarre);
 - c) während der C-Ausbildung für die Fachrichtungen Chorleitung und Chorleitung/Pop in Absprache mit dem/der für die Ausbildung Zuständigen die regelmäßige Teilnahme an den Proben eines Chores, der von einem/einer in der C-Ausbildung Beauftragten geleitet wird.

Der Einzelunterricht kann auf Wunsch des Ausbildungsteilnehmers bei einer Person seiner Wahl genommen werden, wenn deren Qualifikation ausreichend nachgewiesen ist und keine übergeordneten Gesichtspunkte des gesamten Lehrgangs entgegenstehen.

§ 9

Gebühren

1. Für die Lehrgänge sind Gebühren zu bezahlen, die von den Kirchenbezirken festgesetzt werden.
2. Fällt der nach dem Unterrichtsplan vorgesehene Unterricht aus Gründen, die der Veranstalter zu vertreten hat, für längere Zeit aus, werden die Unterrichtsgebühren anteilig zurückerstattet. Kann ein Lehrgang aus solchen Gründen nicht zu Ende geführt werden, werden die vollständigen Gebühren zurückerstattet.
3. Wird der Einzelunterricht nicht vom Bezirkskantor/von der Bezirkskantorin oder dem/der sonst für den Lehrgang oder Fachkurs Verantwortlichen und von keinem/keiner Lehrbeauftragten erteilt, sind die Kosten vom Ausbildungsteilnehmer zu tragen. Die Gebühren für den Lehrgang werden ermäßigt.
4. Die Kosten der Lehrmittel und der Fahrten zum Unterrichtsort sind von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen zu tragen.
5. Bei finanziellen Härten können die zuständigen Kirchenbezirke, nach Maßgabe der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel, auf Antrag die Gebühren ermäßigen.

§ 10

Probezeit

1. Während der ersten sechs Monate der Ausbildung kann diese von seiten des/der für die Ausbildung Verantwortlichen beendet werden, wenn nachträglich Zweifel an der Eignung des Kandidaten entstanden sind. Die bis dahin angefallenen Gebühren werden nicht erstattet.
2. Die Entscheidung nach Abs. 1 teilt der/die für den Kurs Verantwortliche dem Bewerber oder der Bewerberin vor Ablauf der sechsmonatigen Frist mit. Eine erneute Eignungsprüfung findet nicht statt. Gegen die Entscheidung kann sich der Bewerber oder die Bewerberin an den Landeskirchenmusikdirektor/die Landeskirchenmusikdirektorin wenden, der/die sie abändern kann. Die Anrufung des Landeskirchenmusikdirektors/der Landeskirchenmusikdirektorin hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Statt der Beendigung der Ausbildung kann die Probezeit einmalig um sechs Monate verlängert werden.

§ 11

Ende des Unterrichts, Kündigung

1. Der Unterricht endet mit der C-Prüfung oder im Falle einer Kündigung oder Beendigung der Ausbildung nach § 10 mit deren Wirksamkeit.
2. Die Ausbildungsteilnahme kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Schluß des Kalendermonats gekündigt werden. Die sofortige, außerordentliche Kündigung aus einem besonderen, schwerwiegenden Grund von beiden Seiten bleibt vorbehalten. Sie ist insbesondere beim Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen möglich.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Dezember 1997 in Kraft.

Dr. Daur

Nr. 45 Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Pfarrdienst im Ehrenamt (PO V).

Vom 2. Dezember 1997. (ABl. Bd. 58 S. 6)

Nachstehend werden die Verordnung des Oberkirchenrats über die Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt (PO V) vom 11. November 1997 und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1997 bekanntgemacht. Zur Erleichterung der Handhabung sind die Ausführungsbestimmungen jeweils hinter den Bestimmungen der Verordnung wiedergegeben, zu denen sie gehören.

Dr. Daur

Verordnung des Oberkirchenrats über die »Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt« (PO V) mit Ausführungsbestimmungen

vom 11. November 1997

§ 1

Zweck und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die »Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt« dient dem Nachweis, daß die Prüflinge die für pfarramtliche Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben haben.

(2) Die Teilprüfungen erfolgen am Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Schlußprüfung werden im Rahmen der II. Evang.-theol. Dienstprüfung durchgeführt.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Der Prüfungsausschuß für die »Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt« setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses für die II. Evang.-theol. Dienstprüfung.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Klausuraufgaben und setzt die Fachnoten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote in der Schlußsitzung fest.

(4) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfung ist das Prüfungsamt zuständig. Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Pfarrer oder Pfarrerrinnen, Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen und in besonders begründeten Fällen andere kirchliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu Prüfern und Prüferinnen und Korrektoren und Korrektorinnen bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind.

zu § 2

- 2.1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuß für alle Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zuständig.
- 2.2 Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes bestellt die Prüfer und Prüferinnen und Korrektoren und Korrektorinnen aus dem Kreis der Mitglieder des Prüfungsausschusses und dem Personenkreis nach § 2 Absatz 4.

§ 3

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin die Meldung zu den jeweiligen Teilprüfungen und zur Schlußprüfung zu erfolgen hat. Die Meldung hat auf dem vom Prüfungsamt vorgesehenen Formblatt über das zuständige Dekanatamt zu erfolgen.

(2) Bei der Meldung zu den jeweiligen Teilprüfungen und zur Schlußprüfung hat der Prüfling für die mündlichen Prüfungen ein Spezialgebiet anzugeben.

(3) Zu den einzelnen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer die übertragenen Aufgaben und die vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen wahrgenommen hat.

(4) Zur Schlußprüfung kann nur zugelassen werden, wer die vorgeschriebenen Teilprüfungen bestanden hat und sich zu Beginn der Klausuren nicht länger als fünf Jahre in der Ausbildung befindet.

(5) Der Oberkirchenrat kann in besonderen Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 4 verlängern.

§ 4

Prüfungsleistungen

Die »Prüfung für den Pfarrdienst im Ehrenamt« setzt sich aus drei Teilprüfungen und einer Schlußprüfung zusammen.

1. Teilprüfung in den Fächern Prüfungspredigt, Homiletik und Liturgik/Hymnologie;
2. Teilprüfung im Fach Seelsorge/Diakonie;
3. Teilprüfung in den Fächern Gemeindepädagogische Lehrprobe und Gemeindepädagogik;
4. Schlußprüfung in den Fächern Biblische Theologie, Systematische Theologie und Pastoraltheologie.

§ 5

Teilprüfung in den Fächern Prüfungspredigt, Homiletik und Liturgik/Hymnologie

(1) Die Prüfungsleistung im Fach Prüfungspredigt umfaßt die Vorarbeiten (einschließlich der schriftlich angefertigten Predigt) und die gehaltene Predigt und in den Fächern

Homiletik und Liturgik/Hymnologie je eine mündliche Prüfung.

(2) Die Prüfungspredigt wird in der Regel in der Kirchengemeinde gehalten, in der der Prüfling die Ausbildung macht.

(3) Die Prüfungskommission für die Prüfungspredigt setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz hat, dem zuständigen Dekan oder der zuständigen Dekanin und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bezirks.

(4) Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanatamtes zuvor Text, Termin und Ort der Predigt und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommission für die Prüfungspredigt bewertet getrennt die Vorarbeiten und die gehaltene Predigt. Unter Berücksichtigung der Gestaltung des gesamten Gottesdienstes kann die Note der gehaltenen Predigt um eine halbe Note verändert werden; die Veränderung ist zu begründen. Die Fachnote für die Prüfungspredigt ergibt sich aus dem Durchschnitt der Note für die Vorarbeiten und der gehaltenen Predigt, wobei die Note für die gehaltene Predigt doppelt gewertet wird.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfungen im Fach Homiletik umfaßt 20 Minuten. Das vom Prüfling genannte und vom Prüfungsamt genehmigte Spezialgebiet wird berücksichtigt.

(7) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Liturgik/Hymnologie beträgt 20 Minuten. Sie verlängert sich auf 25 Minuten, sofern auf Wunsch des Prüflings auf einem Instrument vorgespielt wird. In der ersten Hälfte der Prüfung wird Grundwissen aus den Bereichen der Liturgik und Hymnologie geprüft. In der zweiten Hälfte wird nach Wahl des Prüflings ein Spezialgebiet aus dem Bereich der Liturgik oder der Hymnologie geprüft.

(8) Die Prüfungskommissionen für die mündlichen Prüfungen bestehen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei Fachprüfenden, von denen jeweils der oder die Nichtprüfende protokolliert.

(9) Bei den mündlichen Prüfungen ergibt sich die jeweilige Fachnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder.

zu § 5

5.1 Der Text für die Prüfungspredigt ist in der Regel die aufgrund des Perikopengesetzes festgelegte Perikope für den Sonn- bzw. Feiertag, an dem die Prüfungspredigt gehalten wird.

5.2 Keines der Mitglieder der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt darf Pfarrer oder Pfarrerin oder Glied der Kirchengemeinde sein, in der der Prüfling eingesetzt ist oder wohnt. Bei vorhersehbarer Verhinderung des Dekans oder der Dekanin beruft das Prüfungsamt einen anderen Theologen oder eine andere Theologin, der oder die die I. und II. Evang.-theol. Dienstprüfung abgelegt hat und ordiniert ist.

5.3 Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, zu Anfang der Beratungen der Prüfungskommission für die Prüfungspredigt zu den Vorarbeiten, zu der gehaltenen Predigt und zur Gestaltung des Gottesdienstes Stellung zu nehmen.

5.4 Das Protokoll über die mündlichen Prüfungen, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Bewertung enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

5.5 Das Nähere wird in einem Erlaß geregelt.

§ 6

Teilprüfung im Fach Seelsorge/Diakonie

(1) Die Prüfungsleistung im Fach Seelsorge/Diakonie umfaßt die schriftliche Ausarbeitung eines praktischen Falls und eine mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Ausarbeitung hat die Beschreibung, die Analyse und die Beurteilung eines Falls aus der Praxis zu enthalten. Der Prüfling soll dabei nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Erfahrungen im Bereich der Seelsorge/Diakonie zu analysieren und zu reflektieren. Die Darstellung ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 20 Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, durchschnittlich 60 Anschläge pro Zeile).

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten. Sie knüpft an den dargestellten praktischen Fall an und erstreckt sich auf den dort behandelten Themenbereich.

(4) Die beiden die Ausarbeitung eines praktischen Falls Korrigierenden bilden zusammen mit einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung. Der nichtprüfende Fachprüfer oder die nichtprüfende Fachprüferin protokolliert.

(5) Beide Korrigierende bewerten getrennt die schriftliche Ausarbeitung. Die Note für die Ausarbeitung ergibt sich aus dem Durchschnitt dieser beiden Bewertungen. Vor der mündlichen Prüfung tauschen sie sich über ihre Beurteilungen aus, die zur Bewertung geführt haben. Die Note der mündlichen Prüfung wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder gebildet. Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die schriftliche Darstellung und der mündlichen Prüfung.

zu § 6

6.1 Das Prüfungsamt setzt fest, bis zu welchem Termin die schriftliche Darstellung dem Oberkirchenrat vorzuliegen hat.

6.2 Das Literaturverzeichnis und ein Dokumentationsenteil wird bei der Feststellung des Umfangs der schriftlichen Ausarbeitung nicht mitgezählt.

6.3 Die schriftliche Ausarbeitung muß eine Erklärung darüber enthalten, daß sie ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist.

6.4 Das Protokoll über die mündliche Prüfung, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Note enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 7

Teilprüfung in den Fächern Gemeindepädagogische Lehrprobe und Gemeindepädagogik

(1) Die Prüfungsleistungen im Fach Gemeindepädagogische Lehrprobe umfaßt einen schriftlichen Entwurf und die praktische Ausführung.

(2) Die praktische Ausführung erfolgt in der Regel in der Kirchengemeinde, in der der Prüfling die Ausbildung macht.

(3) Die Prüfungskommission für die Gemeindepädagogische Lehrprobe setzt sich zusammen aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den

Vorsitz hat, sowie einem Schuldekan oder einer Schuldekanin und einer im jeweiligen Praxisfeld erfahrenen Person.

(4) Das Prüfungsamt genehmigt auf Vorschlag des Dekanates zuvor Thema, Termin und Ort der praktischen Prüfung und bestellt die Mitglieder der Prüfungskommission.

(5) Die Prüfungskommission bewertet getrennt den Entwurf und die praktische Ausführung. Die Fachnote dieser Prüfungsleistung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für den Entwurf und die praktische Ausführung, wobei die Note für die praktische Ausführung doppelt gewertet wird.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Fach Gemeindepädagogik umfaßt 20 Minuten. Das vom Prüfling genannte und vom Prüfungsamt genehmigte Spezialgebiet wird berücksichtigt.

(7) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei Fachprüfenden, von denen jeweils der oder die Nichtprüfende protokolliert.

(8) Die Fachnote im Fach Gemeindepädagogik wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder gebildet.

zu § 7

7.1 Zu Anfang der Beratungen der Prüfungskommission für die Gemeindepädagogische Lehrprobe ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, zu dem Entwurf und zur praktischen Ausführung Stellung zu nehmen.

7.2 Über die mündliche Prüfung im Fach wird ein Protokoll angefertigt, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Note enthält. Es wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.3 Das Nähere wird in einem Erlaß geregelt.

§ 8

Schlußprüfung

(1) Die Schlußprüfung umfaßt zwei Klausuren in den Fächern Biblische Theologie und Systematische Theologie und eine mündliche Prüfung im Fach Pastoraltheologie.

(2) Der Prüfungsausschuß legt die Klausuraufgaben und die Hilfsmittel fest.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Klausuren beträgt drei Stunden. Das Prüfungsamt verlängert bei Prüflingen, die beim Schreiben behindert sind, auf deren Antrag die Bearbeitungszeit angemessen.

(4) Die Klausuren werden von jeweils zwei Korrigierenden getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die beiden Korrigierenden nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so haben sie ihre Benotung dem Prüfungsamt mitzuteilen, das dann einen Drittkorrektor oder eine Drittkorrektorin bestellt. Aus dem Durchschnitt dieser drei Noten ergibt sich die Fachnote.

(5) Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5) bewertet.

(6) Für die mündliche Prüfung im Fach Pastoraltheologie legt der Prüfling bis zu einem vom Prüfungsamt genannten Termin einen Bericht über seine im pfarramtlichen Dienst während seiner Ausbildung gemachten Erfahrungen vor und bündelt sie zu pastoraltheologischen Leitsätzen. Der Bericht ist in maschinenschriftlicher Form zu fertigen und darf nicht

mehr als 20 Seiten umfassen (35 Zeilen pro Seite, durchschnittlich 60 Anschläge pro Zeile).

(7) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die aus diesem Bericht resultierenden Leitsätze. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

(8) Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung setzt sich aus einem Vertreter oder einer Vertreterin des Oberkirchenrats, der oder die den Vorsitz führt, und zwei Fachprüfenden zusammen, von denen jeweils der oder die Nichtprüfende protokolliert.

(9) Die Fachnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der Prüfungskommissionsmitglieder.

zu § 8

- 8.1 Für die Klausuren werden jeweils vier Themen zur Wahl festgelegt. In der Klausur im Fach Biblische Theologie wird die Fähigkeit vorausgesetzt, Texte (Urtext) auszulegen und in übergreifende biblische Zusammenhänge einzuordnen. Eine Bibel in deutscher Sprache wird zur Verfügung gestellt.
- 8.2 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von einem oder einer vom Prüfungsamt bestimmten Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche geführt.
- 8.3 Auf der ersten Seite jeder Klausurreinschrift hat der Prüfling Fach, Aufgabe und den ihm zugewiesenen Decknamen zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und der Deckname zu wiederholen. Auch wenn keine Klausuraufgabe bearbeitet wird, muß der für diese Klausur bestimmte Bogen abgegeben werden.
- 8.4 Die vom Prüfungsausschuß bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Der Prüfling darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Die Aufsichtsführenden haben hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 9 unverzüglich dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.
- 8.5 Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge durch die Aufsichtsführenden auf die richtige Form der Ausarbeitung (Nr. 8.3), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 8.4) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes gemäß § 9 sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (§ 8 Abs. 5) durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.
- 8.6 Die Aufsichtsführenden erhalten jeweils die Themen für eine Klausur in verschlossenem Umschlag zugelegt. Sie öffnen den Umschlag in Gegenwart der Prüflinge, verteilen die in schriftlicher Form vorliegenden Themen an die Prüflinge und geben die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsichtsführenden oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen haben die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie haben darauf zu achten, daß nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnern sie an die Abgabefrist. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.
- 8.7 Die Aufsichtsführenden nehmen die Arbeiten von den einzelnen Prüflingen vor ihrem Weggang in Empfang und stellen sie unverzüglich dem Prü-

fungsamt zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsichtsführenden darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

- 8.8 Über den Verlauf jeder schriftlichen Prüfung wird von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift gefertigt, die unverzüglich dem Prüfungsamt abzugeben ist. Sie enthält die Angabe darüber, daß ein Hinweis entsprechend Nr. 8.5 erfolgt ist, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, zum Beispiel Ausbleiben einzelner Prüflinge, Zuwiderhandlungen gegen Nr. 8.4 und Täuschungen.
- 8.9 Das Protokoll über die mündliche Prüfung, das die angesprochenen Themen kurz kennzeichnet und die Bewertung enthält, wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

§ 9

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn ein Prüfling nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Das Prüfungsergebnis ist einzuziehen.

(2) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht und wird mit »nicht ausreichend« (5) bewertet.

(3) Entscheidungen gemäß Absatz 1 trifft der Prüfungsausschuß. Soweit erforderlich, wird ein neues Prüfungsergebnis erstellt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob eine Wiederholung möglich ist.

(4) Die jeweilige Prüfungskommission bzw. der oder die jeweilige Aufsichtsführende können in Fällen von Absatz 2 einen Ausschluß verfügen. Gegen die Entscheidung kann der Prüfling innerhalb von 48 Stunden bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen.

§ 10

Versäumnis und Rücktritt von der Prüfung

(1) Bleibt ein Prüfling ohne wichtigen Grund einem einzelnen Prüfungstermin fern, so wird die versäumte Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« (5) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Darstellung des praktischen Falls oder der Bericht über die während der gesamten Ausbildung gemachten Erfahrungen ohne wichtigen Grund nicht oder nicht fristgerecht eingereicht wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für Prüfungsleistungen, die der Prüfling als Folge eines vom Prüfungsamt nicht genehmigten Rücktritts nicht erbringt. Genehmigt das Prüfungsamt den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung zum Rücktritt kann nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund am Ablegen der Prüfung verhindert ist. Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im

Falle der Erkrankung kann der Rücktritt nur genehmigt werden, wenn der Bewerber unverzüglich eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt hat.

zu § 10

10.1 Das Zeugnis eines Amtsarztes kann verlangt werden.

10.2 Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungstermine sind nachzuholen. Die Prüfungsleistungen müssen spätestens vier Wochen vor der Schlußsitzung beendet werden. Das Prüfungsamt bestimmt einen neuen Prüfungstermin. Ist ein Nachholen innerhalb dieser Frist nicht möglich, so muß die betreffende Teilprüfung oder die Abschlußprüfung innerhalb eines Jahres wiederholt werden.

§ 11

Bewertung und Prüfungszeugnis

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

Sehr gut (1)	= eine besonders hervorragende Leistung,
gut (2)	= eine Leistung, die die Anforderungen deutlich übertrifft,
befriedigend (3)	= eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht,
nicht ausreichend (5)	= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Es können halbe Noten gegeben werden, jedoch nur bis zur Notenstufe 4,00.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,25	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75	= sehr gut bis gut,
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75	= gut bis befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75	= befriedigend bis ausreichend,
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt unter 4,00	= nicht ausreichend.

(4) Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Dieses enthält die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Fachnoten der Durchschnitt gebildet.

(5) Die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote werden in eine Liste eingetragen. Die an der Schlußsitzung beteiligten Mitglieder des Prüfungsausschusses setzen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

zu § 11

11.1 Das Prüfungszeugnis wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Landesbischof oder der Landesbischöfin unterzeichnet.

11.2 Die Namen der Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, werden veröffentlicht.

11.3 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber schriftlich Bescheid.

§ 12

Bestehen der Prüfung

Die Prüfung hat bestanden, wer jede Prüfungsleistung mindestens mit der Note »ausreichend« abgelegt hat.

§ 13

Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

Ist eine Teilprüfung oder die Schlußprüfung nicht bestanden, so besteht die Möglichkeit, diesen Prüfungsteil innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 14

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb 48 Stunden nach Zugang der Einwendungen. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat das Prüfungsamt einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen einen Prüfling Entscheidungen nach § 9 Absatz 1 getroffen, kann er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 11 und 12 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren (§§ 3 Absatz 3, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2) kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde beim Landeskirchenausschuß einlegen.

zu § 14

14.1 Handelt es sich bei der zu wiederholenden Prüfungsleistung um die Prüfungspredigt, die Gemeindepädagogische Lehrprobe oder eine mündliche Prüfung, so soll eine neue Prüfungskommission bestimmt werden. Beziehen sich die Einwendungen auf eine Klausur, so wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person des oder der Einwendenden beschränkt.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung ist dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewahren.

zu § 15

- 15.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuß die Zeugnisse festsetzt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Januar 1998 in Kraft.

Nr. 46 Richtlinien für die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt.

Vom 11. November 1997. (ABl. Bd. 58 S. 12)

1 Allgemeines

- 1.1 Mit § 74 a Württembergisches Pfarrergesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, den Pfarrdienst auch im Ehrenamt auszuüben. Gedacht ist dabei insbesondere an geeignete Theologen und Theologinnen, die als württembergische Pfarramtsbewerber und -bewerberinnen ohne Anstellung geblieben sind.
- 1.2 Um zu einem selbstverantworteten und eigenständig wahrgenommenen Pfarrdienst im Ehrenamt zu befähigen, ist eine Ausbildung erforderlich im Sinne eines Vikariats im Ehrenamt, die sich an der Vikarsausbildung orientiert.
- 1.3 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene führt die Bezeichnung Vikar im Ehrenamt oder Vikarin im Ehrenamt.
- 1.4 Zum pfarramtlichen Dienst, für den ausgebildet werden soll, gehören alle in § 13 Württembergisches Pfarrergesetz genannten Aufgaben, mit Ausnahme des Religionsunterrichts an Schulen. Für die zur Ausbildung Zugelassenen finden die für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines entgeltlichen Dienstverhältnisses voraussetzen. Insbesondere müssen die zur Ausbildung zugelassenen Theologen und Theologinnen erwarten lassen, daß sie ihren Dienst an Schrift und Bekenntnis ausrichten und in ihrem ganzen Verhalten, besonders in ihrem öffentlichen Auftreten, dem Auftrag zum ehrenamtlichen Pfarrdienst verpflichtet bleiben.

2 Zulassung zur Ausbildung für den ehrenamtlichen Pfarrdienst

- 2.1 Über die Zulassung zur Ausbildung für den ehrenamtlichen Pfarrdienst entscheidet der Oberkirchenrat.
- 2.2 Zugelassen kann werden, wer die I. Evang.-theol. Dienstprüfung der Württembergischen Landeskirche abgelegt hat. In Ausnahmefällen kann auch zugelassen werden, wer eine andere vergleichbare, akademisch-theologische Ausbildung nachweist.
- 2.3 Die in § 74 a Abs. 1 Nr. 3 Württembergisches Pfarrergesetz genannten Voraussetzungen müssen für die Zeit der Ausbildung gegeben sein. Das bedeutet z. B., daß eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin vorliegen muß, aus der hervorgeht, daß ein angemessener Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist. Die Zulassung setzt weiter voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin nicht Mitglied des Kirchengemeinderats in der Gemeinde ist, in der die Ausbildung stattfinden soll.

- 2.4 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene wird vom Oberkirchenrat einer Gemeinde und einem Pfarrer oder einer Pfarrerin zugewiesen, der oder die für die Ausbildung vor Ort zuständig ist.
- 2.5 Vor einer Entscheidung über den Ausbildungsort und den Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin werden der zuständige Kirchengemeinderat und der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin gehört. Die Zustimmung des Kirchengemeinderats zur Übernahme der mit dem Dienst zusammenhängenden Sachkosten muß vorliegen.
- 2.6 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene wird mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Sakramente vorläufig, und zwar entsprechend der Ausbildungsstufe und unter Anleitung und Verantwortung des Ausbildungspfarrers oder der Ausbildungspfarrerin, beauftragt (vgl. § 2 Abs. 5 Einführungsordnung).
- 2.7 Der oder die zur Ausbildung Zugelassene wird der Gemeinde, der er oder sie zugewiesen ist, vorgestellt. Die Vorstellung geschieht in der Regel in einem öffentlichen Gottesdienst. Auf die Verpflichtung und Beauftragung des oder der Zugelassenen ist dabei hinzuweisen.
- 2.8 Für die Ausbildung und die mit der Ausbildung übertragenen Dienste untersteht der Vikar i.E. oder die Vikarin i.E. der Aufsicht des Oberkirchenrats und des Dekanates. Die unmittelbare Aufsicht wird von dem Ausbildungspfarrer oder der Ausbildungspfarrerin wahrgenommen (vgl. Nr. 1.4 der Richtlinien).
- 2.9 Vikare und Vikarinnen i.E. sollen zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats beratend hinzugezogen werden.

3 Organisation und Struktur der Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt

- 3.1 Die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt ist in vier Abschnitte gegliedert:
1. Abschnitt: Homiletik, Liturgik und Hymnologie
 2. Abschnitt: Seelsorge und Diakonie
 3. Abschnitt: Gemeindepädagogik
 4. Abschnitt: Vertiefung und Festigung der Praxiserfahrung in der Ausübung pfarramtlicher Dienste.
- Von der aufgeführten Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte eins bis drei kann auch abgewichen werden.
- 3.2 In den Ausbildungsabschnitten eins bis drei werden die spezifisch pastoraltheologischen Fragen im Hinblick auf den Pfarrdienst im Ehrenamt und im Hinblick auf die theologische Existenz im weltlichen Beruf und in der Gesellschaft behandelt.
- 3.3 Die Kenntnis und die Anwendung rechtlicher Vorschriften und Ordnungen der Württembergischen Landeskirche werden in den Ausbildungsabschnitten eins bis drei vermittelt.
- 3.4 Der vierte Ausbildungsabschnitt dient der weiteren Einübung in die pfarramtliche Praxis zur Vertiefung und Festigung der praktischen Kenntnisse und Erfahrungen.
- 3.5 Eine religionspädagogische Ausbildung für den Unterricht an öffentlichen Schulen ist nicht vorgesehen. Durch diese Ausbildung wird keine Lehr-

- befähigung für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erworben.
- 3.6 Die Ausbildung geschieht sowohl vor Ort durch angeleiteten Dienst in der Gemeinde als auch durch Ausbildungsveranstaltungen. Der Vikar i.E. oder die Vikarin i.E. sind zu beidem verpflichtet.
- 3.7 Die Ausbildung vor Ort in der Gemeinde
- Der Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin führt den Vikar i.E. oder die Vikarin i.E. entsprechend des Ausbildungsabschnittes in die jeweils vorgesehenen Praxisfelder und Dienste ein, begleitet ihn oder sie dabei und steht ihm oder ihr beratend zur Seite. Dazu treffen sie sich regelmäßig zur Planung, Vorbereitung und Auswertung der für die Ausbildung übertragenen Dienste und Aufgaben. Sie besprechen dabei sowohl die organisatorische als auch die inhaltliche Seite der Ausbildungsaufgaben und der Dienste in der Gemeinde sowie gemeinsam betreffende Vorhaben der Ausbildung. Die zeitliche Beanspruchung für die Ausbildung in der Gemeinde einschließlich der übertragenen Dienste soll ca. zehn Stunden je Woche umfassen. Ausbildungsveranstaltungen (insbesondere Wochenenden) sind bei der zeitlichen Beanspruchung zu berücksichtigen.
- 3.8 Zu den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen gehören für jeden Ausbildungsabschnitt zwei Kurswochen (ggf. auch aufgeteilt) und fünf Wochenenden, die vom Pfarrseminar und von den anderen beauftragten Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden. Die Ausbildungsveranstaltungen dienen der theologischen Besinnung, der Vorbereitung und der kritischen Reflexion des Dienstes in Kirche, Gemeinde und Gesellschaft.
- 3.9 Das Nähere der Ausbildung regelt ein Ausbildungsplan. Dieser wird vom Pfarrseminar aufgestellt, vom Kuratorium des Pfarrseminars beschlossen und dem Oberkirchenrat zur Genehmigung vorgelegt.
- 3.10 Im übrigen gelten die in den Richtlinien für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst unter Nrn. 6 und 8 aufgeführten Grundsätze und Grundlinien über inhaltliche Gestaltung und Durchführung der Ausbildung entsprechend, und zwar im Rahmen des Ausbildungsplans für die Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt, soweit nicht das Bestehen eines entgeltlichen Dienstverhältnisses vorausgesetzt wird.

4 Ausbildungszeit

Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von etwa fünf Jahren. Für die ersten drei Ausbildungsabschnitte ist jeweils ein Jahr vorgesehen. Für den vierten Abschnitt sind zwei Jahre vorgesehen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat eine Verkürzung des vierten Abschnittes beschließen.

In Ausnahmefällen ist eine Unterbrechung der Ausbildung nach Abschluß eines Ausbildungsabschnittes möglich. Bevor der Oberkirchenrat einer späteren Fortsetzung der Ausbildung zustimmt, ist von ihm zu überprüfen, ob die Zulassungsvoraussetzungen noch vorliegen. Ein Anspruch auf Fortsetzung der Ausbildung nach einer Unterbrechung besteht nicht. Die Ausbildung muß innerhalb von sieben

Jahren seit Antritt der Ausbildung abgeschlossen sein. In besonderen Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat diese Frist um zwei Jahre verlängern.

5 Beendigung der Ausbildung zum Pfarrdienst im Ehrenamt

- 5.1 Nach den Ausbildungsabschnitten eins bis drei ist jeweils eine Teilprüfung, nach Abschluß des dritten Ausbildungsabschnittes ist die Schlußprüfung abzulegen. Diese Prüfung dient dem Nachweis der erforderlichen praktisch-theologischen Kenntnisse im Sinne von § 74 a Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz, d. h. die Prüflinge müssen nachweisen, daß sie die für die pfarramtlichen Tätigkeiten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, insbesondere theologisches Urteilsvermögen, erworben haben.

Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (PO V).

- 5.2 Am Ende des ersten und zweiten Ausbildungsabschnittes findet eine Auswertung der Ausbildung des zurückliegenden Abschnittes durch den Ausbildungspfarrer oder die Ausbildungspfarrerin zusammen mit dem Pfarrseminar statt.

Am Ende des dritten Ausbildungsabschnittes findet eine Auswertung der gesamten zurückliegenden Ausbildungszeit statt. Diese Auswertung wird unter Beteiligung des Vikars i.E. oder der Vikarin i.E. von dem zuständigen Ausbildungspfarrer oder der zuständigen Ausbildungspfarrerin sowie von dem Dekan oder der Dekanin vorgenommen. Sie hat eine Beurteilung der Eignung für den Pfarrdienst im Ehrenamt zu enthalten. In dieser Auswertung ist darüber hinaus zum zukünftigen Einsatz während des vierten Ausbildungsabschnittes Stellung zu nehmen.

In der Mitte des vierten Ausbildungsabschnittes ist von dem Dekan oder der Dekanin unter Beteiligung des Vikars i.E. oder der Vikarin i.E. und des Ausbildungspfarrers oder der Ausbildungspfarrerin eine Beurteilung vorzulegen, aus der hervorzugehen hat, ob der Vikar i.E. oder die Vikarin i.E. erwarten läßt, daß er oder sie die in § 74 a Württembergisches Pfarrergesetz aufgeführten Voraussetzungen für die Aufnahme in den Pfarrdienst im Ehrenamt erfüllt. Darüber hinaus ist zum zukünftigen Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt Stellung zu nehmen.

- 5.3 Die Ausbildung endet nach Ablauf des vierten Ausbildungsabschnittes.

6 Pfarrdienst im Ehrenamt

Der Landesbischof kann in den Pfarrdienst im Ehrenamt aufnehmen, wer den Nachweis der praktisch-theologischen Kenntnisse durch Bestehen der vorgesehenen Prüfung (PO V) erbracht hat sowie sich im vierten Ausbildungsabschnitt bewährt hat und die weiteren in § 74 a Württembergisches Pfarrergesetz genannten Voraussetzungen erfüllt.

7

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Dr. Daur

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination

Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen hat **Herrn Bernd-Peter Jensen** für die Zeit vom **1. Januar 1998 bis zum 31. März 2001** als Missionar angestellt. Das Landeskirchenamt hat ihm aus diesem Grunde die Rechte aus der Ordination wiederübertragen.

Hannover, den 23. Dezember 1997

Das Landeskirchenamt

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Entlassung aus dem Dienst der Landeskirche und Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Hiermit geben wir zur Kenntnis, daß wir **Pastorin Birgit Schiffmann-Lemke** auf eigenen Antrag mit Ablauf des **31. Januar 1998** aus dem Dienst unserer Landeskirche entlassen. Mit der Entlassung verliert Pastorin Schiffmann-Lemke Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.

Hannover, den 9. Januar 1998

Das Landeskirchenamt

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 28* Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 12. Juni 1997. 65
- Nr. 29* Arbeitsmedizinische Betreuung der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Betreuungsvertrag mit der BAD Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH. Vom 5./7. Januar 1998. 66

- Nr. 30* 30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 69
- Nr. 31* 31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. 71

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs**
- Nr. 32 Vereinbarung über die Gestellung kirchlicher Mitarbeiter für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen (Gestellungsvertrag). Vom 16. Oktober 1997. (KABl. S. 146) 73
- Nr. 33 Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs sowie der Pommerschen Evangelischen Kirche zur Regelung der seelsorgerlichen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gefängnisseelsorgevertrag). Vom 16. Oktober 1997. (KABl. S. 160) 75
- Nr. 34 Kirchengesetz über die Wahl zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Wahlordnung-Landessynode). Vom 16. November 1997. (KABl. S. 162) 77
- Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 35 Rechtsverordnung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (- Datenschutzverordnung - NEK VO DSG-EKD). Vom 9. Dezember 1997. (GVOBl. 1998 S. 2) ... 83
- Evangelische Kirche im Rheinland**
- Nr. 36 Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Vom 26. September 1997. (KABl. 1998 S. 5) 92
- Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**
- Nr. 37 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 16. November 1997. (ABl. S. 209) ... 93
- Nr. 38 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 16. November 1997. (ABl. S. 211) ... 94
- Nr. 39 Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt. Vom 16. November 1997. (ABl. S. 213) ... 96
- Nr. 40 Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt. Vom 13. Dezember 1997. (ABl. S. 214) 97
- Nr. 41 Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 26./27. September 1997. (ABl. S. 215) 98
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**
- Nr. 42 Verordnung zum Schutz von Patientendaten. Vom 9. Dezember 1997. (ABl. 1998 S. A 4) 99
- Evangelische Landeskirche in Württemberg**
- Nr. 43 Ordnung der kirchenmusikalischen C-Prüfung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Prüfungsordnung C-Kirchenmusiker - PO C-Kirchenmusiker). Vom 18. November 1997. (ABl. Bd. 57 S. 367) . 101
- Nr. 44 Richtlinien für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Vom 18. November 1997 (ABl. Bd. 57 S. 372)..... 105
- Nr. 45 Bekanntmachung der Prüfungsordnung für den Pfarrerdienst im Ehrenamt (PO V). Vom 2. Dezember 1997. (ABl. Bd. 58 S. 6) 107
- Nr. 46 Richtlinien für die Ausbildung zum Pfarrerdienst im Ehrenamt. Vom 11. November 1997. (ABl. Bd. 58 S. 12) 112

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Verlust/Wiederbeilegung der Rechte aus der Ordination 114

H 1204**Verlag des Amtsblattes der EKD
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover**

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0